

Österreichisches Anwaltsblatt

Juristen und der 1. Weltkrieg

287 **Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs in „österreichischen“ juristischen Fachzeitschriften – ein Stimmungsbild**

RA Dr. Karl Krückl, MA PLL. M

294 **Kein Raum für die Behandlung von Lappalien**

RA Univ.-Prof. Dr. Alfred J. Noll

301 **Die Vertretung von Gemeinden durch Rechtsanwälte im Abgabenvollstreckungsverfahren**

o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer

303 **Untervermietung an Berufsfremde**

RA Dr. Dan Katzlinger

Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Die ÖRAK-Werbekampagne – derzeit in zahlreichen Print- und Onlinemedien.



„Ich heie Tanja (16) und mchte Dich treffen.“

Kriminelle nutzen die Mglichkeiten des Internets skrupellos aus. Schtzen Sie Ihre Rechte und die Ihrer Kinder. Ihre Rechtsanwltin oder Ihr Rechtsanwalt untersttzt Sie dabei. Informieren Sie sich unter: www.rechtsanwaelte.at



Ihr Rechtsanwalt.
Fr jeden Fall.

DIE STERREICHISCHEN
RECHTSANWLTE



Ihr letzter Wille hat
Besseres verdient.

Immer wieder werden in sterreich Testamente fehlerhaft aufgesetzt. Damit sind sie ungltig. Ihre Rechtsanwltin oder Ihr Rechtsanwalt untersttzt Sie bei der Errichtung Ihres Testaments. Infos finden Sie unter: www.rechtsanwaelte.at



Ihr Rechtsanwalt.
Fr jeden Fall.

DIE STERREICHISCHEN
RECHTSANWLTE



Kaufvertrge mssen
wasserdicht sein!

Ihre Rechtsanwltin sorgt dafr, dass Ihr Vertrag keine undichten Stellen hat. Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit Ihrer Rechtsanwltin oder Ihrem Rechtsanwalt auf. Informieren Sie sich unter: www.rechtsanwaelte.at



Ihr Rechtsanwalt.
Fr jeden Fall.

DIE STERREICHISCHEN
RECHTSANWLTE

Der Klgere gibt nicht immer nach.

Stehen Sie zu Ihrem Recht! Infos unter: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt. Fr jeden Fall.



DIE STERREICHISCHEN
RECHTSANWLTE

Ihr letzter Wille sollte nicht
an letzter Stelle stehen.

Ihre Rechtsanwltin bert Sie gerne. Infos unter: www.rechtsanwaelte.at

Ihre Rechtsanwltin. Fr jeden Fall.



DIE STERREICHISCHEN
RECHTSANWLTE



Präsident Dr. Wolff

ÖRAK im neuen Gewand

Der Internetauftritt des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wurde gänzlich neu überarbeitet, modernisiert und gleichzeitig entrümpelt. Das ist gut so und war notwendig, steigen doch die Zugriffe stetig an. Derzeit zählen wir auf www.rechtsanwaelte.at über 60.000 Besucher pro Monat. Im Mittelpunkt stehen Serviceangebote und Informationen – sowohl für Bürger als auch für alle Standesmitglieder.

Gleichzeitig startete der ÖRAK die Image-Werbekampagne in zahlreichen österreichweiten, aber auch regionalen Online- und Printmedien. Seit 2008 bewirbt der ÖRAK anwaltliche Leistungen breitflächig. Die Erfolge dieser anhaltenden Werbekampagne sind messbar und nachhaltig.

Am 28. 7. jährt sich der Beginn des Ersten Weltkrieges zum 100. Mal. Auch damit befasst sich die Rechtsanwaltschaft in der vorliegenden Ausgabe. Mit dem Zerfall des Vielvölkerstaates verloren viele die Hoffnung auf den Fortbestand Österreichs.

Entgegen dieser Befürchtungen sind wir heute ein starkes, leistungsfähiges und rechtsstaatliches Land, eingebunden als Vollmitglied in die Europäische Union.

Im Februar 1974 fand die erste konstituierende Sitzung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages statt. Anlässlich des 40. Jahrestages wird am Freitag den 23. 5. 2014 in Wien eine Festveranstaltung stattfinden, zu der Sie herzlich eingeladen sind. Informationen dazu finden Sie im neu gestalteten Mitglieder-Bereich unter www.rechtsanwaelte.at

Der ÖRAK ist heute eine starke, leistungsfähige Standesorganisation, die sich der Interessenvertretung ebenso annimmt wie der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Über unsere ständige Vertretung in Brüssel sind wir auch in die Justizpolitik und Rechtssetzung der Europäischen Union eingebunden.

Das Anwaltsblatt wird sich in einer der nächsten Ausgaben mit der Geschichte des ÖRAK befassen. Wir wollen aber insbesondere einen Blick in die Zukunft werfen und haben Sie daher um Ihre Meinung gebeten. Die Ergebnisse unserer internen Umfrage zur Zukunft der Rechtsanwaltschaft präsentieren wir Ihnen im Rahmen unserer Festveranstaltung am 23. 5. in Wien. Ich danke Ihnen für Ihren Input und Ihr Interesse, sich tatkräftig an der künftigen Ausrichtung der Rechtsanwaltschaft zu beteiligen!

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
em RA Dr. Ulrich Brandstetter, Wien
Mag. Petra Eggerer, Klagenfurt
GS RA Mag. Anna-Maria Freiberger, Wien
RA Dr. Axel Fuiith, Innsbruck
RA Dr. Sieglinde Gahleitner, Wien
RA Mag. Franz Galla, Wien
RA Dr. Ulrike Hafner, Graz
RA Dr. Wolfgang Hahnkamper, Wien
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügél, Mödling
RAA Mag. Jakob Hütthaler, Wien
RA Dr. Ruth Hütthaler-Brandauer, Wien
RA Dr. Dan Katzlinger, Innsbruck
RA Mag. Dr. Gabriele Krenn, M.B.L.-HSG, Graz
RA Dr. Karl Krückl, MA PLL.M., Linz
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, Wien
RA Univ.-Prof. Dr. Alfred J. Noll, Wien
RA Mag. Dr. Friedrich J. Reif-Breitwieser, Wien
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
Mag. Katarin Steinbrecher, ÖRAK Büro Brüssel
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
Abogada Antonia Vidal Coll, Palma de Mallorca
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

Impressum

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.
Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.
Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist
Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechts-
anwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien,
Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13,
E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at
Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger,
RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA
Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.
Redakteurin: Mag. Silvia Tzorlinis, Generalsekretärin des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages.
Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwalts-
kammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75,
Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at
Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.
Verlags- und Herstellungsort: Wien.
Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen
für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des
Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen
Rechtsanwaltskammern.
Zitiervorschlag: AnwBl 2014, Seite.
Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181,
E-Mail: heidrun.engel@manz.at
Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der
Bezugspreis 2014 (76. Jahrgang) beträgt € 286,- (inkl Versand in Österreich).
Einzelheft € 31,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem
Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert.
Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende
an den Verlag zu senden.
AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der
österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“,
7. Aufl. (Verlag MANZ, 2012)
Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz
sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der
Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.
Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).
Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.
Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter
Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben
ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.
Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Editorial

Präsident Dr. Wolff
ÖRAK im neuen Gewand

277

Werbung und PR

279

Termine

280

Recht kurz & bündig

283

Juristen und der 1. Weltkrieg

RA Dr. Karl Krückl, MA PLL.M
Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs in „österreichischen“
juristischen Fachzeitschriften – ein Stimmungsbild

287

RA Univ.-Prof. Dr. Alfred J. Noll
Kein Raum für die Behandlung von Lappalien

294

Abhandlungen

o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
Die Vertretung von Gemeinden durch Rechtsanwälte im
Abgabenvollstreckungsverfahren

301

RA Dr. Dan Katzlinger
Untervermietung an Berufsfremde

303

Europa aktuell

Mag. Katarin Steinbrecher
EU-Justizbarometer – Auf dem Weg zu einer leistungsfähigeren Justiz

307

Abogada Antonia Vidal Coll
Erwerb einer Immobilie in Spanien

309

Aus- und Fortbildung

313

Chronik

318

Rechtsprechung

325

Zeitschriftenübersicht

330

Rezensionen

333

Indizes

336

Inserate

337

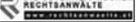
An die
 RADOK Gesellschaft für Organisation,
 Dokumentation und Kommunikation
 Gesellschaft m.b.H.
 Wollzeile 1-3
 1010 Wien

Fax: 01 / 535 12 75-13

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

Artikel	Beschreibung	Preis netto/ Stk.	Anzahl	Gesamt
	Haribo-Fruchtgummis in Paragrafenform, bunte Mischung, ein 8g Minibeutel	0,20		
	100 Minibeutel im praktischen Klarsicht-Kunststoffeimer	20,00		
	Ansteck-Pin „R“			
	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschleufe)			
	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm			
	Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger			
	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Schirmkappe			
	dunkelblau vorne: R-Logo hinten: www.rechtsanwaelte.at verstellbare Größe	10,00		
	Post It Haftnotizblock			
	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock			
	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber			
	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber			
	Logo Maße: 8 x 8 cm	1,00		
	USB-Stick			
	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch			
	blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paragaphendschungel" Maße: 15 x 21 cm	2,20		
Summe netto				
+ 20% USt				
GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH unter der Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13.

Name bzw Firma

Straße

Plz/Ort

Datum

Unterschrift



Termine

Inland

4. März bis 26. Juni 2014 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
M&A-Akademie
Referententeam

7. und 8. Mai 2014 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Datenschutz
Referententeam

12. Mai 2014 SALZBURG
Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-
service Gesellschaft mbH (W&M): **Korrekte Er-
richtung von Bauträgerverträgen**
ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm

13. Mai 2014 WIEN
ÖRAV-Seminar: **Insolvenzverfahren**
RA Dr. Thomas Engelhart

13. Mai 2014 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Anfechtung in der Insolvenz-Praxis
RA Dr. Arno Maschke

14. und 15. Mai 2014 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Stiftungen
Referententeam

15. Mai 2014 WIEN
Business Circle: **Update Kartellrecht**
Referententeam

15. Mai 2014 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
**Vertriebsverträge: optimale Gestaltung & Be-
endigung**
RA Dr. Veit Öhlberger, M. Jur. (Oxford)

16. Mai 2014 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Rechtswahl- und Streitbeteiligungsklauseln
Dr. Alexander Lindner, MCLArB



IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
Tel: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
EMail: office@idv.at

19. Mai 2014 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Einstweilige Verfügung
Univ.-Prof. HR Dr. Georg E. Kodek, LL.M.

22. Mai 2014 WIEN
ÖRAV: **Clubtreffen** der Rechtsanwältinnen/innen em
und Rechtsanwaltswitwen/witwer

22. und 23. Mai 2014 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
**Jahrestagung: Gerichtliche vs außergerichtliche
Unternehmenssanierung**
Referententeam

22. und 23. Mai 2014 STEGERSBACH
Business Circle: **6. Unternehmensjuristen-Circle**
Referententeam

23. Mai 2014 WIEN
Festveranstaltung anlässlich des **40-Jahr-Jubi-
läums des Österreichischen Rechtsanwaltskam-
mertages**

23. Mai 2014 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Glücksspiel
Referententeam

23. Mai 2014 KLAGENFURT
ÖRAV-Seminar: **Firmenbuch kompakt**
em RA Dr. Erich Heliczner, Dipl. Rpf. ADir Walter
Szóky

23. und 24. Mai 2014 GMUNDEN
Ärztchamber für Oberösterreich: **Gmundner
Medizinrechts-Kongress 2014**

27. Mai 2014 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Mediation & Rechtsprechung
Dr. Herbert Drexler, RA Dr. Ingrid Auer

27. Mai 2014 WIEN
Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-
service Gesellschaft mbH (W&M): **Korrekte Er-
richtung von Bauträgerverträgen**
ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm

29. bis 31. Mai 2014 WIEN
RAK Wien: **European Bars Federation (FBE)
General Congress**

3. Juni 2014 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
**Pflichtteilsrecht – Streitfragen & aktuelle Ent-
wicklungen**
Univ.-Lektor Dr. Stephan Verweijen

3. bis 5. Juni 2014 WIEN
 Business Circle: **Praxisseminar zum zertifizierten
 Datenschutzbeauftragten**
RA Dr. Rainer Knyrim, Ing. Herbert Bieber, MSc

5. Juni 2014 GRAZ
 ÖRAV-Seminar-Beginn: **Kosten-Aufbauseminar**
RA Dr. Thomas Hofer-Zeni

12. bis 14. Juni 2014 WIEN
 International Association of Young Lawyers (AIJA):
 Double Seminar: **6th Annual Arbitration Confe-
 rence and Dawn Raids and Internal Investiga-
 tions**

23. Juni 2014 WIEN
 ÖRAV-Seminar-Beginn: **Sommerblock**
Referententeam

23. Juni 2014 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Urheber- & Lizenzrecht
RA DDr. Meinhard Ciresa

24. Juni 2014 WIEN
 LeitnerLeitner: **Finanzstrafrecht 2014 –
 Forum für Praktiker „USt – das meistbestrafte
 Finanzvergehen“**
Referententeam

24. Juni 2014 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Antikorruptionsrichtlinien
Referententeam

26. bis 28. Juni 2014 WIEN
 Europäischer Anwaltsverein (UAE): **XXVIII. Kon-
 gress, Strafschadenersatz und kollektive Rechts-
 durchsetzung in Europa**

26. bis 28. Juni 2014 WIEN
 Institute for Austrian and International Tax Law at
 WU Vienna and the Research Institute for Euro-
 pean and International Tax Law: **The Practice of
 Double Tax Treaties in Case Studies – Senior
 level course**

2. Juli 2014 WIEN
 Institute for Austrian and International Tax Law
 (WU Vienna), International Fiscal Association: **21st
 Viennese Symposium on International Tax Law**

3. bis 5. Juli 2014 RUST
 Institute for Austrian and International Tax Law
 (WU Vienna), Doctoral Program for International
 Business Taxation and the WU Global Tax Policy
 Center: **General Anti-Avoidance Rules (GAARs)
 – A Key Element of Tax Systems in the Post-
 BEPS Tax World?**

20. bis 26. Juli 2014 WIEN
 International Academy of Comparative Law
 (IACL): **XIXth World Congress**

25. bis 27. September 2014 HALL IN TIROL
ÖRAK-Anwaltstag

Ausland

4. Mai 2014 GENEVA
 International Association of Young Lawyers (AIJA):
AIJA runs for Human Rights

7. bis 10. Mai 2014 ZURICH
 International Association of Young Lawyers (AIJA):
Half Year Conference

12. und 13. Mai 2014 PARIS
 International Association of Lawyers (UIA): **How to
 Deal Successfully with Marketing, Communica-
 tion and Managing of a Small/Medium Law Firm**

12. und 13. Mai 2014 TRIER
 Academy of European Law (ERA): **How to Litigate
 before the CJEU**



Anwälte aufgepasst!

Die **IMMO-BANK AG** trägt ihren größten
 Vorteil bereits im Namen:
 Als die **Spezialbank für Dienstleistungen
 rund um die Immobilie** bietet sie
 fundiertes Fach-Know-How und
 Branchenlösungen, die wirklich passen.
 Lassen auch Sie sich Ihr Treuhandkonto
 maßschneidern und kontaktieren Sie uns unter
massgeschneidert@immobank.at

23. und 24. Mai 2014	BASEL	Deutscher Anwaltverein in Kooperation mit Schweizerischer Anwaltsverband: 4. Europäischer Handels- und Gesellschaftsrechtstag
23. Mai bis 1. Juni 2014	BUDAPEST	Fußballweltmeisterschaft der Anwälte: 17th Mundi-avocat
28. bis 31. Mai 2014	KOPENHAGEN	Danish Association for European Law (DFE) and the Faculty of Law at the University of Copenhagen: XXVI FIDE Congress
5. bis 7. Juni 2014	KRAKAU	Association Europeenne des Avocats – European Association of Lawyers (AEA-EAL): Europ. Arbeits- und Sozialrecht (Rechte und Arbeitsbedingungen entsandter Arbeitnehmer)
6. und 7. Juni 2014	CHICAGO	International Association of Young Lawyers (AIJA)/ ABA SIL Double Seminar: Successful Transactions – What In-House Counsel Should Expect from their M&A & Antitrust Attorneys
12. und 13. Juni 2014	TRIER	Academy of European Law (ERA): Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Praxis
12. und 13. Juni 2014	PARIS	International Association of Lawyers (UIA): How to Negotiate a Successful Deal
20. und 21. Juni 2014	BERLIN	International Association of Young Lawyers (AIJA)/ IBA Double Seminar: Governance and Succession in the Family Business/Foundations and trusts in international estate planning
26. bis 28. Juni 2014	HAMBURG	International Association of Young Lawyers (AIJA): Wind Energy Projects – Stormy weather or plain sailing?
26. bis 30. August 2014	PRAGUE	International Association of Young Lawyers (AIJA): 52nd Congress
25. und 26. September 2014	SANTA MARGHERITA/ PORTOFINO	International Association of Young Lawyers (AIJA): Where is the money? Chasing and protecting the assets before and after insolvency in the international arena
2. bis 4. Oktober 2014	COPENHAGEN	International Association of Young Lawyers (AIJA): Value for Money – How to retain and enhance value in the transaction
12. bis 17. Oktober 2014	MUMBAI	International Fiscal Association (IFA): 68th IFA Congress
19. bis 24. Oktober 2014	TOKYO	International Bar Association (IBA): Annual Conference 2014
23. bis 25. Oktober 2014	DUBLIN	International Association of Young Lawyers (AIJA): There's no business like sports business
29. bis 31. Oktober 2014	TEL AVIV	International Association of Young Lawyers (AIJA): Litigating your distribution and agency contracts on an international scale
29. Oktober bis 2. November 2014	FLORENCE	International Association of Lawyers (UIA): 58th UIA-Congress
19. bis 22. November 2014	SANTIAGO DE CHILE	International Association of Young Lawyers (AIJA): Half Year November Conference

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 313 ff.

► § 225 e Abs 2, § 234 b Abs 3 AktG:

Barabfindung ausscheidender Aktionäre bei der Umwandlung einer AG in eine GmbH

1. Die **Annahme des Barabfindungsangebots** durch den Aktionär **nur für einen Teil** seiner Anteile ist **unzulässig**.
2. Die **Annahme des Abfindungsanbots** stellt gem § 234 b Abs 5 AktG eine **Voraussetzung zur Antragstellung auf Überprüfung der Barabfindung** dar.
3. Ein mangels Annahme zunächst unzulässiger, in der Einmonatsfrist des § 225 e Abs 2 AktG gestellter Antrag auf Überprüfung der Barabfindung wird **durch nachträgliche Annahme des Barabfindungsangebots innerhalb der Zweimonatsfrist** des § 234 b Abs 3 Satz 2 AktG **saniert**.
4. **Bei ungenutztem Ablauf der Zweitmonatsfrist** des § 234 b Abs 3 Satz 2 AktG ist der Antrag gem § 225 e Abs 2 AktG **endgültig unzulässig**.
OGH 30. 9. 2013, 6 Ob 83/13 v ecolex 2014/62.

► §§ 1116 a, 1206 ABGB:

Eintritt von Erben eines GesBR-Gesellschafters in die Mietverträge der GesBR

1. Die **einzelnen Gesellschafter einer GesBR** sind als Träger der die GesBR betreffenden Rechte und Pflichten grundsätzlich **Mitmieter des Geschäftslokals der GesBR**.
2. Die (Mit)Mietrechte eines **GesBR-Gesellschafters** gehen gem § 1116 a ABGB auf seine **Erben über**, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
3. § 1206 ABGB normiert **nur die Rechtsstellung der Erben gegenüber den verbliebenen Gesellschaftern**, nicht jedoch gegenüber dritten Vertragspartnern des Erblassers.
4. **Tritt eine GesBR gegenüber dem Vermieter als von einem wechselnden Gesellschafter bestandsunabhängige Einheit auf**, ist der **jeweilige Inhaber des Unternehmens Mieter**. Der Mietvertrag geht bei Auflösung der GesBR auf den das Geschäftslokal übernehmenden Gesellschafter über.
OGH 9. 9. 2013, 6 Ob 117/13 v ecolex 2014/60 = immoex 2014/1 (*Pfiel*) = immoex-LS 2013/77.

► §§ 25, 82 GmbHG:

Verbot der Einlagenrückgewähr: Fremdüblichkeit von Umsatzgeschäften

1. Bei der Prüfung, ob eine verbotene Einlagengewähr vorliegt, ist darauf abzustellen, ob das Geschäft mit einem gesellschaftsfremden Dritten überhaupt und, wenn ja, zu denselben Bedingungen abgeschlossen worden wäre (**Drittvergleich**).
2. Gibt es **keine gesetzlich vorgeschriebene Methode**, die ein Sachverständiger **für die Wertermittlung** heranziehen muss, ist es **Aufgabe des**

Sachverständigen, die zur Klärung der nach dem Gerichtsauftrag jeweils maßgebenden strittigen Tatfrage **am besten geeignete Methode auszuwählen**. Das Gericht hat dem Sachverständigen die zu wählende Methode im Allgemeinen nicht vorzuschreiben.

OGH 16. 11. 2012, 6 Ob 153/12 m ecolex 2013/136 = RdW 2013/137 = GES 2013, 16 = GesRZ 2013, 99 (*Krejci*) = GesRZ 2013, 189 (*Kals/Winner*) = RdW 2013/137 = wbl 2013/60.

► § 27 Abs 2 PSG:

Parteistellung im Abberufungsverfahren nach § 27 Abs 2 PSG

1. In einem Abberufungsverfahren nach § 27 Abs 2 PSG ist die **Privatstiftung nicht Partei** des Verfahrens.
2. **Antragsgegner** sind die **Vorstandsmitglieder**, deren Abberufung angestrebt wird.
3. Die in § 27 Abs 2 PSG statuierte **Antragslegitimation** kommt auch einem **ehemals aktuell Begünstigten** zu, soweit sich die angeführten **Abberufungsgründe** auf die **Verletzung von Pflichten gegenüber dem Begünstigten** beziehen.

OGH 16. 11. 2012, 6 Ob 156/12 b PSR 2013/4 (*Zollner*) = PSR 2013/8 (*Hartlieb*) = RdW 2013/278 = ZfS 2013, 21.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

**Gewohnte
Werte:
Wir kaufen...**

**Grundstücke, Abbruchobjekte,
bestandsfreie Zinshäuser.**



Angebote bitte an:
ankauf@b-i-p.com
Tel. (01) 513 12 41 - 741
www.bip-immobilien.at

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

► § 7 VerG 2002:

Nichtigkeit von Vereinsbeschlüssen

1. § 7 VerG 2002 unterscheidet zwischen **anfechtbaren und nichtigen Beschlüssen**. Bei der **Unterscheidung** orientiert sich die Bestimmung an **§§ 195 ff AktG**.

2. Beschlüsse von Vereinsorganen sind **nur dann nichtig**, wenn dies der **Inhalt und Zweck des verletzten Gesetzes** oder die **guten Sitten gebieten**.

3. Grundsätzlich hat sich die **Nichtigkeit** auf gravierend fehlerhafte Beschlüsse zu beschränken. Es müssen derart **klare Gesetzesverstöße oder Verstöße gegen die guten Sitten** vorliegen, dass **nicht einmal der Anschein rechtmäßigen Handelns gewahrt** ist. OGH 21. 5. 2013, 1 Ob 75/13 f ecollex 2013/334 (*Höhne* und *Reich-Rohrwig*) = EvBl-LS 2013/34/11446 (*Brenn*) = GES 2013, 395 = RdW 2013/657.

► § 281 Abs 3 StPO:

Verfahrensmängel als „harmless errors“ = EvBl 2013/159

Der OGH beurteilt potenzielle Auswirkungen der Verletzung von Bestimmungen, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet, auf die Entscheidung des SchöffenG aus eigener Sicht, ohne an die Entscheidungsgründe gebunden zu sein. OGH 27. 8. 2013, 14 Os 102/13 a (LG Eisenstadt 8 Hv 26/12 a).

► §§ 57 f StGB:

Keine selbständige Verjährung ideell konkurrierender strafbarer Handlungen

Es verjährt die Strafbarkeit von Taten, nicht aber von strafbaren Handlungen (rechtliche Kategorien). Bei Tatmehrheit verjährt die Strafbarkeit einzelner Taten – abgesehen vom Fall des § 58 Abs 2 StGB – grundsätzlich jeweils für sich. Die rechtliche Annahme scheinbarer Realkonkurrenz (in Form materieller Subsidiarität) in Ansehung mehrfach verwirklichter Qualifikation von Zufügung einer schweren Körperverletzung, die dazu führt, dass dieser Taterfolg nur einmal zugerechnet wird, schlägt nicht auf die zuvor zu prüfende Frage der Verjährung der Strafbarkeit jeder einzelnen Tat durch.

OGH 21. 8. 2013, 15 Os 52/13 f (LG Linz 22 Hv 93/11 h).

► § 345 Abs 1 Z 6 StPO (§ 344 dritter Satz StPO):

Nicht prozessförmige Fragenrüge kann bei nichtöff Beratung zurückgewiesen werden = EvBl-LS 2013/182

Gesetzeskonformes Ausführen einer Fragenrüge verlangt deutliche und bestimmte Bezeichnung der vermissten Fragen und jenes Sachverhalts, auf den die Rechtsbegriffe der §§ 312 ff StPO abstellen, also zB des eine Eventual- oder Zusatzfrage indizierenden Tatsachensubstrats.

OGH 27. 8. 2013, 14 Os 106/13 i.

► § 220 b Abs 2 StGB:

Tätigkeitsverbot bedarf darauf bezogener Feststellungen = EvBl-LS 2013/183

Das unbefristete Tätigkeitsverbot nach § 220 b Abs 2 StGB stellt eine vorbeugende Maßnahme dar, die zunächst voraussetzt, dass der Angekl eine nach dem 10. Abschnitt des BT des StGB strafbare Handlung zum Nachteil einer mj Person begangen und im Tatzeitpunkt eine in § 220 b Abs 1 StGB genannte Tätigkeit ausgeübt hat (Anlasstat). Besteht darüber hinaus die Gefahr, dass er bei Ausübung einer derartigen Tätigkeit strafbare Handlungen (mindestens zwei [arg aus Abs 2: „strafbare Handlungen“]) der genannten Art (also solche gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung Mj) mit schweren Folgen begehen werde (Prognosestaten), so ist das Tätigkeitsverbot auszusprechen. Da der Begriff „Gefahr“ nichts anderes meint als „Befürchtung“ iSd §§ 21 bis 23 StGB, erfordert die Gefährlichkeitsprognose auch hier ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit für die Tatwiederholung.

OGH 21. 8. 2013, 15 Os 103/13 f.

► § 206 Abs 2 zweiter Fall StGB:

Digitale Vaginalpenetration dem Beischlaf gleichzusetzen = EvBl-LS 2013/184

Die von einem unmündigen Mädchen (über Verleitung des Täters) an sich selbst vorgenommene digitale Vaginalpenetration verwirklicht den objektiven Tatbestand des § 206 Abs 2 zweiter Fall StGB.

OGH 29. 8. 2013, 13 Os 54/13 k.

► Art 54 SDÜ (Art 4 7. ZP; Art 50 GRC; § 17 StPO):

Einfaches Vorschrift als Gegenstand von Erneuerung des Strafverfahrens

Der – in § 17 StPO festgelegte – Grundsatz ne bis in idem verbietet, wegen derselben Straftat zweimal verfolgt oder gar bestraft zu werden. Art 4 7. ZP sieht dies für die Strafverfolgung im selben Staat vor. Art 54 SDÜ statuiert ein staatenübergreifendes Verbot der Doppelverfolgung für den sog Schengenraum. Art 50 GRC schließlich dehnt die Sperrwirkung einer rk Verurteilung oder eines rk Freispruchs in der EU auf deren gesamtes Gebiet aus.

► Art 54 SDÜ (Art 4 7. ZP; Art 50 GRC; § 17 StPO); § 363 a StPO:

Einfaches Vorschrift als Gegenstand von Erneuerung des Strafverfahrens

Im Hinblick auf die inhaltliche Verwandtschaft mit den Verfassungsbestimmungen des Art 4 7. ZP sowie des Art 50 GRC und deren völkerrechtliche Grundlagen ist der durch Art 54 SDÜ gewährte Schutz vor Doppelverfolgung unbeschadet dessen, dass diese Bestimmung entgegen der österr Rechts-



Die „Zeller Familie“ bekommt Zuwachs!

Reissner · Neumayr (Hrsg.)
Zeller Handbuch Betriebsvereinbarungen

2014. Ca. 1.200 Seiten. Ln. Ca. EUR 248,-
Subskriptionspreis bis 30. Juni 2014: EUR 198,-
ISBN 978-3-214-04372-8

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16 · 1014 Wien
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at www.manz.at

MANZ

Worauf Sie achten sollten...

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Josefstädter Straße 35/2
1080 Wien

Telefon 01.890025-30

Telefax 01.890025-39

info@vonlauffundbolz.at

www.vonlauffundbolz.at

Dr. jur. Hermann Wilhelmer DW-31
h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at

Mag. Thomas Gabriel DW-32
t.gabriel@vonlauffundbolz.at

Mag. jur. Doris Veigl DW-37
d.veigl@vonlauffundbolz.at

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

in Kooperation mit



... ist eine maßgefertigte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Laufende Optimierung der Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der Haftungs- und Berufstrends sowie der Entwicklungen im Versicherungsrecht
- Gestaltung des marktkonformen Versicherungsschutzes durch Quervergleich, insbesondere Ermittlung der risikoadäquaten Versicherungssummen und Prämien
- Bereitstellung hoher Versicherungssummenkapazitäten bei High-Risk-Mandaten
- Professionelle Begleitung im Schadensfall
- Tipps zu Risikomanagement und Schadensprävention

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH



MANZ-TAG DER LIEGENSCHAFTSBEWERTUNG

WIEN

Mittwoch, 15. Oktober 2014
9 bis 16 Uhr
ARCOTEL Kaiserwasser Wien
Wagramer Straße 8
1220 Wien

INNSBRUCK

Donnerstag, 22. Mai 2014
9 bis 16 Uhr
Villa Blanka Innsbruck
Weiherburggasse 31
6020 Innsbruck

Info und Anmeldung: Barbara Krenn, Telefon: (01) 531 61 – 442, E-Mail: bkr@manz.at
oder Online unter: www.manz.at/seminare

In Kooperation mit:



LBA
Liegenchafts Bewertungs Akademie



SV
Gerichtssachverständigenverband
Tirol und Vorarlberg

MANZ



Durchblick bei Scheidungen mit Auslandsberührung

Zuständigkeiten, Aufteilung,
Obsorge & mehr

MANZ

JETZT AUCH IN ÖSTERREICH



OHNE RISIKO ZUM RECHT
ROLAND PROZESSFINANZ

Wir finanzieren die Durchsetzung von gerichtlichen und außergerichtlichen Ansprüchen ab einem Streitwert von 100.000 Euro.

Fordern Sie unverbindlich Informationen an:

Tel: +43 (0) 1 99 71 8 71
anfrage@roland-prozessfinanz.at
www.roland-prozessfinanz.at



tradition nicht im Verfassungsrang steht, als Grundrecht einzustufen und damit Gegenstand von Erneuerung nach § 363 a StPO.

OGH 17. 9. 2013, 11 Os 73/13 i (OLG Innsbruck 11 Bs 39/13 t; LG Feldkirch 27 HR 288/12 p).

► **§ 281 Abs 1 Z 5 zweiter Fall StPO:**
Glaubwürdigkeit als Gegenstand der Mängelrüge = EvBl 2014/7

Zwar ist der zur Überzeugung der Tatrichter von der Glaubwürdigkeit eines Zeugen aufgrund des von diesem in der HV gewonnenen pers Eindrucks führende kritisch-psychologische Vorgang als solcher der Anfechtung mit Mängelrüge entzogen. Die Beurteilung der Überzeugungskraft von Aussagen kann jedoch unter dem Gesichtspunkt einer Unvollständigkeit mangelhaft erscheinen, wenn sich das Gericht mit gegen die Glaubwürdigkeit sprechenden Beweisergebnissen nicht auseinandergesetzt hat. Der Bezugspunkt einer solchen Kritik besteht nicht in der Sachverhaltsannahme der Glaubwürdigkeit, sondern ausschließlich in den Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen.

OGH 27. 8. 2013, 14 Os 112/13 x (LGSt Wien 53 Hv 199/12 i).

► **§ 57 Abs 2 StPO:**
Gültigkeit eines nach der HV vom Angekl erklärten RMVerzichts = EvBl-LS 2014/7

Gem § 57 Abs 2 zweiter Satz, zweiter Halbsatz StPO gilt im Fall einander widersprechender Erklärungen eines Besch und des Verteidigers jene des Besch. Ein Verzicht auf RM gegen das Urteil, den der Besch (hier: die Angekl) nicht im Beisein seines Verteidigers und nach Beratung mit diesem abgibt, ist jedoch ohne Wirkung (Satz 3 leg cit). Durch die solcherart als Ausnahme vom Grundsatz der Prävalenz von Prozessklärungen eines Besch gegenüber jenen seines Verteidigers konzipierte Bestimmung über besondere Wirksamkeitserfordernisse eines RMVerzichts betreffend Urteile soll der Angekl vor übereilten Handlungen, deren Konsequenzen er womöglich nicht abzuschätzen vermag, dadurch geschützt werden, dass ein nicht in Anwesenheit seines Verteidigers und damit ohne Möglichkeit individueller professioneller Beratung abgegebener RMVerzicht des Angekl wirkungslos ist. Eine Einschränkung dahin, dass ein unter den genannten Prämissen abgegebener RMVerzicht des Angekl nur mündlich, nicht aber auch schriftlich erklärt werden könne, ist § 57 Abs 2 letzter Satz StPO nicht zu entnehmen.

OGH 5. 9. 2013, 12 Os 97/13 a.

► **§ 302 Abs 1 StGB:**
Auch Verletzung bloß einzelner Verfahrensvorschriften kann Missbrauch der Amtsgewalt begründen = EvBl-LS 2014/8

Missbrauch einer Verfahrensvorschrift begründet (nicht anders als bei materiell-rechtlichen Bestimmungen) dann Missbrauch der Amtsgewalt, wenn er wesentlich vorgenommen wird und der begleitende Schädigungsvorsatz nicht nur auf Verletzung eines – bloß abstrakten – Rechts auf dieser Vorschrift entsprechenden Gebrauch der Befugnis (maW: auf ordnungsgemäße Führung des Verfahrens), sondern auf Vereitelung des von dieser Vorschrift verfolgten (Schutz-) Zwecks gerichtet ist. Demnach kommt es nicht darauf an, ob Verfahrensvorschriften „rundweg“ übergangen werden oder ob das dem Täter vorgeworfene Verhalten nach dessen Vorstellung zu einem „materiell unrichtigen“ Hoheitsakt führen soll.

OGH 30. 9. 2013, 17 Os 7/13 b, 10/13 v.

► **§ 7 Abs 1 MaklerG; § 904 ABGB:**
Provisionsanspruch des Immobilienmaklers entsteht mit grundverkehrsbehördlicher Genehmigung

Nach § 7 Abs 1 MaklerG, von dem gem § 18 MaklerG zum Nachteil des Auftraggebers nicht abgegangen werden kann, entsteht der Anspruch des Maklers auf Provision mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts. Eine Punktion gem § 885 ABGB reicht dabei aus. Bedarf der vom Makler vermittelte Vertrag zu seiner Wirksamkeit einer behördlichen Genehmigung, so erwirbt der Makler den Provisionsanspruch jedoch erst mit der Erteilung der Genehmigung. Auch wenn die Verkäufer das Kaufanbot bereits angenommen hatten und nur die Unterfertigung eines schriftlichen Kaufvertrags scheiterte, kam das von der Klägerin vermittelte Geschäft nie wirksam zustande. Die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 MaklerG lagen somit nicht vor.

OGH 28. 11. 2013, 6 Ob 195/13 i Zak 2014/97, 55.

► **§ 1002 ABGB; § 16 Abs 1 RAO:**
Informationspflicht zur Honorarvereinbarung durch den Rechtsanwalt?

Nach dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hat der klagende Rechtsanwalt mit dem beklagten Klienten die Abrechnung zunächst nach den Autonomen Honorarrichtlinien und in der Folge nach den Autonomen Honorarkriterien ausdrücklich vereinbart. Dazu erklärte er, dass er sein Honorar nach den jeweils erbrachten Leistungen verrechne. Der Beklagte war damit einverstanden, wobei es ihm nicht darauf ankam, welche der Berechnungsmöglichkeiten eines Anwaltshonorars zur Anwendung kommen sollte.

Nach der Rsp besteht nur eine ganz allgemeine Aufklärungspflicht des Rechtsanwalts über sein Honorar. In diesem Sinn ist eine Aufklärungspflicht im Allgemeinen dann anzunehmen, wenn der Klient eine unzutreffende Meinung äußert oder überhaupt erkennen lässt, dass er in Fragen der Honorarabrechnung unerfahren und unsicher ist. Dies sei hier nicht der Fall gewesen (die außerordentliche Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen).

OGH 29. 11. 2013, 8 Ob 120/13 z Zak 2014/99, 55.

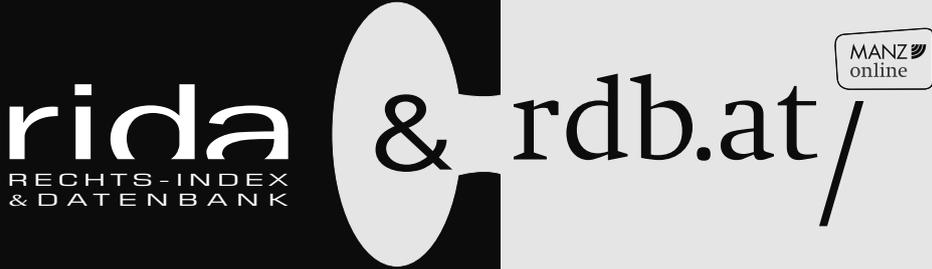
► **§§ 863, 1175 ABGB:**

Hausbau durch Lebensgefährten – schlüssige Gründung einer GesbR?

In Lehre und Rsp ist anerkannt, dass durch gemeinsamen Erwerb, Errichtung oder den Ausbau eines Hauses, Ehegatten, aber auch Lebensgefährten unter bestimmten Voraussetzungen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) gründen können. Erforderlich dazu ist aber ein ausdrücklich oder schlüssig zustande gekommener Gesellschaftsvertrag. Das gemeinsame Wirtschaften und Wohnen der Lebensgefährten allein reicht dazu nicht aus. Für die Annahme des schlüssigen Zustandekommens einer GesbR genügt die Aussicht, später Mitbewohner eines zu erwerbenden oder zu schaffenden Hauses zu werden, nicht. Gegen die Annahme einer schlüssi-

gen Willenseinigung der Lebensgefährten zu einer wechselseitigen Bindung mit konkreten Rechten und Pflichten spricht, wenn zwischen den Parteien nicht einmal in groben bestimmbar Zügen klar ist, wer was und in welcher Form zum gemeinsamen Ziel beizusteuern hat und was für den anderen auch durchsetzbar sein muss, also bindende Organisationsabsprachen.

Der Umstand, dass hier die Parteien bis zur Aufhebung ihrer Lebensgemeinschaft im Frühjahr 2011 das Haus mehr als zehn Jahre bewohnten, ohne die Begründung von Miteigentum auch nur zu erwähnen, lasse laut OGH an einer darauf gerichteten Absicht zweifeln. Die Vorinstanzen seien zu Unrecht davon ausgegangen, dass zwischen den Streitparteien eine GesbR gegründet wurde. Da die Beklagte nach Aufhebung der Lebensgemeinschaft das im Alleineigentum des Klägers stehende Haus titellos benützte, wäre sein Räumungsbegehren nur im Fall der von ihr behaupteten schikanösen Rechtsausübung nicht berechtigt. Die Berechtigung des Einwands der Schikane konnte der OGH nicht abschließend beurteilen, weil hierzu Feststellungen fehlten. Der OGH hat also die Revision des Klägers mit ihrem Aufhebungsantrag als berechtigt erachtet. OGH 21. 11. 2013, 1 Ob 181/13 v Zak 2014/131, 72.



rida
RECHTS-INDEX
& DATENBANK

& rdb.at

Durch die Kombination von RIDA und RDB wird eine vollständige und verlagsübergreifende Suche nach höchstgerichtlichen Entscheidungen und juristischer Fachliteratur ermöglicht. RDB-Volltextdokumente können direkt aus RIDA geöffnet werden.

Informationen erhalten Sie:

RIDA GmbH
Richard-Strele-Str. 17 / 5020 Salzburg
Tel. +43 (0)662 827742 / office@rida.at / www.rida.at

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
Johannessgasse 23 / 1014 Wien / Fax. +43-1-531 61 99
Tel. +43-1-531 61 655 / vertrieb@manz.at / www.manz.at

Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs in „österreichischen“¹⁾ juristischen Fachzeitschriften – ein Stimmungsbild

Von RA Dr. Karl Krückl, MA PLL. M., Linz. Der Verfasser ist seit 1. 8. 1985 selbstständiger Rechtsanwalt in Linz und Gründer der Anwaltspartnerschaft Dr. Karl Krückl, Dr. Kurt Lichtl, Dr. Christoph Huber, Mag. Christian Eilmsteiner, Rechtsanwältin und Verteidiger in Strafsachen. Dr. Karl Krückl, MA PLL.M beschäftigt sich insbesondere mit Medizinrecht, Strafrecht, Vertrags- und Familienrecht und publiziert vornehmlich zu medizinrechtlichen und strafrechtlichen Themen. Daneben gilt sein Interesse insbesondere der Zeitgeschichte.



2014, 287

I. 1914

Der hundertste Jahrestag des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs hat eine Flut von Publikationen hervorgebracht.²⁾ Diese sollen durch einen kurzen Blick in juristische Fachzeitschriften ergänzt werden, wobei gerade Originalzitate Stimmungsbilder wiedergeben können.³⁾

II. Das Attentat auf Erzherzog Franz Ferdinand

„Erzherzog Franz Ferdinand: Die Österreichische Richterzeitung war bereits gedruckt und versandbereit, als die Schreckensnachricht aus Sarajevo einlangte. Wir halten mit dem Versand inne, um unserer tiefen Trauer über das Ableben des Erzherzog-Thronfolgers Ausdruck zu geben, zugleich aber auch unserem Abscheu vor dem verbrecherischen Anschläge, der sein teures Leben getroffen hat.“⁴⁾

Ein großer Waffengang schien der Österreichischen Richterzeitung nicht im Bereich des Möglichen, man war in Urlaubsstimmung, denn in der Doppelnummer vom 1. 8. 1914 hieß es: „Diese Nummer erscheint als Doppelnummer; im September erscheint der Ferien wegen keine Nummer.“⁵⁾

Die Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung und die Juristischen Blätter verweisen auf unterschiedliche Seiten der Person des Thronfolgers. So schreibt Erstere: „Seit Jahren hatte der Erzherzog seine Energie der zielbewußten [sic!] Förderung der Armee und der Flotte, der Sorge für die Macht und das Ansehen des Staates geweiht. Darum war er in die beiden jüngsten Länder der Monarchie gereist, wo so viele Bürger in Waffen Grenzschutz halten und wo die Manöver unter seiner Leitung soeben Zeugnis davon gaben, daß [sic!] Österreich-Ungarn auch am Balkan steht, entschlossen und fähig, seine gerechten Interessen zu verteidigen.“⁶⁾ Demgegenüber betonten die Juristischen Blätter vom 5. 7. 1914 wesentlich abwägender: „An dem schrecklichen Ereignis von Sarajewo vorbeizugehen, ist keinem möglich. [...] Der verblichene Thron-

folger war sicherlich nichts weniger als ein Feind der Slawen. Durch seine Beseitigung konnte keiner der slawischen Nationen ein Vorteil erwachsen, am allerwenigsten den Serben.“⁷⁾ Die Juristischen Blätter sehen „[...] von allen unseren Nachbarn [...] gewiß [sic!] nur zwei wirklich feindselig(e). Serben und Italiener. So sehr sie sich in Dalmatien und im Küstenland gegenseitig bekämpfen, im Haß [sic!] gegen Deutschtum und Zentralismus sind sie auch im Inlande einig. Und daß [sic!] die Deutschen, so schlechte Politiker sie auch sonst sein mögen, doch immer noch der Kitt des Staates sind und bleiben werden, ist klar.“⁸⁾ Der Artikel schließt resignierend: „Aber zeigt sich in der öffentlichen Meinung auch nur ein Symptom der Besserung? Serbische Fenster einschlagen und Vermögen der Serben vernichten, das ist wahrlich nicht der Weg des Fortschrittes und der Gesundung.“⁹⁾

1) Der offizielle Staatsname lautete bekanntlich „Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“. Zur Auswahl kamen nur deutschsprachige Zeitschriften; s auch FN 8.

2) ZB Christopher Clark, Die Schlafwandler. Wie Europa in den Ersten Weltkrieg zog (München 2013. Deutsche Verlags-Anstalt); Oliver Janz, Der große Krieg (Frankfurt 2013. Campus Verlag); Herfried Münkler, Der große Krieg. Die Welt 1914–1918 (Berlin 2013. Rowohlt Verlag); Wolfram Dornik/Julia Walleczek-Fritz/Stefan Wedrac (Hrsg), Frontwechsel. Österreich-Ungarns „Großer Krieg“ im Vergleich (Wien 2014. Böhlau Verlag); Manfred Rauchensteiner, Der Erste Weltkrieg und der Untergang des Habsburgerreiches (Wien 2013. Böhlau Verlag).

3) Dabei darf nicht verkannt werden, dass die Sprache zu jener Zeit deutlich militärisch geprägter war als heute. Wer würde heute den Gang einer mündlichen Tagsatzung im Zivilprozess etwa so einleitend beschreiben: „Eine dramatisch belebte mündliche Streitverhandlung. Scharf kreuzen sich die geistigen Waffen der Gegner, Hieb und Gegenhieb, Angriff und Parade in lebendigem Wechsel. Hier eine geistvolle Finte, dort wohl auch ein kommentwidriger Stich, da ein siegreiches Vordringen, dort notgedrungenes Zurückweichen unter Anerkennung eines gegnerischen Teilerfolges“, Max Hantsch, Prozeßtechnik [sic!] im Verfahren vor Bezirksgerichten, Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 1914, 345 ff (345).

4) Beilage zu Nr 7 ex 1914 der Österreichischen Richterzeitung.

5) RZ 1914, 113.

6) Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 273.

7) JBl 1914, 259.

8) JBl 1914, 259 f.

9) JBl 1914, 259 f.

III. Die Bewertung des Kriegsausbruchs

Am 28. 7. 1914 erklärte Österreich-Ungarn Serbien den Krieg.¹⁰⁾

Die Redaktion der vom Österreichischen Notarenvereine herausgegebenen Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich wendet sich in der Ausgabe vom 5. 8. 1914 „An unsere Leser! Die letzten Tage haben Ereignisse von solcher geschichtlichen Größe und welterschütternder Bedeutung gebracht, wie sie ohnegleichen in der Erinnerung unserer Generation dastehen. Vor der Wucht dieser Tatsachen weicht alles andere weit zurück. Das österreichische Notariat blickt in diesen schweren Tagen im Bewußtsein [sic!] der gerechten, heiligen Sache, die dieses Reich vertritt, voll Vertrauen und Zuversicht auf den weisen Kaiser und die tapfere Armee und begleitet ihre Entschlüsse und Taten mit den heißesten Wünschen, daß [sic!] ihnen zum Heile des geliebten Vaterlandes voller und reicher Erfolg beschieden sei!“¹¹⁾

Bereits mit einiger zeitlicher Distanz schreibt *Kastner* wohl mit einem Anklang von Wehmut in der Richterzeitung:¹²⁾ „Als um die Zeit der hochsommerlichen Ernte die letzte Nummer unserer Zeitung zum Abschlusse gelangte, gab es noch Frieden . . . Eine Kriegserklärung folgte der anderen . . .“¹³⁾

Die Juristischen Blätter vom 2. 8. 1914¹⁴⁾ verweisen eingangs darauf, dass eine lange Friedensperiode zu Ende geht,¹⁵⁾ aber „von Jahrzehnt zu Jahrzehnt [. . .] die Rüstung der Völker, [. . .] die Zahl der zu den Fahnen Gerufenen (derart) zugenommen (hat), daß [sic!] man heute in Wahrheit vom Volk in Waffen sprechen“ könne. Die Grundstimmung wird mit „[. . .] man ist überzeugt, daß [sic!] es zu dem Kampfe einmal kommen müsse, darum lieber jetzt als später! Dieses Gefühl besteht mehr oder weniger auf allen Seiten. Dieses ‚So geht es nicht weiter‘ hat sicherlich einen großen Einfluß [sic!] auf die allgemeine Stimmung“¹⁶⁾ beschrieben. Die

Juristischen Blätter ahnen die Dimension des ausgebrochenen Kriegs: „Mit Schauern und Neugier sehen wir den Weltkrieg entbrennen“¹⁷⁾ und schließen: „Vielleicht geschieht doch noch das Wunder, das ihn hindert. Wir möchten es uns allen, vor allem aber dem Monarchen wünschen.“¹⁸⁾ Ähnlich klingt es eine Woche später „Was vor einer Woche noch Sorge, freilich schwerste Sorge war, ist nun harte Tatsache: Von einem Tag zum andern ist aus unserer so wohlberechtigten Strafexpedition gegen Serbien der Weltkrieg geworden, dieses Ungeheuer, das schon lange drohend im Hinterhalte lag und nun verheerend und verwüstend über Europa herfällt.“¹⁹⁾ ²⁰⁾

Der „schon lange drohende große Krieg“ kehrt auch in anderen juristischen Fachzeitschriften wieder. *Winterhalder*²¹⁾ behandelt zwar primär „Gehalts- und Versorgungsansprüche Eingerückter“, stellt aber eingangs fest: „Der Krieg, welcher seit Jahrzehnten gedroht hat, ist fast plötzlich hereingebrochen . . .“. Die Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung²²⁾ nimmt dasselbe Thema wesentlich euphorischer auf. „Der große Krieg ist endlich ausgebrochen, dessen Unvermeidbarkeit seit fast 30 Jahren feststeht; der Haß [sic!] ließ sich nicht länger überkleistern, der Europa in diesen sogenannten Friedensjahren in feindliche Lager zerriß [sic!] und mit seinen Rüstungen und Drohungen die Vorteile der Ruhe zum großen Teil illusorisch machte. Mit einem Schlage sind ganze Berge heuchlerischer Phrasen zerstoßen, und die Welt steht vor der erschütternden, so oft verleugneten, jetzt aber durch elementare Volksausbrüche allerorten dokumentierten Wahrheit, daß [sic!] im Kampf ums Dasein, der zwischen den Nationen geführt wird,²³⁾ die ‚absolute

10) Text der Kriegserklärung bei *Karl Meissner*, Politische Chronik der österreichisch-ungarischen Monarchie (Wien 1914. Druckerei der kaiserlichen Wiener Zeitung) 261 = <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=pch&datum=1914&page=321&size=45> (abgefragt am 6. 1. 2014).
11) Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 237.
12) *Oswald Kastner*, Der Krieg, RZ 1914, 133. Die Nr 10 der RZ erschien erst am 1. 11. 1914.
13) Liste der Kriegserklärungen bei Deutsches historisches Museum, www.dhm.de/lemo/html/wk1/kriegsverlauf/kriegserklaerungen/ (abgefragt am 6. 1. 2014).
14) JBl 1914, 309.
15) „Generationen um Generationen sind verschwunden, seit die gleichen Empfindungen unsere Eltern und Großeltern bewegten und wir selbst hatten schon fast aufgehört, daran zu glauben“, JBl 1914, 309.
16) JBl 1914, 309.

17) JBl 1914, 309.
18) JBl 1914, 309.
19) Krieg, Verwaltung, Geldwirtschaft, JBl 1914, 317f.
20) Ähnlich vorsichtig Tages- und Standesfragen (Fragen aus dem Kriegsrecht), Gerichtshalle 1914, 484: „Wer könnte auch in diesen aufgeregten Tagen die Ruhe und Sammlung besitzen, um sich eine Meinung zu bilden, wer könnte sich unterfangen, eine Ansicht auszusprechen, die Anspruch auf Richtigkeit erhebt?“
21) *R. von Winterhalder*, Einiges über Gehalts- und Versorgungsansprüche Eingerückter, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 293 ff (293).
22) Der Krieg, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 321 f (321).
23) Diesbezüglich ähnlich *Walter Henrich*, Die Ära der Kriegsverordnungen, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 334 ff, 411 ff (334): „Die Zeit der Dynastiekriege liegt im großen und ganzen hinter uns. Heute kämpfen die Völker miteinander, wengleich auch in unseren Tagen der persönliche Faktor nicht ganz ausgeschaltet erscheint. Es werden die Interessengegensätze der Staatengebilde, wenn kein anderer Ausweg mehr möglich ist, auf gewaltsame Weise ausgetragen, [. . .]“. *A. Koester*, Stamm oder Staat? Österreichische Zeitschrift für Verwaltung 1914, 153, lenkt den Fokus aber auf die Staaten, sie hätten „eine höhere Dignität gegenüber dem Begriffe der Rasse“ (Germanische Engländer bekämpften Deutsche, slawische Staatsangehörige der Doppelmonarchie Russen [. . .]).

Feindseligkeit' die treibende Kraft und das Interesse an der Erhaltung und Vermehrung der Macht das einzige leitende Prinzip ist.^{424), 25)}

Weit verbreitet ist die Erleichterung, dass der Kriegsbeginn nicht den sofortigen Zerfall der Doppelmonarchie nach sich zog. „Dem Außenstehenden scheint es kaum möglich, daß [sic!] dieser Staat, der historisch geworden, aber nicht organisch zusammengewachsen war, einer kräftigen Lebensäußerung fähig sein soll.“^{426), 27)} „Aber gerade die Zeit des Kriegsbeginnes hat uns eine gewaltige Erhebung der Geister gebracht, die über die alten Erbübel der Zweifelssucht und Selbstverkleinerung sieghaft hinwegschritt. Aus allen Teilen und Schichten der Bevölkerung, aus allen Stämmen des Reiches vernahm man das mutige und opferwillige Bekenntnis zum Staate.“⁴²⁸⁾ Und die Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung schließt ihren Leitartikel: „Aber der gefährlichste Feind ist bereits vernichtet, das Gespenst, mit dem uns unsere Gegner schreckten, die lächerliche Angst vor innerem Zerfall.“⁴²⁹⁾ „Ein stolzes Zutrauen hat ganz Österreich ergriffen.“^{430), 31), 32)}

Der Verlag Moritz *Perles* kündigt an, „Dokumente zur Geschichte des Europäischen Krieges 1914“ herauszugeben. Die Sonderausgabe auf feinstem Dokumentenpapier kann „um 2 Kronen statt um 1 Krone bezogen werden“, Moritz *Perles* empfiehlt auch „Bran-

des Karte für den Europäischen Krieg 1914“; die Karte reicht „im Westen bis Portugal, im Osten bis an die Grenze von Asien, im Süden bis Algier und Tunis und im Norden bis Petersburg“.^{33), 34)}

IV. Allgemeine juristische Maßnahmen als Folge des Kriegsbeginns

„Das alte Rechtssprichwort ‚Inter arma silent leges‘ gilt für die Jetztzeit nicht mehr. Im modernen Weltkriege kann die Volkswirtschaft unmöglich sich selbst überlassen werden, denn die militärische Leistungsfähigkeit steht im innigen Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Kraft.“³⁵⁾

Weitreichende Folgen hatten die (erste) Kaiserliche Verordnung vom 31. 7. 1914 über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen RGBI 1914/193 und die ihr folgenden Moratoriumsverordnungen. Die Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich berichtete natürlich wiederholt.^{36), 37)} Und da alles seine abgabenrechtliche Ordnung haben muss, wurde über „Gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln bei Verlängerung des Wechsellaufes infolge des Moratoriums“³⁸⁾ informiert.

Die Auslegung der Moratoriumsverordnungen löste eine heftige literarische Diskussion aus.³⁹⁾ Und schon

24) Der „Konflikt mit Serbien (war) nur der Funke [...], der von Ost nach West zündend übersprang, und gerade so gut früher oder später an anderer Stelle hätte zünden können“, Der Krieg, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 321 f (321). Man kann weiterlesen. „Der Gegensatz zwischen Gesittung und Barbarei muß einmal ausgefochten werden, es muß [sic!] sich erweisen, was stärker ist, europäische Disziplin oder asiatischer Despotismus. Ob die Kultur einen gewaltigen Aufschwung oder einen furchtbaren Rückschlag, vielleicht auf Jahrhunderte, erfahren soll, das ist die Frage.“

25) Auch die bei weitem nicht so kriegsfreundlich eingestellten Juristischen Blätter stellen schon am 5. 7. 1914 fest: „[...] man fühlt mit Entsetzen, wie fremd und unverständlich uns der Orient noch immer geblieben ist [...]“, JBl 1914, 259 f.

26) JBl 1914, 259 f.

27) Ähnlich zu Jahresende (27. 12. 1914) JBl 1914, 572 f: „Man hätte nicht geglaubt, daß [sic!] ein so schlecht verwaltetes Reich wie das unsere die [...] Lebenskraft besitzen könne [...]“.

28) *Oswald Kastner*, Der Krieg, RZ 1914, 133.

29) Der Krieg, Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 1914, 321 f (322).

30) Tages- und Standesfragen. Aktuelle juristische Bemerkungen, Gerichtshalle 1914, 502 f (502).

31) Auch bei *Oswald Kastner*, Der Krieg, RZ 1914, 133, schwingt die Zerfallsangst mit, wenn er schreibt: „Der Sieg des Vaterlandes über seine Feinde, [...] sein Fortbestehen [sic!] ist die erste Vorbedingung für Glück und Wohlfahrt jedes einzelnen Bürgers [...]“.

32) Gelegentlich wird Bezug auf das verbündete Deutsche Reich als „mächtiger Bundesgenosse“ genommen, an dem man sich ersichtlich aufrichtet, s *Julius Ullmann*, Zur Frage des Einflusses der Kriegslage auf rechtsgeschäftliche Beziehungen mit dem Auslande, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung, 1914, 360 ff bzw „Immerhin haben unsere Verbündeten – ein klein wenig sogar mit unserer Hilfe – den Krieg ins Feindesland getragen und sich fast gänzlich den Feind vom Leibe gehalten“, JBl 1914, 572 f.

33) Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 140.

34) Dafür muss die Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 261, von der „Verschiebung des 32. Deutschen Juristentages vom 10. bis 12. September in Düsseldorf auf unbestimmte Zeit“ berichten.

35) *Otto Leonhard*, Die Reform des österreichischen Konkursrechtes, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 389 ff, 397 ff, 406 ff (389).

36) Moratorium und Protest mangels Zahlung kais. Verordnung vom 31. 7. 1914 Nr 193 RGBI über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 245 f. Das neue Moratorium 26. 8. 1914, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 261 f.

37) Da Moratorien auch in anderen Staaten beschlossen wurden, bot die Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung einen Länderüberblick: Die Moratorien in den verschiedenen Ländern, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 573 f.

38) Gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln bei Verlängerung des Wechsellaufes infolge des Moratoriums, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 277 f.

39) Siehe etwa *R. von Winterhalder*, Zur Moratoriumsverordnung vom 27. September 1914, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 308 ff; *Heinrich Scharfmesser*, Bemerkungen zum neuen Moratorium, JBl 1914, 344 f; *Adolf Lamm*, JBl 1914, 345 f und etwa in den Korrespondenzen JBl 1914, 358 f und JBl 1914, 370 f; *N. Weißer*, Bemerkungen zu den Moratoriumsverordnungen, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 401 ff; *Siegmond Gründberg*, Das Moratorium vom 27. September 1914 und seine Nachträge, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 412 ff, 417 ff; *Siegmond Gründberg*, Die neuen Moratorien vom 25. November 1914, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 491 ff; *Isaak Kohn*, Zum Gesetz über das Moratorium, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 556.

bald kann die Manz'sche k.u.k Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung Moriz *Zalmans* Kommentar zur Moratoriumsverordnung bewerben.⁴⁰⁾

Die einzelnen juristischen Maßnahmen auch nur aufzuzählen, würde den Umfang dieser Arbeit sprengen. Exemplarisch sei die Kaiserliche Verordnung vom 31. 7. 1914 über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe RGBL 1914/183 erwähnt. Mit Allerhöchstem Handschreiben vom 25. 8. 1914 wurde die Abolition für Angehörige der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr und des Landsturmes bei getreulicher Erfüllung der militärischen Pflichten in Aussicht gestellt, wenn die Strafdrohung auf nicht mehr als fünf Jahre Freiheitsstrafe lautete.⁴¹⁾ Die Legistik arbeitet mit Hochdruck an Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung⁴²⁾ sowie an neuen Bestimmungen gegen Wucher,⁴³⁾ was die ökonomischen und sozialen Bedingungen widerspiegelt. Und wohl mehr als anlassbezogen wird das Recht der Todeserklärung geändert.⁴⁴⁾

Oertmann befasst sich mit dem „Einfluß [sic!] von Mobilmachung und Kriegsausbruch auf vertragliche Verhältnisse“,⁴⁵⁾ *Winter* mit dem „Bestandverfahren gegen Militärpersonen“.⁴⁶⁾ *Winter* findet, es sei „unwürdig, die Familie eines Eingerückten mit der Delogierung zu bedrohen ...“.⁴⁷⁾ *Neumann* beschäftigt sich gleichfalls mit der drängenden Frage der „Unkündbarkeit der Wohnungen eingerückter Militärpersonen“.⁴⁸⁾ Umfänglich publiziert *Klein* zu „Krieg und Wirtschaftsrecht“⁴⁹⁾, ebenso *Munk*⁵⁰⁾ und *Ofner*.⁵¹⁾ *Ullmann* behandelt die „Frage des Einflusses der Kriegslage auf rechtsgeschäftliche Beziehungen mit dem Aus-

lande“.⁵²⁾ Auslandsbeziehungen beginnen in doppelter Hinsicht eine Rolle zu spielen: England erklärt Patente von Angehörigen der Mittelmächte für ungültig, Frankreich beschlagnahmt deren Waren.⁵³⁾ *Abel* referiert in „Der Krieg und der Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums in Österreich“⁵⁴⁾ dessen juristischen Zugang. Die Auslandsbeziehungen stellen dann die Verbindung zum juristischen Vergeltungsrecht her, über das unter anderem *Grünberg*⁵⁵⁾ referiert.⁵⁶⁾ Nach einem Erlass des Oberlandesgerichts Wien sind Klagen von Staatsangehörigen der Kriegsgegner a limine zurückzuweisen.⁵⁷⁾ Mit dem Strafverfahren beschäftigt sich unter anderem *Ratzenhofer*⁵⁸⁾ und generell natürlich die Österreichische Zeitschrift für Strafrecht.⁵⁹⁾

Die Juristischen Blätter⁶⁰⁾ stehen der Effizienz der „juristischen Mobilisierung“ sehr kritisch gegenüber: „Was militärisch und im direkten militärischen Interesse geschieht, das entzieht sich unserem Verständnis und unserem Urteil – unsere laienhafte Wahrnehmung läßt [sic!] uns hoffen, daß [sic!] hier alles zum besten bestellt sei.“⁶¹⁾ Leider können wir von unserer Zivilverwaltung nicht das gleiche sagen [...] (die Vielzahl von Verordnungen) die bisher genug Verwirrung in die Reihen der Behörden getragen haben, in die Bevölke-

40) JBl 1914, 420.

41) Vgl Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 273.

42) JBl 1914, 470 ff.

43) Vgl *Richard Engländer*, Das neue Wuchergesetz, JBl 1914, 480 ff; *Alexander Löffler*, Das neue österreichische Wucherrecht, Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 1914, 290 ff.

44) Vgl *Walter Henrich*, Die Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 325 ff.

45) *Paul Oertmann*, Einfluß [sic!] von Mobilmachung und Kriegsausbruch auf vertragliche Verhältnisse, Gerichtshalle – Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft 1914, 646 f, 663 ff.

46) *Fritz Winter*, Das Bestandverfahren gegen Militärpersonen, Gerichtshalle – Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft 1914, 680 ff.

47) *Winter*, aaO 681.

48) *Ludwig Neumann*, Die Unkündbarkeit der Wohnungen eingerückter Militärpersonen, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 432.

49) *Franz Klein*, Krieg und Wirtschaftsrecht, Gerichtshalle – Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft 1914, 759 ff, 775 ff, 791 ff, s ebenso (Vortragsbericht) *ders*, Krieg und Wirtschaftsrecht, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 507 ff.

50) *Leo Munk*, Durch die Kriegslage geschaffene kommerzielle Rechtsfragen, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 366 ff.

51) *Julius Ofner*, Österreichs juristische Kriegsrüstung, JBl 1914, 569 ff. Bemerkenswert ist, dass damit erst in der letzten Ausgabe der JBl für 1914 eine umfangreiche einschlägige Arbeit publiziert wird.

52) *Julius Ullmann*, Zur Frage des Einflusses der Kriegslage auf rechtsgeschäftliche Beziehungen mit dem Auslande, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 360 ff.

53) JBl 1914, 378 f; die JBl können sich einen Seitenhieb auf manche inländische Unternehmen nicht verkneifen. „Bisher wollte alles englisch, französisch oder japanisch sein – jetzt wird das wie eine Schande unterdrückt: So fehlt der großen Tragödie das Satirspiel nicht“, JBl 1914, 379.

54) *Paul Abel*, Der Krieg und der Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums in Österreich, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 377 ff.

55) *Siegfried Grünberg*, Das Vergeltungsrecht, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 445 ff.

56) Die von der Rechtsvergleichung untersuchten Themen entsprechen der Zeit: *Hans Reichel*, Zivilrechtliche Kriegsmaßnahmen in Deutschland, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 383 f; *ders*, Eidgenössische Kriegsgesetzgebung, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 483 ff; *Johannes Neuberg*, Des Deutschen Reiches gesetzliche Kriegsrüstung, Österreichische Zeitschrift für Verwaltung 1914, 181 ff.

57) Vgl *Moriz Sternberg*, Einfluß des Kriegszustandes auf Rechtshilfeverträge zwischen kriegsführenden Staaten, insbesondere auf den Staatsvertrag vom 11. Dezember 1866, R.G.Bl. Nr 168, zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 599 ff.

58) *Gustav Ratzenhofer*, Das Strafverfahren in Kriegszeiten, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 499 ff.

59) Siehe etwa dort das Inhaltsverzeichnis IV ff und *Alexander Löffler*, Das neue Kriegsstrafrecht, Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 1914, 197 ff, 367 ff.

60) Krieg, Verwaltung, Geldwirtschaft, JBl 1914, 317 f (317).

61) Wenig später beklagen die JBl sinnlose Einberufungen: „(Der) erste juristische Beamte einer großen Versicherungsgesellschaft ... (sortiert) ... (... als Landsturmmann) Schuhe in einem ärarischen Magazin“, Verkehrsbeschränkungen seien plan- und sinnlos verordnet worden, etc vgl JBl 1914, 343 f.

rung wohl nur deshalb nicht, weil in diesen aufgeregten Zeiten solche Dinge einfach niemand liest.“

Auch wird die prinzipielle Notwendigkeit eines Moratoriums bestritten und seine Ursache in einem Fehlverhalten der Notenbank vor Kriegsausbruch gesehen. „Vom Beginne der Verwicklungen an ist die Haltung der Notenbank eine Serie von Unbegreiflichkeiten. Am 29. Juni mußte [sic!] doch jedermann die Möglichkeit eines Krieges vor Augen sehen: dessen ungeachtet stand vier Wochen später die Bank ohne Vorrat an Noten und ohne ausreichende Silbermengen da. Der leitende Beamte der Bank genoß [sic!] unterdessen in Ruhe seinen Urlaub. Als der Sturm losbrach, war die Bank einfach außerstande, den gerechtfertigten Ansprüchen zu genügen ...“⁶²⁾

Einen anderen Zugang zur juristischen Mobilisierung hat die Allgemeine österreichische Gerichtszeitung. Sie verweist darauf, dass aufgrund der „erschreckende(n) Erfahrungen des Balkankrieges“ [...] „die Redaktion dieser Blätter auch eine Besprechung über die juristische Kriegsbereitschaft einzuleiten (versuchte). Leider ist es ihr nicht gelungen.“⁶³⁾

Und die Bewertung der aktuellen juristischen Mobilisierung fällt nicht immer so negativ aus, wie sie die Juristischen Blätter⁶⁴⁾ vornehmen. Die Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung konstatiert: „[...] ja oft gewinnt man den Eindruck, daß [sic!] manche Gerichte und Behörden jetzt einen viel intensiveren Fleiß an den Tag legen als zu Friedenszeiten.“⁶⁵⁾

Dem Völkerrecht wird eine „neue Bedeutung“, und zwar eine Abwertung, zuteil. „Die Weltgeschichte, die in der langen Friedensperiode gewissermaßen gehemmt war, läuft nun ihren Gang mit aufgedecktem Räderwerk und bietet auch dem Juristen interessante Einblicke. Einer der ersten war der, der uns den kolossalen Unterschied zwischen wirklichem Recht, dh staatlichem Recht, und Völkerrecht kennen lehrte. Manche Materie des Völkerrechts wird ganz neu gefaßt [sic!] werden müssen, um die Theorie der Wirklichkeit anzupassen. So die Lehre von der Neutralität. Welche Bedeutung hat zB die Neutralisierung eines Landes, wenn es das Unglück will, daß [sic!] es auf dem kürzesten Wege zwischen zwei feindlichen Hauptstädten liegt und seine Bevölkerung überdies der Parteinahme für eine der Mächte dringend verdächtig ist. Darf es ein Heerführer vor Kaiser und Reich verantworten, im Hinblick auf das Völkerrecht mit seinem Millionenheer einen Umweg zu machen und seine Soldaten in die feindlichen Festungslinien hineinzuführen?“⁶⁶⁾ Wenig später liest man, dass „die wichtigere Frage, ob der Krieg die Anwendung des Völkerrechts erlaubt, (bislang) unbeachtet blieb, doch läßt [sic!] sich aus den Erfordernissen des Krieges manches zB über die Grenzen des Völkerrechts erkennen ...“⁶⁷⁾ „Die Vermeidung notwendiger Kriege war zu allen Zeiten die verhängnisvollste Politik, die sich als

die tatenschwache Übertragung einer gegenwärtigen politischen Pflicht auf die Zukunft darstellt.“⁶⁸⁾

Frauenpolitisch bringt die Gesetzgebung nach Kriegsausbruch eine deutliche Erweiterung der Rechte der Frauen. *Ofner* erläutert in „Eine gerechtfertigte § 14-Verordnung“⁶⁹⁾ die „Bestimmungen, welche Frauen befähigen, Vormünder und Pfleger zu sein“. *Hellmer* ist dies nicht weitgehend genug. „Die Erweiterung der Rechtsfähigkeit der Frauen ist zu begrüßen, reicht aber nicht aus, da alle die Beschränkungen über die Unzulässigkeit des Auftretens der Frauen vor Gericht nach den Gesetzen über das Verfahren bestehen bleiben.“⁷⁰⁾

V. Die Hilfsbereitschaft der juristischen Berufsgruppen

„Aber auch diejenigen unter uns, denen es nicht vergönnt ist, in diesem größten und gerechtesten aller Kriege dem Feinde die Stirne zu bieten (können sich am Geschehen beteiligen). Besonders auf dem Lande gibt es für den Richter zahllose Möglichkeiten, der Bevölkerung ein bereitwilliger Berater und wirksamer Helfer zu sein.“^{71) 72)}

„Der Ausschuß [sic!] der n.-ö. Advokatenkammer hat in seiner Sitzung vom 11. August 1914 beschlossen, den Einberufenen und ihren Familien, welche eines Rechtsschutzes oder einer Rechtsbelehrung bedürftig sind, den erforderlichen Beistand unentgeltlich zu verschaffen.“⁷³⁾

Zur Behandlung der Rechtssachen Eingerückter wurden staatlicherseits Hilfsbureaus, die bei den Stathaltereien angesiedelt waren, ergänzt durch Hilfsbure-

62) JBl 1914, 242 f.

63) Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 321 f.

64) Vgl FN 60 und 61.

65) Tages- und Standesfragen (Zivilrechtliche Wirkungen des Kriegszustandes), Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 566.

66) Der Krieg, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 321 f (321).

67) Die Schlacht, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 393 ff.

68) Ebendort unter Verweis auf *Ratzenhofer*, Wesen und Zweck der Politik I 78 f (Leipzig 1893).

69) *Julius Ofner*, Eine gerechtfertigte § 14-Verordnung, JBl 1914, 389.

70) *Erwin Hellmer*, Bemerkungen zur Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 423 ff.

71) *Oswald Kastner*, Der Krieg, RZ 1914, 133.

72) Gleich zu Kriegsbeginn wurden zwischen den Richtervereinigungen der Verbündeten „Begrüßungen“ ausgetauscht, vgl RZ 1914, 314, 315, Deutscher Richterbund; RZ 1914, 313: „Der Landesverein der ungarischen Richter und Staatsanwälte schrieb uns: [...] In dem Kampfe, den uns die Eroberungsgelüste der tückischen Gegner aufgedrängt, haben wir nicht nur die Integrität unserer Staatengebilde ...“

73) Kleine Mitteilung, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 328.

aus auf Bezirks- und Gemeindeebene, eingerichtet. An diese konnte sich der Soldat dann im Wege über „Wunschzettel“, gerichtet an das Militärkommando, wenden. Das zuständige Gericht bestellte das Hilfsbureau zum Abwesenheitskurator des Soldaten, und dieses bediente sich dann der Notare und Advokaten; die Vertretung war kostenlos und stempelfrei. „Bei dem hohen Grade von patriotischem Gemeinsinne, welcher alle Mitglieder unseres Standes auszeichnet, dürfen wir ganz bestimmt sagen, daß [sic!] sich alle Notare freudig den Hilfsbureaus zur Verfügung stellen werden, wie es für die Wiener Notare die Niederösterreichische Notariatskammer bereits getan hat.“⁷⁴⁾

Rechtsanwaltliche Arbeit unter Kriegsbedingungen war gefragt, aber beschwerlich: „Zu dem Anwalt als Freund und Berater kommen alle, die in diesen schrecklichen Zeiten sich nicht allein entschließen wollen, die die Meinung des weltkundigen und erfahrenen Freundes, die Verantwortung mit ihm zu teilen wünschen, [...] freilich, leicht gemacht wird es uns nicht!“⁷⁵⁾ Und wenige Wochen später: „Auch die Berufstätigkeit des Anwaltes stößt sich fortwährend an dem Krieg als gewaltigen Hemmnis. Er ist von dem Auslande abgeschnitten und im Inlande machtlos.“⁷⁶⁾

VI. Die militärische Lage in Galizien und der Bukowina und die Rechtspflege

Der Spätsommer/Frühherbst 1914 führte zum Verlust der Bukowina und eines Großteils von Galizien.⁷⁷⁾

„Infolge der Kriegslage haben aber die Notariatskammern in Lemberg, Przemysl und Czernowitz ihre Tätigkeit einstellen müssen. [...] Alle Notare des Lemberger Oberlandesgerichtssprengels, des Kreisgerichtes Rzeszow und beinahe alle Notare des Kreisgerichtes Tarnów waren in der selben Lage, sie haben das Notariatsarchiv – so gut es ging – in Sicherheit gebracht und sind mit ihren Familien gegen den äußersten Westen Galiziens, nach Schlesien, Mähren und nach Wien gezogen“⁷⁸⁾ *Bujnowski* betont auch die Loyalität der slawischen Notare in Galizien: „Es muß [sic!] hiebei ausdrücklich bemerkt werden, daß [sic!] beinahe alle polnischen Notare in nationaler und sozialer Richtung allzu sehr exponiert waren, als daß [sic!] sie mit Ruhe die nähere Bekanntschaft mit den Russen, besonders aber mit den Kosakenhorden zu machen gewillt waren.“⁷⁹⁾ ⁸⁰⁾ Und *Bujnowski* schließt, um dem Vorwurf notarieller Feigheit zu begegnen: „Die Räumung ihrer Amtssitze durch die Notare Galiziens und der Bukowina war also nicht Flucht aus unbegründeter Furcht, sondern sie war eine unumstößliche Notwendigkeit.“⁸¹⁾ Damit verbunden war aber die „Frage der

Rechtsstellung der Notare und Notariatskandidaten in vom Feinde besetzten Gebieten“.⁸²⁾

Der „Lage der Richter in den durch den Krieg heimgesuchten Gebieten“⁸³⁾ widmete sich eine Veranstaltung in Wien, an der 120 Richter und Staatsanwälte, unter anderem das „Ausschußmitglied [sic!] der Ostgalizischen Richtervereinigung *Garfein*“ und Oberlandesgerichtsräte aus Czernowitz, Lemberg, Przemysl, Kolomea, Tarnopol und Stanislaw, teilnahmen.

Mietrechtliche Fragestellungen des russischen Vorrückens und angeordneter Evakuierungen beschäftigten gleichfalls die juristische Fachpresse. *Haber* erörtert den „Einfluß [sic!] des Krieges auf Mietzinszahlung in evakuierten Gebieten“.⁸⁴⁾ Wie nicht anders zu erwarten, wird kontrovers diskutiert. *Blemmer*⁸⁵⁾ gelangt zum Ergebnis, dass das Risiko des Kriegsverlaufs einschließlich von Evakuierungsanordnungen den Mieter trifft. *Halpern*⁸⁶⁾ wiederum gelangt zu einem „Nachlaß [sic!] am Zinse“.

74) *R. von Winterhalder*, Zur Behandlung der Rechtssachen Eingerückter, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 270.

75) Krieg, Verwaltung, Geldwirtschaft, JBl 1914, 317 f (317). Bezug genommen wird auf die vielen einschränkenden kaiserlichen Verordnungen ab dem 25. 7. 1914.

76) JBl 1914, 369 f (369).

77) Grafische Kurzübersichten bei Deutsches historisches Museum, www.dhm.de/lemo/objekte/karten/1914/index.html (abgefragt am 6. 1. 2014).

78) *Tytus R. von Bujnowski*, Der Krieg und das Notariat in den vom Kriege bedrohten Gebieten, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 311 f. *Tytus Ritter von Bujnowski* war k.k. Notar und Kammerpräsident in Tarnów, aaO.

79) *Tytus R. von Bujnowski*, Der Krieg und das Notariat in den vom Kriege bedrohten Gebieten, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 311 f.

80) *Bujnowski* verweist auch darauf, dass die vorrückende russische Armee bei der Einnahme von Städten die Gebäude des panslawischen (!) Turnerbundes Sokol niederbrannte.

81) *Tytus R. von Bujnowski*, Der Krieg und das Notariat in den vom Kriege bedrohten Gebieten, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 311 f.

82) Zur Frage der Rechtsstellung der Notare und Notariatskandidaten in vom Feinde besetzten Gebieten, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 337, 342 ff.

83) Die Lage der Richter in den durch den Krieg heimgesuchten Gebieten – Bericht, RZ 1914, 137.

84) *Leo Haber*, Der Einfluß [sic!] des Krieges auf Mietzinszahlung in evakuierten Gebieten, Gerichtshalle – Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft 1914, 630 ff.

85) *J. Blemmer*, Zur Frage der Mietzinszahlungspflicht in den vom Feinde besetzten, resp. behördlich evakuierten Gebieten, Gerichtshalle – Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft 1914, 712 f.

86) *F. Halpern*, Ueber [sic!] den Einfluß [sic!] der „drohenden Feindesgefahr“ auf die Pflicht zur Zahlung des Bestandszinses, Gerichtshalle – Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft 1914, 727 f.

VII. Der Ausblick für 1915

In der letzten Ausgabe 1914 (1. 12.) findet sich die erste Liste „Auf dem Felde der Ehre fanden den Tod für Kaiser und Vaterland“ mit 15 Namen gefallener Richter.⁸⁷⁾

„Von der am 19. Dezember 1914 abgehaltenen Versammlung des Kollegiums der Notare Niederösterreichs wurde ein Huldigungstelegramm an die Kabinettskanzlei des Kaisers abgesendet. Darauf ist folgende Antwort eingelangt. Seine k. und k. apost. Majestät haben die von dem heute versammelten Kollegium der n. ö. Notare zum Ausdruck gebrachten loyalen Gefühle huldvollst zur allerhöchsten Kenntnis zu nehmen geruht. Kabinettskanzlei.“⁸⁸⁾

„Der Ausschuß [sic!] der n. ö. Advokatenkammer hält sich in Würdigung des patriotischen Zweckes für verpflichtet, die Aufmerksamkeit der Kollegen auf die angekündigte neue österreichische Kriegsleihe zu lenken und würde es auf das freudigste begrüßen, wenn jeder Kollege bestrebt wäre, die Zeichnung der Anleihe nach allen Richtungen, insbesondere bei seiner Klientel, nach Kräften zu fördern.“⁸⁹⁾

*Ratzenhofer*⁹⁰⁾ setzt gegen Jahresende 1914 dem Bezirksrichter Dr. *Manfred Stökl* ein kleines literarisches Denkmal. Der zweifache Familienvater *Stökl* fiel als Leutnant der 4. Kompanie des 24. Landsturmregiments beim Sturm auf Sary Sambor. *Ratzenhofer* leitet ein: „Vor einem halben Jahr hätte sich keine Phantasie ausdenken können, was wir jetzt bewundernd und schauernd erlebt [sic!].“⁹¹⁾

Die Juristischen Blätter⁹²⁾ beschließen das Jahr 1914 (27. 12.) neben einem kurzen Überblick über die militärische Lage unter anderem mit einer Frage, die den weiteren Gang der Geschichte des 20. Jahrhunderts massiv beeinflusste: „Hart und zäh ist der Kampf im Westen geworden, mit dem ganzen Aufgebot ihrer Kraft hatten die Deutschen Belgien und den Teil Frankreichs, den sie im ersten Sturm genommen hatten – die kleine Ecke von Belgien, die ihnen fehlt, und Calais (dies ist vielleicht der Schlüsselpunkt des Krieges) konnten sie trotz unerhörter Anstrengungen

bisher nicht erringen. Immerhin haben unsere Verbündeten – ein klein wenig sogar mit unserer Hilfe – den Krieg ins Feindesland getragen und sich fast gänzlich den Feind vom Leibe gehalten. Und wenn uns in diesem Punkte das Schicksal nicht so hold war, wenn es nicht anging, der drei- und vierfachen Übermacht der Russen gegenüber unser Staatsgebiet vom Feinde freizuhalten, so trösten uns gerade die jüngsten Vorgänge,⁹³⁾ die wohl den berechtigten Schluß [sic!] gestatten, daß [sic!] bald Galizien und die Bukowina wieder unser sein werden [...]. Aber wann wird der Friede kommen? Das ist die erste große Frage; und fast noch größer ist die andere: wie wird der Friede sein?⁹⁴⁾ [...] Kein Staat weiß heute, wie er auch nur die Kosten seiner Kriegsführung decken und refundieren wird.“⁹⁵⁾

Wie dies erledigt wurde und was dann kam, lehrte uns die weitere Geschichte.

87) RZ 1914, 142.

88) Notizen, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1914, 416.

89) Rundschreiben des Ausschusses betreffend die Zeichnung der Kriegsleihe, Gerichtshalle – Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft 1914, 704.

90) *Ratzenhofer*, Bezirksrichter *Stökl*, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1914, 473.

91) Ebendort.

92) JBl 1914, 572 f.

93) Damit ist wohl unter anderem die Schlacht von Limanowa–Lapanow gemeint.

94) Vom Territorien her werden Überlegungen zu Elsaß-Lothringen, der Notwendigkeit der Sicherung des östlichen Teils von Belgien und einer Küstensicherung zum Schutz Deutschlands, der Notwendigkeit eines Dynastienwechsels in Serbien und der Nichtgestattung einer russischen Beherrschung des Ausgangs des Schwarzen Meeres erörtert; letzteres wäre prinzipiell berechtigt, verbiete sich aber aufgrund des Bündnisses mit der Türkei. Mit England gehöre der Welt-handel friedlich geregelt.

95) Die wöchentlich erscheinende Österreichische Zeitschrift für Verwaltung widmet sich erst vier Wochen nach Kriegsbeginn einem einschlägigen Thema: *N. Krongegger*, Kriegssteuer, Österreichische Zeitschrift für Verwaltung 1914, 141 f; *Krongegger* zitiert *Gian Giacomo Trivoluzio*, dem zugeschrieben wird: „Zum Kriegführen sind drei Dinge nötig: Geld, Geld, Geld“.

Kein Raum für die Behandlung von Lappalien

Des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Walther Rode vergebliche Ansuchen um Amnestie in den Jahren 1914/15

Von RA Univ.-Prof. Dr. Alfred J. Noll, Wien.

Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges zog die Advokatur in Österreich in schwere Mitleidenschaft.¹⁾ Abgesehen von den naheliegenden wirtschaftlichen Folgen des Krieges auf die anwaltliche Geschäftstätigkeit wurde zunächst die Freizügigkeit der Advokaten beschränkt²⁾ und dem Justizminister die Ermächtigung erteilt, die Übersiedlung von Advokaten in gewisse OLG-Sprengel bis auf weiteres zu verbieten – worauf dieser sofort Wien gegen den Zuzug von auswärts sperrte,³⁾ weil Wien von einer Überflutung mit galizischen Anwälten bedroht war.⁴⁾

2014, 294

Überdies wurde verfügt,⁵⁾ dass Advokaten und Konzipienten, welche sich vor Ausbruch oder während des Krieges ins Ausland begeben hatten, bis zum 31. 12. 1916 zurückzukehren und ihre Abwesenheit beim Justizminister zu rechtfertigen haben; diejenigen Advokaten und Konzipienten, welche dieser Aufforderung nicht fristgerecht Folge leisteten, konnten über Antrag der Generalprokuratur vom OGH aus der Advokaten- bzw. Advokatenkandidatenliste gestrichen werden. Das Justizministerium leitete aus der Abwesenheit zahlreicher Advokaten und Konzipienten aus den Grenzgebieten die Pauschalverdächtigung ab, dass diese Anwälte hochverräterische Handlungen begangen hätten; in weiterer Folge wurde eine beträchtliche Anzahl von Advokaten gestrichen.

Das Image der Advokatur sank während des Krieges ständig, und die österr. Advokatur erlitt eine nachhaltige Einbuße an politischem Einfluss: Hatte das letzte österreichische Abgeordnetenhaus vor 1918 unter 516 Abgeordneten 63 Anwälte gezählt (12,2%), so befanden sich unter den 170 Abgeordneten der konstituierenden deutsch-österreichischen Nationalversammlung nur vier Anwälte (2,3%); die überwiegend nationalistisch gesinnte österreichische Advokatur mochte sich mit den Idealen der Revolution nicht anfreunden, im Gegensatz zur Revolution 1848 nahmen Anwälte an den Umwälzungen des Jahres 1918 kaum teil.

Eine besondere Beeinträchtigung anwaltlicher Betätigung ergab sich natürlich aus dem Kriegsdienst selbst, den die Advokaten anzutreten hatten. Damit brach die Kanzleitätigkeit regelmäßig zusammen.

Einer der Wiener Advokaten, die zum Militärdienst eingezogen wurden, war der aus Czernowitz stammende

de Wiener Hof- und Gerichtsadvokat Dr. *Walther Rode* (1876–1934).⁶⁾ Er meldete sich freiwillig zur Militärjustiz, dies allerdings mit dem wohl bestehenden Hintergedanken, sich rasch wieder des Militärdienstes entledigen zu können.⁷⁾ Kaum in Laibach angekommen, wo er beim Landwehrdivisionsgericht als Oberleutnantauditor seinen Dienst verrichten sollte, beantragte er seine Beurlaubung, meldete sich krank und war kurz darauf wieder an seiner anwaltlichen Wirkungsstätte in Wien. Noch von Laibach aus beschäftigte er aber die Wiener Justizbürokratie und bemühte sich um eine generelle Amnestie für eingrückte Staatsangestellte und Freiberufler.⁸⁾

1) Vgl. zusammenfassend *Friedrich Kübel*, Geschichte der österreichischen Advokatur³, in *D. Ströher* (Hrsg.) (1981, 139 ff).

2) VO v 11. 2. 1915, RGBl Nr 33.

3) VO v 11. 2. 1915, RGBl Nr 34.

4) Die Niederösterreichische Advokatenkammer freilich hatte sich ausdrücklich für die Zulassung der zufolge der Russeninvasion flüchtenden Kollegen aus Galizien ausgesprochen!

5) VO v 24. 12. 1915, RGBl Nr 394.

6) Zu Leben und Werk von *Walther Rode* vgl. vor allem *Gerd Baumgartner*, *Walther Rode – Leben und Werk* (= Werkausgabe, IV) (2007) *passim*.

7) Vgl. *Alfred J. Noll*, Oberleutnantauditor Dr. *Rode* rückt nicht ein. *Walther Rodes* kurzes Gastspiel beim Landwehrdivisionsgericht in Laibach 1914/15, in *C. Kuretsidis-Haider/M. Murgauer* (Hrsg.), *Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe: Beiträge zur ArbeiterInnenbewegung, Justizgeschichte und österreichischen Geschichte im 20. Jahrhundert*. Festschrift für Hans Hautmann zum 70. Geburtstag (2013) 47–58.

8) Die nachstehenden Dokumente entstammen den Akten des ÖSTA, AVA, Justiz, Justizministerium I, Zl 41320/14 (Kt 667) und Zl 26716/15 (Kt 667). – Ich danke dem Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs, Herrn Univ.-Doz. Dr. *Wolfgang Maderthaler*, für die Zurverfügungstellung dieser Archivalien.

Dr. Walther Rode
I. Schreyvogelgasse 4

K.k. Landwehrdivisionsgericht

in L a i b a c h [ohne Datum]

E u e r e E x c e l l e n z !
Sehr geehrter Herr Minister!

Ich gestatte mir die Aufmerksamkeit Eurer Excellenz auf eine Kategorie von Amnestiebedürftigen hinzulenken, deren Befreiung von der Besorgnis, die gesetzlichen Folgen ihrer Verfehlungen tragen zu müssen, ganz ohne Zweifel einen Gewinn für die Sache des Krieges bedeuten würde.

Ich denke an die der Dienstpragmatik unterliegenden, in Disciplinaruntersuchung befindlichen Staatsangestellten aller Grade, ferner an Notare, Advokaten, Notariats- und Advokatur-Kandidaten. Die Zahl der Personen aus den genannten Berufen, welche wegen der vor Kriegsausbruch begangenen Disziplinarverfehlungen Verfolgung befürchten zu müssen glauben oder die Fortführung eines wirklich eingeleiteten Verfahrens zu gewärtigen haben und die derzeit Kriegsdienste leisten oder noch darankommen, ist keine geringe; ich selbst verteidige nicht weniger als drei Parteien, welche sich in der gedachten Situation befinden.

Da die Zusage von Rechtsvorteilen für die Teilnahme am Kriege ein nicht unbeträchtlicher Ansporn ist, mithin ein eminentes öffentliches Interesse darstellt, so rechtfertigt die ausserordentliche Zeit, in der wir leben, den relativ geringwertigen Verzicht des Staates und der Standesgruppen auf verwirkte Strafe.

Dass die Amnestie absolut unwürdigen Elementen nicht zuteil werden darf, ist eine Einschränkung, welche in der Natur der Sache gelegen ist.

Für die zu gewährende Amnestie an die in Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehrpflicht oder freiwillig am Kriege Teilnehmenden hinsichtlich der vor Kriegsausbruch begangenen und noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Disziplinarverfehlungen sprechen alle Gründe, welche für eine Kriegsammnestie überhaupt sprechen:

dass das den Krieg mit seiner Person bestreitende Individuum nur vorwärts blicken und der Sorge für seine Familie und der oft noch quälenderen Sorge vor Verantwortlichkeit enthoben sein soll,

dass der Krieg epochemachend ist, dass daher nach demselben in jeder Beziehung eine neue Aera und ein neues Leben beginnt,

dass das Mitmachen des Krieges mit Einsatz des Lebens alle persönliche Schuld ebenso abträgt, wie umgekehrt der Ausgang des Krieges die während des Friedens angehäuften und in der Wirksamkeit seiner Streitkraft zum Ausdruck kommende Schuld des kriegführenden Staates realisiert,

dass, wer aus dem Kriege heimkehrt, oft vor der Neugründung seiner Existenz (Advokaten, Notare) oder vor neuen Pflichten wirtschaftlicher Natur, insbesondere zur Versorgung von Personen steht, die ihres bisherigen Ernährers durch den Krieg beraubt wurden und dass die Heimkehrenden daher nicht mit Hypotheken aus der Vergangenheit belastet werden sollen etc.

Ich denke mir die Amnestie für Disziplinarverfehlungen so, dass die Ansprecher, welche auf die Vollstreckung ihrer militärischen Dienstpflicht im Kriege hinweisen können, bei ihrer zuständigen Disciplinarbehörde um Einstellung eines etwa anhängigen Verfahrens ansuchen dürfen und dass es bei noch nicht eingeleitetem Verfahren bezüglich solcher Personen nicht zur Einleitung eines Disciplinarverfahrens kommt.

Den zahllosen Staatsangestellten aus den Hunderttausenden von sogenannten Nichtgedienten, welche in den letzten Musterungen Soldaten geworden sind, wird die Amnestie für Disziplinarverfehlungen immerhin ein Balsam sein. Die Erlassung solcher einer Amnestie vor dem 1. Jänner erscheint daher zeitgerecht.

Indem ich Eurer Excellenz für die Aufnahme meiner Anregung im Vorhinein bestens danke

verbleibe ich mit dem Ausdrucke meiner Verehrung
Eurer Excellenz sehr ergebener

e.h. Dr. Rode

derzeit Oberleutnantauditor beim
K.k. Landwehrdivisionsgericht Laibach

Mit dieser Anregung stellte sich *Rode* durchaus in eine historische Kontinuität. Amnestien als staatlich angeordnete Akte des „Vergebens und Vergessens“ begegnen uns in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Rechtslebens seit der Antike.⁹⁾ Einerlei ob ihnen nun jeweils sicherheits-, innen- oder finanzpolitische Motive zugrundeliegen, stets stehen Straffreiheit und Straferlass im Spannungsfeld von einerseits zwingender Verantwortung des Einzelnen und andererseits der Forderung nach ausgleichender Gerechtigkeit und sozialem Frieden, wobei heute unter Amnestie der Verzicht eines Staates auf Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegenüber einer Anzahl nicht individuell bestimmter Personen aus Gründen der Zweckmäßigkeit verstanden wird;¹⁰⁾ dieser Maßnahme stehen die Begnadigung (Strafverzicht gegenüber einer verurteilten Einzelperson) und die Abolition (Niederschlagung eines schwebenden Verfahrens) gegenüber.

Was *Rode* als Begründung für seine Anregung bot, das waren Gründe von durchaus unterschiedlichem Gewicht:

Zunächst führte er ins Treffen, dass sich die Kriegszeit deutlich unterscheide von der Friedenszeit. Das Außergewöhnliche der Zeitumstände rechtfertige *per se* auch außergewöhnliche Maßnahmen, und im Besonderen zeige sich, dass der Verzicht auf Strafverfolgung

nur einen „relativ geringwertigen Verzicht des Staates“ darstelle. Vor allem aber sei durch „das Mitmachen am Krieg“ jede persönliche Schuld abgetragen.¹¹⁾ Überdies sei zu berücksichtigen, dass die nach dem Krieg Heimkehrenden frei sein sollten von Lasten der Vergangenheit, denn sie seien dann vor die Notwendigkeit gestellt, ihr gesamtes Leben auf neue Beine zu stellen.

Waltber Rode blieb ohne Antwort, indes das k.k. Justiz-Ministerium sich die Sache sehr wohl besah. Der im Hause zuständige Referent vermerkte in einer internen Notiz zur J.M.Z 42320/14 vom 16. 12. 1914 immerhin Folgendes:

9) Vgl. neuerdings *Kaja Harter-Ujopuu/Fritz Mitthof* (Hrsg.), *Vergeben und Vergessen? Amnestie in der Antike* (= Wiener Kolloquien zur Antiken Rechtsgeschichte) (2013).

10) Vgl. etwa die Beiträge in *Gary Smith/Avishai Margalit* (Hrsg.), *Amnestie oder Die Politik der Erinnerung* (1997).

11) *Rode* bedient sich hier implizit eines Arguments, das schon *Thomas Hobbes*, *Leviathan* (1651). Aus dem Englischen v. *J. Schlösser*. Mit einer Einführung v. *H. Klenner* (Hrsg.) (1996) Kap. XV, 128 anführte: Das sechste Naturgesetz besage, dass man aufgrund einer Garantie für die Zukunft vergangene Verstöße von Menschen vergeben solle – denn Vergebung sei nichts anderes als Gewährung von Frieden, und wenn dieser Frieden nicht jenen gewährt würde, die eine Garantie für die Zukunft geben, dann wäre dies ein Zeichen einer Abneigung gegen Frieden und deshalb gegen das Naturgesetz. Das „Mitmachen am Krieg“ sei aber eine derartige Garantie.



Rainer

Mieten & Vermieten 7. Auflage

7. Auflage 2014. Ca. 234 Seiten.
Br. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-03853-3

Ihr Ratgeber in Mietangelegenheiten. Vom Abschluss eines Mietvertrags über Fragen der Mietzinshöhe bis zu Vertragsablauf oder zur Kündigung – dieser Ratgeber gibt Antwort auf alle Fragen:

- Wie kommt ein Mietvertrag zustande?
- Wie darf ein Mietvertrag befristet werden?
- Welche Rechte und Pflichten haben Vermieter und Mieter?
- Wie viel Mietzins darf verlangt werden?
- Wann besteht ein Recht auf Mietzinsminderung?
- Wie werden die Betriebskosten verrechnet?
- Wer ist für die Erhaltung zuständig?
- Wann ist die Wohnungskündigung zulässig?

Und vieles mehr!

Jetzt auf aktuellem Stand mit den seit 1. April 2014 geltenden Richtwerten und Kategoriezinsen!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Niederschlagung von Disziplinarverfahren gegen Eingerückte.

* * * * *

Der Wiener Hof- und Gerichtsadv. Dr. Walter Rode, der gegenwärtig als Oberleutnantauditor beim k.k. Landwehrdivisionsgericht in Laibach in Verwendung steht, hat in einem an Se. Exzellenz den Herrn Justizminister gerichteten Schreiben die Niederschlagung der Disziplinarverfahren angeregt, die vor Kriegsausbruch begangene, noch nicht rechtskräftig abgeurteilte Verfehlungen solcher Personen betreffen, welche in Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder freiwillig zur Kriegsdienstleistung eingerückt sind oder noch einrücken werden.

Dr. Rode weist darauf hin, daß die Zahl dieser Personen keine geringe sei und daß für einen derartigen Ah. Gnadentakt alle Gründe sprechen, die für die in Aussicht genommene Einstellung von Strafverfahren maßgebend waren: der Gnadentakt würde den im Gelde stehenden Mann von der quälenden Sorge um die Folgen seiner Verfehlung befreien und würde ihm die Möglichkeit bieten, sich durch Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit aller Schuld zu entledigen und nach der Heimkehr ein neues Leben zu beginnen.

* * * * *

Aus der Natur der Handlungen, die disziplinarischer Ahndung unterliegen, ergeben sich m. E. gegen die angeregte allgemeine Einstellung von Disziplinarverfahren die schwerwiegendsten Bedenken. Bei den Disziplinar delikten handelt es sich um die Verletzung besonderer Berufspflichten, die von Fall zu Fall gewürdigt werden muß, um ihrer Bedeutung für die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, von Ehre und Ansehen des Standes gerecht werden zu können. Eine allgemeine Niederschlagung von Disziplinarverfahren, die sogar die Feststellung des Tatbestandes durch rechtskräftiges Erkenntnis in allen in Betracht kommenden Fällen unmöglich machen würde, läßt sich daher gewiß nicht rechtfertigen.

Aber auch einer allgemeinen Nachsicht rechtskräftig zuerkannter Disziplinarstrafen wird wohl nicht näher getreten werden können. Diese Frage ist bereits wiederholt - anlässlich des 60 jährigen Regierungsjubiläums und des 80. Geburtstages Seiner Majestät, J.M.Z. 33776/8 und 22500/10 - erörtert worden, beide Male mit negativem Erfolg, wegen der Unmöglichkeit einer einheitlichen Behandlung der Disziplinarfälle.

Die Berücksichtigung allfälliger persönlicher Verdienste im gegenwärtigen Kriege als Gnadengrundes in Disziplinarsachen kann übrigens mit voller Beruhigung der Initiative des Betroffenen überlassen bleiben.

Da es sich nicht empfehlen dürfte, dem Einschreiter die Gründe zu eröffnen, aus den das J.M. auf seinen Vorschlag nicht einzugehen vermag, wäre das Geschäftsstück

e i n z u l e g e n .

Wien, am 16. Dezember 1914.

[Unterschrift unleserlich]

Brief 2

Walther Rode blieb also vorerst ohne Nachricht auf seine Anregung.

Das Thema dürfte ihn aber weiterhin beschäftigt haben. Er selbst wurde von seinem Kriegsdienst rasch be-

freit und betrieb in Wien wiederum seine Anwaltskanzlei – und ein knappes Jahr nach seiner ersten Intervention trat er (diemal von Wien aus) neuerlich an das Justiz-Ministerium heran:

Dr. Walther Rode, Hof- und Gerichts-Advokat

Wien. I. Schreyvogelgasse 4 (Mölkerbastei)

Wien, am 1. September 1915

E u r e E x z e l l e n z !
Sehr geehrter Herr Minister!

Ich habe mir gestattet im Herbst des v. J. bei Euer Exzellenz eine Amnestie für Disciplinardelikte anzuregen. In der Anlage gestatte ich mir eine Abschrift meines damaligen Briefes diesem Schreiben anzuschliessen und auf die Sache zurückzukommen.

Es lässt sich weiter zu Gunsten dieser Amnestie vorbringen, dass die Amnestie ein Ausdruck des Gedankens ist, dass angesichts der Grösse der Zeit und der hohen Aufgabe jeglicher Staatsgewalt, kein Raum ist für die ernste und inquisitorische Behandlung von Lappalien und relativ geringen Verfehlungen.

Es lässt sich weiter vorbringen, dass die Amnestie auch ein Arbeitersparnis für die Behörden (Oberstaatsanwaltschaften, Generalprokuratur, Disciplinarkommissionen, Aerztekammern, Advokatenkammern) bringt, welche bei der Reduktion an Arbeitskräften um so willkommener sein kann.

Bezüglich der Form der Amnestie könnte vielleicht durch einen Justizministerialerlass ausgesprochen werden, dass das allerhöchste Handschreiben vom 25. August 1914 (Verordnungsblatt des k.k. Justizministeriums vom 27. August 1914, Stück XXII des XXX. Jahrganges) auch die Einstellung des Verfahrens bezüglich solcher Disciplinardelikte beinhalte, die vor dem 18. August 1914 begangen worden sind.

Mit Rücksicht auf die Neumusterungen der letzten Zeit wäre die von mir angeregte Amnestie für viele Betroffenen eine wichtige Angelegenheit.

Ich stelle das ergebene Ansuchen Eure Exzellenz möchten dieses mein Schreiben samt Beilage dem zuständigen Herrn Referenten zu einer Aeusserung übergeben.

Mit dem Ausdrücke meiner Verehrung
Euer Exzellenz sehr ergebener

e.h. Dr. Rode

Sr. Exzellenz
Herrn Dr. Ritter von Hochenburger,
k.k. Justizminister in Wien I.

Brief 3

Wiederum blieb *Walther Rode* ohne Antwort, im Ministerium selbst aber wurde dem Ansuchen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Das am 3. 9. 1915 eingelangte Schreiben von *Rode* wurde nämlich vom

zuständigen Referenten (es war derselbe, der schon ein knappes Jahr zuvor die Anregung zur Äußerung erhalten hatte) wie folgt kommentiert:

Niederschlagung von Disziplinarverfahren gegen Eingerückte.

=====

Der Wiener Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Walter Rode hat Ende des Jahres 1914 in einem Schreiben an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister angeregt, den der Dienstpragmatik unterliegenden Staatsangestellten, Notaren, Advokaten, Notariats- und Advokaturskandidaten, die im gegenwärtigen Kriege dienen, die Niederschlagung aller Disziplinarverfahren in Aussicht zu stellen, die vor Kriegsausbruch begangene, noch nicht rechtskräftig abgeurteilte Verfehlungen solcher Personen betreffen.

Dr. Rode wies darauf hin, daß ein solcher Gnadenakt zahlreichen Personen zugute kommen würde - er allein verteidige drei Parteien, für die eine Einstellung in Betracht käme -.

Für das Gnadenversprechen träfen alle Gründe zu, die für die Einstellung der Strafverfahren sprächen: Der im Felde Stehende wäre von der quälenden Sorge um die Folgen seiner Verfehlung befreit, auch wäre ihm die Möglichkeit geboten, sich durch den Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit aller Schuld zu entledigen und nach der Heimkehr ein neues Leben zu beginnen, worin ein mächtiger Ansporn gelegen wäre, im Dienste des Vaterlandes alle Kräfte aufzubieten. (Jmz. 41320/14).

Dr. Rode kommt nun in einer neuen Eingabe auf seine Anregung zurück und schlägt vor, das JM möge durch Erlaß aussprechen, daß das Ah. Handschreiben vom 25. August 1914 auch auf Disziplinarvergehen anzuwenden sei, die vor dem 18. August 1914 begangen worden sind. Als neue Gründe führt er an: daß dieser Gnadenakt für die Disziplinarbehörden, die an Personalmangel leiden, eine Arbeitersparnis bedeuten würde, und daß „angesichts der Größe der Zeit und der hohen Aufgabe jeglicher Staatsgewalt kein Raum sei für die ernste und inquisitorische Behandlung von Lappalien und relativ geringer Verfehlungen“.

Mit Rücksicht auf die Neumusterungen wäre seiner Ansicht nach der Gnadenakt eine wichtige Angelegenheit.

Hervorzuheben ist, daß sich der der neuen Eingabe angeschlossene „Abschrift“ des früheren Schreibens inhaltlich mit jener Zuschrift nicht ganz deckt. Sie bezieht auch Ärzte in den Kreis der Personen ein, denen die Niederschlagung von Disziplinarverfahren in Aussicht gestellt werden soll; sie bemerkt ferner, daß der Charakter des Disziplinarstrafrechtes dem vorgeschlagenen Gnadenakt nicht im Wege stehe, zumal „die kaiserliche Amnestie in einzelnen Disziplinarfällen schon öfters gewährt worden sei“.

=====

Die frühere Eingabe Dr. Rodes wurde unter Hinweis auf die Unmöglichkeit einer einheitlichen Behandlung aller Disziplinarfälle oder bestimmter Gruppen von Disziplinarvergehen folgend Bemerkung in JMz. 22500/10 hinterlegt; daß die nunmehr vorgebrachten Gründe in keiner Weise geeignet sind, die bestehenden Bedenken zu widerlegen, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. An eine Ausdehnung des Ah. Handschreibens vom 25. August 1914 auf Disziplinarvergehen im gegenwärtigen Zeitpunkte (also nach mehr als einem Jahr) kann übrigens schon aus dem Grunde nicht gedacht werden, weil dadurch jene Personen einseitig begünstigt würden, die es verstanden haben, die Entdeckung ihrer Verfehlungen oder die Beendigung des Disziplinarverfahrens irgendwie hinauszuschieben.

Im Sinne der bestehenden Übung wären dem Einschreiter die Gründe, aus denen seine Anregung unbeachtet bleiben muß, nicht bekanntzugeben, das Geschäftsstück vielmehr

e i n z u l e g e n .

Wien, am 14. September 1915.

[Unterschrift unleserlich]

Wiederum also blieb *Walther Rode* ohne Antwort.

Seine Anregung hatte freilich – auch wenn er die Sache fälschlich als „Amnestie“ bezeichnete, wo er doch um „Abolution“ ersuchte – durchaus sachlichen Gehalt. Denn erstens war nicht recht einzusehen, warum „normalen“ Tatverdächtigen bzw Straftätern eine Rechtswohltat ausgesprochen wurde,¹²⁾ die den eines Disziplinarvergehens Verdächtigen nicht zukommen sollte; und die in den ministeriellen Stellungnahmen vom zuständigen Referenten abgegebenen Voten waren keineswegs schlüssig: Warum sollten gerade Disziplinarvergehen ihrer Natur nach von einer derartigen Besonderheit sein, dass sie einer allgemeinen Niederschlagung nicht zugänglich sein sollten? Warum sollte gerade beim Verdacht einer Verletzung von Berufspflichten oder einer Verletzung des Ansehens des Standes ein spezielles, unvergleichliches Bedürfnis nach „Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung“ gegeben sein? Das bleibt durchaus im Dunklen, und eine derartige Argumentation muss angesichts des einsetzenden Kriegswahnsinns mit Millionen Toten und einer in Gang kommenden mörderischen Militärgenrichtbarkeit¹³⁾ bis heute erschrecken.

Freilich wäre die kleine Intervention von *Walther Rode* nicht weiter berichtenswert, wenn sich nicht unmittelbar nach Kriegsende im Gesetzblatt der entstandenen Republik Österreich just das wiederfinden ließe, was *Rode* schon 1914/15 angeregt hatte: Art V des Gesetzes v 6. 2. 1919, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 1. 4. 1872, RGBl Nr 40, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Advokaten und Advokaturkandidaten, abgeändert und ergänzt werden, StGBI Nr 93, lautete nämlich:

„Wird einem Rechtsanwalte oder Rechtsanwaltsanwärter, der während des gegenwärtigen Krieges zur militärischen Dienstleistung eingerückt war, ein Disziplinarvergehen zur Last gelegt, das vor seiner Einrückung begangen worden sein soll, so kann der Disziplinarrat, wenn er zu der Überzeugung kommt, daß gegen den Beschuldigten im Falle seiner Verurteilung keine schwerere Strafe als die des schriftlichen Verweises oder einer Geldbuße von nicht

mehr als 500 K zu verhängen wäre, auf Antrag des Kammeranwaltes in jeder Lage des Verfahrens solange die Sache nicht in erster Instanz erledigt ist, beschließen, daß das Verfahren unterbleibe. Gegen die auf Grund dieser Vorschrift gefaßten Beschlüsse des Disziplinarrates findet ein Rechtsmittel nicht statt.“

Wir können heute nicht mehr beurteilen, ob die beiden Anregungen von *Walther Rode* Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess im Jahre 1919 hatten; und die Begünstigung von Kriegsteilnehmern (nur) in geringfügigen Disziplinarsachen war auch nicht ganz, was *Rode* angeregt hatte – aber es zeigt doch auch dieser Fall, dass advokatorische Initiative der staatlich-beamtenhaften Einsichtsfähigkeit mitunter um Jahre voraus ist.

12) Vgl VO des JM v 26. 8. 1914, Nr 66, über die Durchführung der mit dem Allerhöchsten Handschreiben Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät v 25. 8. 1914 in Aussicht genommenen Einstellung von Strafverfahren: „Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ordnet das Justizministerium an: 1. Das Allerhöchste Handschreiben faßt alle Personen ins Auge, die im gegenwärtigen Kriege bei der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder dem Landsturm dienen. Hierzu gehören daher nicht nur die schon gegenwärtig dienenden Personen, sondern auch die, die noch einrücken werden. – 2. Die gegen solche Personen wegen strafbarer Handlungen, die sie vor dem 18. August 1914 begangen haben, schon anhängigen und noch anhängig werdenden Strafsachen sind vorläufig nicht weiterzuführen, sobald klar gestellt ist, daß der im bestimmten Falle anzuwendende Strafsatz fünf Jahre Freiheitsstrafe nicht übersteigt [...]“ Binnen sechs Wochen nach dem Aufhören des Kriegszustandes oder nach seinem früheren Ausscheiden aus dem militärischen Dienst sollte der Betroffene die Möglichkeit haben, um die Einstellung seines Strafverfahrens anzusuchen.

13) Vgl *Leo Perutz/Walther Rode*, Die Feldgerichte und das Volksgericht (Aufklärungsschriften Nr 12) (1919); *Hans Hautmann*, Kriegsgerichte und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914–1918, in *E. Weinzierl ua* (Hrsg), Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976–1993 I (1995) 73 ff, und zusammenfassend und abwägend *Martin Moll*, Österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg – „Schwert des Regimes“? Überlegungen am Beispiel des Landwehrdivisionsgerichtes Graz im Jahre 1914, Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs Folge 50/51 (2001) 301 ff.

Die Vertretung von Gemeinden durch Rechtsanwälte im Abgabenvollstreckungsverfahren¹⁾

Von o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, Wien. Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien.

Die Praxis der Gemeinden und Gemeindeverbände, Rechtsanwälte zur Vollstreckung von Abgabenforderungen zu beauftragen, wird von der Volksanwaltschaft als rechtswidrig eingestuft. Der folgende Beitrag untersucht, ob es sich dabei tatsächlich um eine rechtswidrige „Auslagerung“ von Gemeindeaufgaben handelt.

2014, 301

I. Allgemeines

Im folgenden Zusammenhang geht es um die Vollstreckung von rechtskräftig festgesetzten Abgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Dabei werden gelegentlich auch Rechtsanwälte in Ausübung ihres Berufes tätig. Sie werden von Gemeinden dazu beauftragt.

Die Volksanwaltschaft vertritt in einer Stellungnahme vom 14. 3. 2011 die Auffassung, dass „das Übertragen der Einhebung von Gemeindeabgaben und -gebühren an ein Rechtsanwaltsbüro rechtswidrig ist, weil die Abgabeneinhebung zum Aufgabenbereich der Gemeinde gehört“. Aufgrund der Stellungnahme der Volksanwaltschaft haben Organe der Länder Gemeinden darauf hingewiesen, „dass die Exekution von Gemeindeabgaben durch Dritte, wie etwa Rechtsanwälte, gesetzlich nicht zulässig ist, da es sich dabei um einen Kernbereich der staatlichen Verwaltung handelt, der nicht ‚ausgelagert‘ werden kann“.

Im Regelfall stellt sich die Situation so dar: Die Abgabenvorschreibung erfolgt durch die Gemeinden, im Falle der Rechtskraft wird ein Rückstandsausweis erlassen. Wird der rechtskräftig festgelegte Betrag nicht fristgerecht bezahlt, beauftragen manche Gemeinden Rechtsanwälte mit der Einbringung der offenen Forderung. Dies scheinen die Volksanwaltschaft und – dieser folgend – verschiedene Bezirkshauptleute als „Übertragung der Einhebung“ bzw. „Auslagerung“ von Gemeindeaufgaben zu sehen.

In der Folge ist die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung zu beurteilen.

II. Die Vollstreckung der Abgabenforderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Die Vollstreckung von Abgabenforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände ist in der Abgabenausführungsordnung (AbgEO) geregelt. Dieses Gesetz sieht zwei Möglichkeiten vor: Die von den Abgabenebehörden der Gemeindeverbände und der Gemeinde zu

erhebenden öffentlichen Abgaben, Beiträge und Nebenansprüche können entweder im finanzbehördlichen oder im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren eingebracht werden.²⁾ Eine finanzbehördliche Vollstreckung ist gem § 3 Abs 2 AbgEO nur auf bewegliche körperliche Sachen, auf grundbücherlich nicht sichergestellte Geldforderungen und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen zulässig; bei allen übrigen Vollstreckungsarten ist nur ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren zulässig.³⁾ In den Fällen des § 3 Abs 2 AbgEO hat der betreibende Gläubiger also ein Wahlrecht.

Die Gemeinde bzw der Gemeindeverband hat im Vollstreckungsverfahren die Stellung eines betreibenden Gläubigers. Für das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren ist dies ausdrücklich im § 2 Abs 2 lit a AbgEO vorgesehen; dort heißt es „betreibender Gläubiger ist die abgabeberechtigte Körperschaft“. Nichts anderes gilt für das gerichtliche Exekutionsrecht. Gem § 3 Abs 2 EO erfolgt die Bewilligung der Exekution auf Antrag der anspruchsberechtigten Partei (betreibender Gläubiger). Betreibender Gläubiger ist, wer die Zwangsvollstreckung begehrt.⁴⁾ Zu beachten ist, dass betreibender Gläubiger nur eine Person im Rechtssinne sein kann. Dies ist insofern unbestreitbar, als es im Exekutionsverfahren um die Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche geht und vermögensrechtliche Ansprüche stets nur einer Rechtsperson zustehen können.

Damit wird auch sichtbar, welche Rechtsstellung Gemeinden und Gemeindeverbände im Exekutionsverfahren haben: Sie sind betreibender Gläubiger und haben als juristische Personen durch ihre Organe zu handeln. Die Geltendmachung von Forderungen im Exekutionsverfahren ist keine Aufgabe der behördlichen Verwaltung; vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme der Privatwirtschaftsverwaltung. Von Pri-

1) Diese Ausführungen gründen auf einem Rechtsgutachten.

2) § 3 Abs 1 AbgEO.

3) § 3 Abs 3 AbgEO.

4) *Jakusch Rz 3 zu § 3 EO in Angst* (Hrsg), Kommentar zur Exekutionsordnung² (2008) 52.

vatwirtschaftsverwaltung spricht man immer dann, wenn Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht hoheitlich tätig werden, sondern sich der Rechtsformen bedienen, die auch einem Rechtsunterworfenen zur Verfügung stehen. Dies können auch Akte auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (zB Antragstellung in einem Verwaltungsverfahren) oder sonstige Handlungen sein, soweit diese auch von einem Rechtsunterworfenen gesetzt werden können.⁵⁾ Schon daraus folgt, dass es verfehlt ist, in diesem Zusammenhang von einer „Übertragung der Einhebung von Gemeindeabgaben“ oder von einer „Auslagerung“ staatlicher Verwaltungstätigkeit zu sprechen. Eine solche liegt weder im Falle einer finanzbehördlichen noch im Falle einer gerichtlichen Vollstreckung vor; in beiden Fällen hat die betreibende Körperschaft die Stellung eines betreibenden Gläubigers im Exekutionsverfahren und damit in diesem Verfahren Parteistellung. Ein von der Gemeinde bzw von einem Gemeindeverband beauftragter Rechtsanwalt wird dabei nicht im eigenen sondern im Namen der Gemeinde (des Gemeindeverbands) tätig.

Für das finanzbehördliche Exekutionsverfahren ergibt sich aus § 2 Abs 2 lit a AbgEO klar, dass betreibender Gläubiger die juristische Person Gemeinde bzw Gemeindeverband ist; schreitet der Bürgermeister ein, so überträgt er daher nicht eine eigene Kompetenz oder die Kompetenz irgendeines anderen Gemeindeorgans, sondern er wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als vertretungsbefugtes Organ der juristischen Person Gemeinde tätig. Nichts Anderes gilt für das Exekutionsverfahren nach der EO. Wird eine Exekutionsbewilligung aufgrund eines verwaltungsbehördlichen Titels⁶⁾ beantragt, so schreitet das zur Vertretung der betreffenden Körperschaft nach außen befugte Organ als Vertreter im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ein. Das vertretungsbefugte Organ der Körperschaft, die als betreibender Gläubiger auftritt, hat die Parteirechte im Verfahren vor den Finanzbehörden oder dem Exekutionsgericht wahrzunehmen.

In beiden Fällen kann sich das vertretungsbefugte Organ – im Regelfall wohl der Bürgermeister – durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies ergibt sich für das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren zunächst aus § 1 AbgEO iVm § 83 BAO. Für das gerichtliche Exekutionsverfahren findet sich ebenso eine ausdrückliche Regelung im § 52 EO. Wird ein Rechtsanwalt als Parteienvertreter beauftragt, so wird er im Namen der betreffenden Körperschaft im Verfahren tätig.

In beiden Verfahren ist die Gemeinde Partei des Exekutionsverfahrens (betreibender Gläubiger), der einschreitende Rechtsanwalt ihr Bevollmächtigter. Die Auffassung, es käme in diesem Fall zu einer Übertragung oder Auslagerung von behördlichen Aufgaben, ist unvertretbar. Eine solche Auffassung verkennt nämlich, dass die Teilnahme am Exekutionsverfahren als betreibender Gläubiger keine Aufgabe der Hoheitsverwaltung, sondern eine solche der Privatwirtschaftsverwaltung darstellt. Die Auffassung, dass die Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands durch einen Rechtsanwalt in einem solchen Fall rechtswidrig sei, ist daher durch nichts begründet.

III. Die Beauftragung von Inkassobüros

Gelegentlich wird auch die Frage gestellt, ob im vorliegenden Zusammenhang das Einschreiten eines Inkassobüros zulässig wäre. Die Frage ist zu verneinen. Dies deshalb, weil die Hereinbringung von Abgabenrückständen in der AbgEO iVm BAO und der EO im Einzelnen geregelt ist. Daraus folgt, dass sich Gemeinden und Gemeindeverbände an diese Vorschriften halten müssen; dies auch dann, wenn sie – wie im vorliegenden Zusammenhang – als betreibender Gläubiger im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig sind. Es ist nämlich unbestritten, dass sich Körperschaften des öffentlichen Rechts jedenfalls an bestehende Gesetze zu halten haben; umstritten ist nach wie vor lediglich – die hier nicht interessierende Frage –, ob der Gesetzgeber das privatwirtschaftliche Handeln der Körperschaften des öffentlichen Rechts gesetzlich regeln muss.

Damit ist davon auszugehen, dass die Exekution von Abgabenforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände entweder im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren gem den Bestimmungen der AbgEO iVm BAO⁷⁾ oder unter Anwendung der EO zu erfolgen hat. Diese Regelungen sind als abschließend zu betrachten; sie sehen die Einschaltung eines Inkassobüros nicht vor, weshalb eine solche auch nicht zulässig ist.

5) Vgl zB mwN *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österr Bundesverfassungsrechts¹⁰ (2007) 277 f; *Mayer*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht⁴ (2007) 126.

6) ZB § 1 Z 11, 12, 13, 14 EO.

7) § 226 ff BAO.

Untervermietung an Berufsfremde

Von RA Dr. Dan Katzlinger, Innsbruck. Der Autor ist Rechtsanwalt in Innsbruck.

Kanzleigemeinschaften unter Rechtsanwälten sind seit langem Teil des beruflichen Alltags. Denkbar sind auch Bürogemeinschaften von Rechtsanwälten mit Berufsfremden – also Nicht-Rechtsanwälten. Unter welchen Voraussetzungen ist die Untervermietung von Kanzleiräumlichkeiten an Berufsfremde zulässig?



2014, 303

Untervermietung;
Kanzlei;
Verschwiegenheitspflicht;
Standesrecht;
Bürogemeinschaft

I. Einleitung

Führen mehrere Rechtsanwälte gemeinsam eine Kanzlei, bleiben dabei selbständig und treten als Einzelanwälte auf, spricht man von einer Regie- oder einer Bürogemeinschaft.¹⁾ Im Vordergrund steht meist die Kostenteilung. Sind nur Rechtsanwälte involviert, unterliegen alle den gleichen Standesvorschriften.

Für Rechtsanwälte und Mandanten könnten auch interprofessionelle Bürogemeinschaften Sinn machen – mit Steuerberatern, Ärzten oder sonstigen Unternehmern. Gemischte Gesellschaften sind aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung²⁾ ausgeschlossen. Aber auch die bloße Untervermietung von Kanzleiräumlichkeiten an Nicht-Rechtsanwälte ist standesrechtlich zu hinterfragen.

II. Rechtlicher Rahmen

1. RAO

Gem § 9 Abs 2 RAO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das betrifft die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist. Er hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit. Gleiches gilt für die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane einer Rechtsanwalts-Gesellschaft.

§ 9 Abs 3 RAO schützt die Verschwiegenheitspflicht vor der Umgehung durch gerichtliche oder sonstige behördliche Maßnahmen, insb durch Vernehmung von Hilfskräften des Rechtsanwaltes oder dadurch, dass die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung ist das zentrale Element der Berufsausübung. Jede Durchbrechung muss restriktiv ausgelegt werden.³⁾ Seit jeher erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht daher auch auf die Angestellten und Hilfskräfte des Rechtsanwaltes.⁴⁾

2. RL-BA/DSt

Gem § 25 RL-BA unterliegen Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zwischen Rechtsanwälten und berufsfremden Personen den standesrechtlichen Vorschriften.

Die §§ 26 bis 30 RL-BA schränken den Personenkreis, mit dem eine Gesellschaft zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft eingegangen werden darf, auf die in § 21 c RAO genannten Personen ein.

Das sind

- a. Rechtsanwälte,
- b. Ehegatten und Kinder eines der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalts,
- c. ehemalige Rechtsanwälte, die auf die Rechtsanwaltschaft verzichtet haben und die im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter waren oder deren Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird,
- d. die Witwe (der Witwer) und Kinder eines verstorbenen Rechtsanwalts, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war oder wenn die Witwe (der Witwer) oder die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Kanzlei eingehen,
- e. von einem oder mehreren Gesellschaftern errichtete österreichische Privatstiftungen, deren ausschließlicher Stiftungszweck die Unterstützung der in den lit a bis d genannten Personen ist,
- f. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn sie einziger Komplementär einer Rechtsanwalts-Partnerschaft in Form einer Kommanditgesellschaft sind.

Schließlich ist der Rechtsanwalt gem § 30 RL-BA für die Tätigkeit und das Verhalten der berufsfremden Gesellschafter standesrechtlich verantwortlich.

Zur Zulässigkeit der Untervermietung von Kanzleiräumlichkeiten an berufsfremde Personen enthalten die RL-BA aber keine Regeln.

Gem § 42 RL-BA hat der Rechtsanwalt seine Kanzlei mit Sorgfalt und Umsicht zu führen. Er darf Kanzleigeschäfte nicht ungeeigneten Personen überlassen und nur nach Maßgabe der Berufsvorschriften sich von seinem Kanzleisitz entfernen.

Auch die CCBE-Statuten enthalten in Pkt 2.3.4. einen hilfreichen Hinweis: Danach achtet der Rechtsan-

1) Feil/Wenning, Anwaltsrecht⁶ § 1 a RAO Rz 4.

2) Vgl §§ 25 f RL-BA.

3) OBDK 11 Bkd 4/99 AnwBl 2000, 288.

4) OBDK 115/87 AnwBl 1989, 274.

walt auf die Wahrung der Vertraulichkeit durch seine Mitarbeiter und alle Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken.

Die Generalklausel des § 1 Abs 1 DSt definiert schuldhaftige Berufspflichtenverletzungen und die Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens des Standes durch das Verhalten des Rechtsanwaltes als Disziplinarvergehen.

3. Judikatur

Soweit ersichtlich, hatte sich die OBDK nur ein Mal mit dem Problem zu beschäftigen, dass ein Rechtsanwalt Kanzleiräumlichkeiten Berufsfremden zur Verfügung stellte.⁵⁾ Dabei stand allerdings nicht die Untervermietung im Vordergrund: Ein Rechtsanwalt hatte dem Schutzverband zur Förderung lauterer Wettbewerbs einen Kanzleiraum, seinen Kanzlei-Telefonanschluss und teilweise auch seine Kanzlei-Schreibkraft zur Verfügung gestellt. Er hat ferner Schreiben in Verstoß gegen § 9 RL-BA ohne Anführung seiner Berufsbezeichnung und seines akademischen Grades unterschrieben. Er wurde deshalb wegen des Disziplinarvergehens der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes verurteilt.

Das bloß räumliche Zusammentreffen zweier selbständiger Rechtsanwaltskanzleien erachtete die OBDK⁶⁾ für unbedenklich. Die Kanzleien hatten einen gemeinsamen Warteraum, von dem aus die Klienten je nach Wunsch in die Kanzlei des einen oder des anderen Rechtsanwaltes weitergeleitet wurden. Besonderen Wert legte die OBDK auf die Vermeidung des Anscheins einer unzulässigen Doppelvertretung.

Die Vermeidung unzulässiger Doppelvertretungen war auch das relevante Thema bei der Prüfung der Verfassungskonformität von § 21 c Z 8 RAO, wonach Rechtsanwälten die Zugehörigkeit zu mehr als einem Berufsverband („Sternsozietät“⁴⁾) untersagt ist.⁷⁾ Gehört ein Rechtsanwalt nämlich mehreren beruflichen Zusammenschlüssen an, erschwert dies die Kollisionskontrolle bzw setzt die wirksame Kollisionskontrolle die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht des Anwaltes voraus. Der VfGH ging in dieser Entscheidung auf das Treueverhältnis zwischen Klient und Anwalt ein, welches das Bild der Anwaltschaft wesentlich präge.

In einem Fall des OLG Wien⁸⁾ – wo andere Rechtsfragen zu klären waren – wurde im Klagsvorbringen das Problem fremder Personen in Kanzleiräumlichkeiten zusammengefasst:

- Die Anwesenheit von Unbefugten in der Kanzlei mache es dem Rechtsanwalt unmöglich, die Einhaltung der standesrechtlichen Verschwiegenheitspflicht zu garantieren, die ihn persönlich treffe.

► Es sei rein technisch nicht denkbar, einer unbefugten Person trotz der Anwesenheit in den Kanzleiräumlichkeiten den Zugang zu Mandantenakten und vertraulichen Daten abzuschneiden.

► Die Anwesenheit einer sozietätsfremden und unbefugt dort auftretenden Person in den Kanzleiräumlichkeiten könne zu einem massiven Vertrauensverlust von bestehenden und potenziellen Mandanten führen.

4. Blick nach Deutschland

Gem § 59 a Abs 2 BRAO ist den Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung auch gestattet mit niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern. Nach Abs 3 dieser Bestimmung ist auch nur mit diesen Personen eine Bürogemeinschaft gestattet.

Der BGH hat sich in seinem Beschluss v 16. 5. 2013, II ZB 7/11 intensiv mit § 59 a Abs 2 BRAO auseinandergesetzt. Gegenstand war eine interprofessionelle Sozietät von einem Rechtsanwalt mit einer Ärztin und Apothekerin, deren Antrag auf Aufnahme in das Partnerschaftsregister wegen des Verstoßes gegen § 59 a BRAO zurückgewiesen wurde. Der BGH hält die Bestimmung für gleichheitswidrig und hat sie dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

In seinem Beschluss setzt sich der BGH grundlegend mit Fragen der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes, der Verschwiegenheitsverpflichtung und dem korrespondierenden Geheimnisschutz vor gerichtlichen Maßnahmen wie Vernehmung und Beschlagnahme auseinander. Themen, die nicht nur bei interprofessionellen Gesellschaften, sondern wohl auch bei der bloßen Untermiete eine Rolle spielen.

Ebenso wie Rechtsanwälte unterliegen nämlich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer einer Verschwiegenheitsverpflichtung. Mit dieser – strafbewehrten – Verschwiegenheitsverpflichtung korrespondieren auch ein Aussage- bzw Zeugnisverweigerungsrecht und ein Beschlagnahmeverbot. Nachdem sowohl Ärzte als auch Apotheker diesbezüglich gleich gut geschützt seien wie die in § 59 a BRAO genannten Berufsgruppen, verstoße die Ungleichbehandlung möglicherweise gegen den Gleichheitssatz.⁹⁾ Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist noch ausständig.

5) OBDK Bkd 22/86 AnwBl 1987, 527.

6) OBDK Bkd 87/86 AnwBl 1988, 270.

7) Vgl VfGH 1. 10. 2004, G 1/04 JBl 2005, 437.

8) OLG Wien 26. 1. 2006, 12 R 11/06k wobl 2006, 95.

9) Vgl BGH 16. 5. 2013, II ZB 7/11.

III. Stellungnahme

Ein gesellschaftlicher Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit berufsfremden Personen, die nicht in § 26 RL-BA aufgezählt sind, ist nicht möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen könnte jedoch die Untervermietung von Kanzleiräumlichkeiten zulässig sein.

Dabei ist zu beachten, dass alle Beteiligten völlig selbständig bleiben, also eine Mandatierung des Anwaltes nicht gleichzeitig einen Auftrag an den Untermieter der Kanzleiräumlichkeiten bedeutet.

Besonderen Schutz genießt die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes. Diese ist bei der Untervermietung von Kanzleiräumlichkeiten uneingeschränkt zu wahren. Die Verschwiegenheitsverpflichtung verbietet ohne dessen Zustimmung auch die Nennung des Namens des Mandanten gegenüber Außenstehenden – sohin auch gegenüber dem Untermieter. Der Kanzleibetrieb ist daher so zu organisieren, dass sämtliche Berufspflichten eingehalten werden.¹⁰⁾ Daher dürfen an allgemein zugänglichen Stellen die Namen von Mandanten für Außenstehende nicht wahrnehmbar sein, weder durch herumliegende Akten noch durch die Anwesenheit wartender Klienten oder durch telefonierende Mitarbeiter.

Nachdem sich die Verschwiegenheitsverpflichtung auf die Mitarbeiter und Hilfskräfte des Rechtsanwaltes erstreckt, ist es unproblematisch, wenn diese Personen die Namen der Mandanten kennen und sonstige dem Geheimnisschutz unterliegende Informationen haben. Anders wäre eine Kanzlei auch nicht zu führen.

Mit der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes und seiner Hilfskräfte korrespondiert ein Aussageverweigerungsrecht. Gem § 157 Abs 1 Z 2 StPO sind Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder zur Verweigerung der Aussage berechtigt über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist. Nach Abs 2 dieser Bestimmung darf das Aussageverweigerungsrecht nicht umgangen werden durch Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen oder durch die Vernehmung der Hilfskräfte oder der Personen, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

Auch § 321 Abs 1 Z 4 ZPO sieht ein Zeugnisverweigerungsrecht vor „in Ansehung desjenigen, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt von seiner Partei anvertraut wurde“.

Hier zeigt sich die wesentliche Hürde für die Zulässigkeit der Untervermietung von Kanzleiräumlichkeiten. Untermieter sind weder Angestellte noch Hilfskräfte des Rechtsanwaltes. Sie sind daher nicht gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, haben kein Aussageverweigerungsrecht und auch kein Zeugnisverweigerungsrecht, außer sie gehören anderen ge-

schützten Berufsgruppen an. Für die Rechtsanwaltskanzlei sind sie fremd. Wie Besucher dürfen sie daher keinen Zugang zu Akten und dem Geheimnisschutz unterliegenden Informationen haben. Anders als Besucher, die unangemeldet eine Kanzlei nur während der Öffnungszeiten betreten können und außerhalb der Öffnungszeiten entsprechend zu beaufsichtigen sind, können Untermieter nicht leicht kontrolliert werden. Der Untermieter hat Anspruch auf Nutzung der von ihm gemieteten Räumlichkeiten, er kann sie ohne Voranmeldung jederzeit betreten und sich in der Kanzlei frei bewegen.

Zur Verdeutlichung der damit einhergehenden Probleme führe man sich den gängigen Fall der Untervermietung eines Bürozimmers vor Augen. Die meisten Kanzleien haben einen offenen Empfangsbereich mit Sekretariat, Besprechungszimmer und einige Büros. Normalerweise werden im Sekretariat Akten gelagert. Nach Dienstschluss liegen Akten an verschiedenen Stellen der Kanzlei herum, zB auf Schreibtischen im Sekretariat oder in Büros. Die Aktenschränke werden oft über Nacht nicht versperrt, ebenso wenig die einzelnen Büros. Ein Untermieter hätte daher unbeschränkten Zugang zu den Akten und damit zu geheimen Informationen.

Es muss sichergestellt sein, dass der Untermieter keinen Zugang zu Akten hat, weder physisch noch durch Zugriff auf die EDV-Aktenverwaltung des Rechtsanwaltes. Zusätzlich sollten Geheimhaltungsklauseln in den Untermietverträgen sicherstellen, dass auch zufällig bekannt gewordene Umstände, die der Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwaltes unterliegen, nicht verbreitet werden.

Es liegt daher auf der Hand, dass die Untervermietung an Berufsfremde entsprechende technische und bauliche Vorkehrungen erfordert. Selbstverständlich hat der Untermieter keinen Zugriff auf das Computersystem der Rechtsanwaltskanzlei. Doch was nützt ein abgeschottetes Computersystem, wenn die Akten frei zugänglich sind? Für eine Untervermietung empfiehlt sich daher, die Kanzlei in einen Allgemeinbereich und einen reinen Kanzleibereich zu unterteilen. Der Allgemeinbereich ist frei von sensiblen Informationen und für den Untermieter jederzeit zugänglich. Er hat von dort aus direkt Zutritt zu seinen Räumlichkeiten. Im reinen Kanzleibereich werden die Akten gelagert. Dort sind die Büros der Sachbearbeiter. Zu diesem Bereich hat der Untermieter zumindest außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten keinen Zutritt. Werden keine Vorkehrungen zur Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung getroffen, beeinträchtigt das möglicherweise auch das Ansehen des Standes und das Vertrauen der Bevölkerung in den Stand.

10) OBDK 11 Bkd 2/08 AnwBl 2010, 133.

Auch bei der Wahl des Untermieters ist auf die Wahrung des Ansehens des Standes und des Vertrauens der Bevölkerung in den Stand zu achten. Unbedenklich scheinen mir Berufsgruppen, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

IV. Zusammenfassung

Interprofessionelle Zusammenarbeit kann dem Mandanten einen Mehrwert bieten, die Kanzlei zu einem „One Stop Shop“ für verschiedenste Angelegenheiten werden. Auch ohne direkte Zusammenarbeit in dem Sinne, dass Informationen zwischen den Berufsträgern ohne Wissen des Mandanten weitergegeben werden, können sich Synergieeffekte durch die bloße Untervermietung ergeben. Ist zB in den Kanzleiräumlichkeiten auch ein Notar untergebracht, können Beglaubigungen gleich im Haus erledigt werden. Ein Arzt könnte außergerichtliche Gutachten erstellen, ein Steuerberater verschiedenste Abgaben berechnen. Leicht zu er-

kennen, dass die Untervermietung an Berufsfremde interessant sein kann.

Anders als in Deutschland ist in Österreich die Untervermietung von Kanzleiräumlichkeiten nicht gesetzlich auf bestimmte Berufsgruppen eingeschränkt. Das bedeutet aber nicht, dass die Untervermietung uneingeschränkt zulässig wäre. Einschränkungen ergeben sich zwangsläufig aus der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und der Pflicht des Rechtsanwaltes zur Wahrung des Ansehens des Standes und des Vertrauens der Bevölkerung in den Stand.

Bei jeder Untervermietung ist darauf zu achten, dass der Untermieter keinen Zugang zu den Akten des Rechtsanwaltes hat, sei es physisch, sei es elektronisch. Weiters ist mE eine Untervermietung nur an Personen zulässig, deren Berufsgeheimnis ähnlich starken Schutz genießt wie das des Rechtsanwaltes.

Werden diese strengen Regeln beachtet, kann eine Untervermietung auch im Interesse des Mandanten liegen, der in einer Kanzlei mehrere Aufgaben erledigen und sich so Wege und Zeit sparen kann.



Niksova

Grenzüberschreitender Betriebsübergang

Arbeitsrechtliche Fragen bei grenzüberschreitenden Standortverlagerungen

2014. XXIV, 324 Seiten.

Br. EUR 59,-

ISBN 978-3-214-00738-6

Infolge der steigenden internationalen Wirtschaftsverflechtung verlagern immer mehr Unternehmen ihre Betriebsstandorte ins Ausland, um die Wettbewerbsvorteile anderer Staaten zu nutzen. Behandelt werden folgende Themenbereiche:

- Tatbestandselemente des grenzüberschreitenden Betriebsübergangs
- Geltungsbereich der BetriebsübergangRL 2001/23/EG
- Arbeitskollisionsrecht
- Arbeitsvertragsstatut, Tarifvertrags- und Tarifnormenstatut, Betriebsverfassungsstatut, Eingriffsnormen
- **Auswirkungen auf individualarbeitsrechtlicher Ebene:** Mitnahmepflicht des Arbeitgebers, Folgepflicht des Arbeitnehmers
- **Auswirkungen auf kollektivarbeitsrechtlicher Ebene:** Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, Belegschaftsvertretung

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

EU-Justizbarometer – Auf dem Weg zu einer leistungsfähigeren Justiz

Die Europäische Kommission hat am 18. 3. 2014 die zweite Ausgabe des EU-Justizbarometers veröffentlicht. Die Europäische Kommission möchte damit zu effektiven Justizsystemen in der Europäischen Union beitragen und das Wirtschaftswachstum stärken.

Im Mittelpunkt des Justizbarometers stehen Zivil-, Handels-, Insolvenz- und Verwaltungssachen. Da das Justizbarometer auf mehr Wachstum und Beschäftigung abzielt, ist die Strafjustiz – wie bereits im Vorjahr – nicht enthalten. Die Indikatoren in den Bereichen Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit sind dieselben wie im Jahr 2013.

Zu den Indikatoren für Effizienz zählt die Europäische Kommission ua die Länge der Gerichtsverfahren, die Abschlussquote und die Zahl der anhängigen Verfahren. In einigen Mitgliedstaaten bereitet die Effizienz der Justizsysteme nach wie vor besondere Probleme: Langwierige Verfahren in erster Instanz zusammen mit geringen Fallabschlussquoten oder einer großen Anzahl anhängiger Verfahren weisen auf die Notwendigkeit weiterer Verbesserungen hin.

Österreich liegt bei der Verfahrensdauer – hinter Litauen, Luxemburg und Ungarn – an vierter Stelle. In Österreich liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer bei strittigen Zivil- und Handelssachen bei etwas über 100 Tagen. In Malta hingegen, das am schlechtesten abschnitt, liegt die Verfahrensdauer bei über 700 Tagen.

Ebenfalls auf Platz vier rangiert Österreich bei der Beilegung von „nicht strafrechtlichen Angelegenheiten“. In Österreich werden diese Streitigkeiten in weit unter 100 Tagen gelöst, wohingegen es in Portugal über 800 Tage braucht.

Etwas durchzogener ist die österreichische Bilanz bei der Dauer der Insolvenzverfahren. In dieser Rubrik belegt Österreich – wie bereits im Vorjahr – den sechsten Platz. Spitzenreiter ist Irland mit weniger als sechs Monaten, Nachzügler die Slowakei mit vier Jahren.

Im Hinblick auf die Zahl der hängigen Verfahren pro 100 Einwohner ist es europaweit größtenteils zu Verbesserungen gekommen. Während es in Österreich 2013 noch etwas über sechs Verfahren waren, liegt die Zahl nun bei genau sechs Verfahren. Waren es in Slowenien im Vorjahr noch über 16, so sind es im Jahr 2014 nur noch knapp über 14 hängige Verfahren. Verschlechtert hat sich hingegen Portugal. Die Zahl stieg von knapp über 14 auf fast 16 an.

Die Anzahl hängiger „strittiger Zivil- und Handelssachen“ ist in Österreich wieder gering. Besser schnei-

den Finnland, Schweden, Luxemburg und Dänemark ab. Österreich hat aber – aufgrund signifikanter Verbesserungen Dänemarks – seinen vierten Platz eingebüßt und liegt nunmehr auf Platz fünf. Zum Vorjahresspitzenreiter Luxemburg liegen dieses Jahr keine Daten vor.

Unter dem Gesichtspunkt der Qualität beschäftigte sich die Europäische Kommission mit den Aspekten der obligatorischen richterlichen Fortbildung, der finanziellen und personellen Ausstattung der Gerichte und der Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen und Verfahren der alternativen Streitbeilegung. In etwa einem Drittel der Mitgliedstaaten nehmen mehr als 50% der Richter an Fortbildungsmaßnahmen zum EU-Recht teil. Bei der Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs erreicht Österreich durchwegs Spitzenwerte. Bei den Ausgaben für die Gerichte (gemessen in Euro pro Kopf der Bevölkerung) liegt Österreich mit über € 90,- auf Platz drei und damit ebenfalls im europäischen Spitzenfeld. Davor liegen lediglich Luxemburg mit mehr als € 140,- und Deutschland mit etwas mehr als € 100,-. Österreich hat sich dabei im Vergleich zum Vorjahr, wo die Ausgaben noch bei rund € 80,- lagen, um zwei Plätze verbessert und Spanien und Slowenien überholt. Im Vergleich dazu werden in Rumänien, dem europäischen Schlusslicht, weniger als € 20,- für die Justiz ausgegeben.

Der Anteil der Richter ist bezogen auf 100.000 Einwohner in Slowenien, Kroatien und Luxemburg am höchsten. Österreich befindet sich heuer auf Platz 16 (im Gegensatz dazu im Vorjahr auf Platz 10). Bei der Anzahl der Rechtsanwälte befindet sich Österreich am hinteren Ende der Liste auf Platz 20 (im Vorjahr auf Platz 19). Weniger Rechtsanwälte pro 100.000 Einwohner als in Österreich gibt es ua in Frankreich, Schweden und Finnland.

Des Weiteren gibt das Justizbarometer Aufschluss darüber, wie die Unabhängigkeit der Justiz von außen wahrgenommen wird. In mehreren Mitgliedstaaten hat sich die Unabhängigkeit der Justiz in der Wahrnehmung verbessert, in anderen hingegen verschlechtert. In Österreich hat sich im Vergleich zum Vorjahr nichts geändert. Bei der Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz liegt Österreich noch immer im Mittelfeld auf Platz elf. An der Spitze liegen Finnland, Irland und Großbritannien. Rumänien, Bulgarien und die Slowakei bilden die Schlusslichter bei der „gefühlten“ Unabhängigkeit.



Mag. Katarin
Steinbrecher

Im Justizbarometer 2014 werden darüber hinaus erstmals die Ergebnisse zweier Pilotstudien mit detaillierten Angaben zur Dauer der Gerichtsverfahren in Wettbewerbs- und Verbrauchersachen präsentiert. Daraus geht hervor, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer in Wettbewerbs- und Verbrauchersachen länger ist als bei anderen, „nicht strafrechtlichen“ Verfahren. In Österreich, werden Verfahren in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten in erster Instanz in etwa 200 Tagen beendet. Österreich positioniert sich damit – hinter Litauen – auf Platz zwei. Am schlechtesten schneidet Belgien mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von über 1.200 Tagen ab. In Ver-

brauchersachen liegt die Verfahrensdauer in Österreich bei über 400 Tagen. Im Spitzenfeld liegen Litauen und Großbritannien mit 200 Tagen. Europäisches Schlusslicht bildet Griechenland mit etwa 1.200 Tagen.

Die Europäische Kommission wird die Ergebnisse des Justizbarometers in die Vorbereitung der anstehenden länderspezifischen Analyse des Europäischen Semesters einfließen lassen, womit der Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten neue Impulse gegeben werden sollen.

*Mag. Katarin Steinbrecher
ÖRAK-Büro Brüssel*



Sachs · Trettnak-Hahn

Das neue Bundesvergaberecht

Schriftenreihe Recht und Finanzen für Gemeinden 01-02/2014

2014. 120 Seiten.

Br. EUR 28,80

ISBN 978-3-214-02557-1

Die Entwicklungsdynamik im Bereich öffentlicher Auftragsvergabe ist ungebrochen. Mit 1.1.2014 ist eine weitere Novelle zum Bundesvergabegesetz 2006 in Kraft getreten - auch mit großen Auswirkungen auf Gemeinden und Länder. Die vierte, überarbeitete und ergänzte Auflage des bewährten Leitfadens ist ein **praxisorientierter Behelf**, um sich schnell einen Überblick über die öffentliche Auftragsvergabe zu verschaffen. Prägnant und kompetent werden präsentiert:

- die Veränderungen im Bundesvergabegesetz durch die **neueste Novelle 2013** zum Bundesvergabegesetz,
- die **rechtlichen Konsequenzen aufgrund der Verwaltungsgerichtsreform**.

Denn die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten sowie des Bundesverwaltungsgerichtes, verbunden mit der Auflösung der UVS/VKS und des Bundesvergabeamtes, haben unmittelbare Auswirkungen auf den vergabespezifischen Rechtsschutz.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Erwerb einer Immobilie in Spanien

Das Interesse der österreichischen Mandanten an dem Kauf von Immobilien in Spanien ist für uns ein Grund, den Kollegen in Österreich kurz zu illustrieren, wie ein Kaufvertrag in Spanien abgewickelt wird. Dieser Artikel ist schematisch aufgebaut, erklärt jedoch das spanische Rechtssystem bezüglich des Erwerbs einer Immobilie in Spanien.

Vor Unterzeichnung eines privatschriftlichen Dokuments durch den Käufer sollte unbedingt die Legalität der Immobilie untersucht werden.

Prüfung der rechtlichen Situation der Immobilie

Nach Auswahl der Immobilie muss rechtlich geprüft werden, ob die Immobilie legal ist. Diese Prüfung muss vor Unterzeichnung irgendeines privaten Vertrags und vor allem vor Übergabe von Geldsummen durchgeführt werden, da der Rechtsanwalt zu dem Schluss kommen könnte, dass es nicht ratsam ist, die ausgewählte Immobilie zu erwerben.

In Anbetracht der Tatsache, dass Immobilien auf ländlichem Gebiet oft ohne Baugenehmigung der Gemeinde erbaut werden, muss untersucht werden, ob sie legal sind oder ihre Legalisierung möglich ist.

Außerdem muss untersucht werden, welche Unterlagen von dem Verkäufer anzufordern sind, um den Erwerb unter Erteilung der notariellen Urkunde durchzuführen. Parallel dazu muss das Vorhandensein von Lasten und Belastungen auf der Immobilie geprüft werden.

Sollte die Immobilie legal sein und bei dem Mandanten weiterhin Interesse an dem Kauf der Immobilie bestehen, muss eine spanische Steuernummer für Ausländer für die Person beantragt werden.

Antrag einer N.I.E. Nummer

[spanische Steuernummer für Ausländer]

Die N.I.E. Nummer ist eine Identifizierungsnummer für Ausländer für Steuerfragen, und um eine wirtschaftliche Tätigkeit in Spanien auszuführen. Sie muss im Notariat vorgelegt werden und ist für alle Steuerzahlungen notwendig. Für den Erhalt muss ein Antrag unter Beilage einer notariell beglaubigten Kopie des Passes im Kommissariat der Nationalpolizei eingereicht werden; die Ausstellung dauert zwei bis drei Wochen.

Privatschriftlicher Vertrag

In Spanien ist es nicht notwendig, einen notariellen Kaufvertrag zu unterzeichnen, um eine Immobilie zu erwerben. Dies ist jedoch Voraussetzung, um die Ein-

tragung im Eigentumsregister zu erwirken. Weiter unten erklären wir die Wichtigkeit der Eintragung im Grundbuchamt, auch wenn sie freiwillig ist.

Nachdem der Verkäufer und der Käufer den Kaufpreis, die Zahlungsbedingungen und den Rest der Vereinbarungen abgestimmt haben, die sie für wichtig halten, wird ein **Optionsvertrag** oder ein **privatschriftlicher Kaufvertrag** mit aufgeschobenem Kaufpreis unterzeichnet.

Sollten beide Parteien einverstanden sein und der Käufer über die notwendigen Mittel für den Erwerb verfügen, kann direkt die öffentliche Erwerbsurkunde vor dem Notar unterzeichnet werden, den der Käufer bestimmt.

Meistens wird jedoch ein **Kaufoptionsvertrag** und seltener ein **privatschriftlicher Kaufvertrag** mit aufgeschobenem Kaufpreis unterzeichnet.

Kaufoptionsvertrag

Der **Kaufoptionsvertrag** ist ein privatschriftlicher Vertrag, der für den Verkäufer bindend ist. Der Verkäufer verpflichtet sich damit, dem Käufer die Immobilie zu verkaufen. In diesem Vertrag wird normalerweise eine Vorauszahlung von 10% auf den Kaufpreis angezahlt, obwohl der Prozentsatz oder die Summe der Optionsprämie frei zwischen den Parteien vereinbart werden kann, je nach dem festgesetzten Zeitraum der Reservierung. Diese Anzahlung kann entweder direkt an den Verkäufer gezahlt werden oder an einen Dritten, normalerweise die Anwaltskanzlei, oder die Immobilienfirma, die die Operation vermittelt hat. Dem Käufer wird eine Frist zur Ausführung der Option, normalerweise zwischen einem und drei Monaten, gegeben. In der Praxis beinhaltet dies, dass der Käufer dem Verkäufer mitteilt, dass er erwerben und die notarielle Urkunde erteilen möchte, und er gibt ihm einen Termin in einem Notariat seiner Wahl bekannt, um die Urkunde zu unterzeichnen. In dem Vertrag werden die Konsequenzen der Nichterfüllung des Vertrages vereinbart, falls der Verkäufer oder der Käufer schließlich nicht zur Unterzeichnung vor dem Notar erscheint.

Für den Fall, dass der Käufer nicht erscheint, wird normalerweise vereinbart, dass die Optionsanzahlung von dem Verkäufer einbehalten und der Vertrag gelöst wird. Wenn der Verkäufer nicht erscheint, kann der Käufer entweder die Erteilung der öffentlichen Kaufurkunde einfordern oder die erhaltene oder deponierte Anzahlung wird zurückerstattet und zusätzlich verdoppelt.

Dieser Kaufoptionsvertrag beinhaltet nicht die Übertragung des Eigentums, sondern nur das Recht



Abogada Antonia Vidal Coll

auf Erwerb und für den Käufer die Verpflichtung, zu verkaufen.

Privatschriftlicher Kaufvertrag

Der privatschriftliche Kaufvertrag ist weniger üblich und wird unterzeichnet, wenn der Käufer mit der Unterzeichnung direkt den Besitz übernehmen möchte. Mit diesem Vertrag wird ein aufgeschobener Kaufpreis vereinbart, die Zahlungsbedingungen, das voraussichtliche Datum der Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags und die Vorgaben im Falle der Nichterfüllung und Lösung des Vertrages. Der privatschriftliche Kaufvertrag beinhaltet die Übertragung des Eigentums.

Notarielle Kaufurkunde

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass sich die beratende Funktion des Notars in Spanien von dessen Aufgabenbereich in anderen Ländern unterscheidet. In Spanien berät der Notar die Parteien nicht, er beglaubigt nur die Operationen, die mit den öffentlichen Urkunden protokolliert werden. Deshalb ist es notwendig, dass sowohl der Käufer als auch der Verkäufer rechtlich von einem Rechtsanwalt beraten werden.

Die Erteilung der Kaufurkunde ist Voraussetzung, damit die Immobilie auf den Namen des Käufers im Eigentumsregister eingetragen werden kann. Sobald die Eintragung getätigt ist, können keine Schulden des Verkäufers oder Belastungen auf die Immobilie eingetragen werden und sie kann auch nicht mehr von ihm verkauft werden, da sie dann im Grundbuch auf den Namen des Käufers erscheint. Die notarielle Urkunde wird von einem Notar erteilt und ihr werden die rechtlich vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt, wie die Zahlungsbelege des Kaufpreises und die Zahlungsquittung der letzten Grundsteuer (IBI).

Außerdem werden von dem Verkäufer die Bewohnbarkeitsbescheinigung, das Energieeffizienzcertifikat und, je nachdem, ob die Liegenschaft ländlich, städtisch oder eine Immobilie in einer Eigentümergemeinschaft ist, diverse andere Unterlagen beigelegt.

Kosten, die mit dem Erwerb verbunden sind

Die Käufer sollten immer vor dem Erwerb der Immobilie über die mit dem Erwerb verbundenen Kosten informiert werden. Die Gesamtsumme steht dabei in Proportion zu dem Kaufpreis, der in der notariellen Kaufurkunde erscheint.

Honorare des Notars und Grundbuchamt

Nach der Erteilung der Urkunde werden die Honorare des Notars gezahlt und die Originalurkunde übergeben, damit sie im Eigentumsregister eingetragen wird. Vor-

her müssen die Steuern für die Operation abgeführt werden sowie die Wertzuwachssteuer der Gemeinde.

Es ist ratsam, kurzfristig die Änderungen der Bankabbuchungsaufträge für die Serviceleistungen der Immobilie durchzuführen, um Zahlungsverzüge zu vermeiden und den damit verbundenen Ärger.

Hierzu muss der Verkäufer dem Käufer die letzten Rechnungen der Lieferfirmen übergeben (Wasser, Gas, Strom, Telefon etc).

Steuern

Nach der Formalisierung der Kaufurkunde vor einem Notar müssen folgende Steuern abgeführt werden:

► Lokale Steuern

- Wertzuwachssteuer auf städtische Grundstücke – Plusvalía Municipal

Als Konsequenz der Übertragung einer Immobilie oder der Gründung oder Übertragung von realen Rechten auf eine Immobilie müssen Steuern auf den Wertzuwachs für städtische Grundstücke gezahlt werden, die so genannte Wertzuwachssteuer – Plusvalía.

Im Fall des Verkaufs einer Immobilie muss diese von der verkaufenden natürlichen Person, Firma oder Körperschaft für den Wertzuwachs gezahlt werden, den diese während des Zeitraums des Eigentums erreicht hat.

Wenn der Verkäufer eine natürliche Person, Firma oder Körperschaft ist, die nicht in Spanien wohnhaft ist, muss der Käufer die Zahlung der Wertzuwachssteuer im Namen des Verkäufers durchführen, der der verpflichtete Steuerzahler ist. Deshalb muss der Verkäufer dem Käufer den Betrag für diese Steuer übergeben oder dieser Betrag wird von dem Kaufpreis einbehalten.

Der Betrag variiert je nach Katasterwert des Grundstücks (er erscheint in der Grundsteuerzahlungsquittung – IBI) und der Zahl der Jahre, in der es Eigentum des Verkäufers war, dh zwischen dem Erwerb und dem Verkauf.

Ab Januar 2013 besteht die Verpflichtung, die Zahlungsquittung der Wertzuwachssteuer nachzuweisen, um den Verkauf im Grundbuch eintragen zu können.

► Staatliche Steuern

Dies sind die Übertragungssteuer oder die Mehrwertsteuer, jedoch nie beide Steuern in derselben Operation. Bei Berechnung der MwSt fällt deshalb die Stempelsteuer an.

- Übertragungssteuer für Immobilien (Itp)

Diese Steuer wird auf Immobilienübertragungen zweiter Hand und Nachfolgeübertragungen berechnet. Steuerpflichtiger dieser Steuer ist der Käufer und die Frist, um diese Steuer zu zahlen, ist **ein Monat**, zu rechnen ab Datum des Akts oder Vertrages, dh Datum der Erteilung der notariellen Urkunde oder des privatschriftlichen Kaufvertrages.

Der Betrag variiert je nach autonomer Regierung und die Berechnungsgrundlage ist der Kaufpreis, der in der notariellen Urkunde erscheint.

ZB auf den Balearen wird der Betrag errechnet, indem auf die anwendbare Grundlage (Kaufpreis in der notariellen Urkunde) der Steuersatz der folgenden Aufstellung appliziert wird:

Berechnungsgrundlage	Anwendbarer Steuersatz
€ 0,- bis € 400.000,-	8%
€ 400.000,01 bis € 600.000,-	9%
€ 600.000,01 und mehr	10%

– Mehrwertsteuer (IVA)

Die MwSt wird auf die erste Übertragung einer Immobilie berechnet, dh sie fällt nur auf Neubauten und erste Übertragungen an. Der gültige Steuersatz ist 10% des Kaufpreises.

Für den Rest der Übertragungen von Immobilien, auf die MwSt berechnet wird (Lokale, Hallen, Garagen, Grundstücke, die nicht gemeinsam mit der Immobilie übertragen werden, etc), wird eine MwSt von 21% berechnet. Der Käufer muss sie im Augenblick der Übertragung der Immobilie an den Käufer übergeben.

– Stempelsteuer auf dokumentierte rechtliche Handlungen (AJD)

Wenn eine öffentliche Urkunde formalisiert wird, auf die MwSt anfällt, muss der Käufer gleichzeitig die sog **Stempelsteuer** – IMPUESTO ACTOS JURÍDICOS DOCUMENTADOS – an das Finanzamt der autonomen Regierung zahlen. Sie muss in einer **Frist von einem Monat** nach Datum der Unterzeichnung der notariellen Kaufurkunde abgeführt werden.

– Einkommensteuer für natürliche Personen (IRPF). Steuer des in Spanien wohnhaften Verkäufers bei Verkauf der Immobilie

Wenn der Verkäufer resident ist, muss er vor dem 30. 6. des auf die Übertragung folgenden Jahres Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn der Immobilie abführen.

Der Gewinn oder Verlust wird aus der Differenz zwischen dem Wert des Erwerbs (des realen Betrages für den die übertragene Immobilie verkauft wurde, plus des Betrages der Kosten und Steuern des Erwerbs, abzüglich der Zinsen und korrigiert durch Applikation eines Aktualisierungskoeffizienten, der jährlich in den allgemeinen staatlichen Kostenvoranschlägen veröffentlicht wird) und dem Wert der Übertragung (der Betrag, für den die Übertragung durchgeführt wurde, minus der Kosten der Ausgaben und Steuern des Verkäufers für die Operation) errechnet.

Der gültige Steuersatz ist 21% auf den Gewinn bis zu € 6.000,-, 25% auf einen Gewinn von € 6.000,01 bis € 24.000,- und 27% ab € 24.000,01.

– Einkommensteuer für Nicht-Residente (IRNR)

Wenn der Verkäufer nicht resident ist, muss er den Vermögensgewinn aus der Übertragung einer Immobilie in seiner Einkommensteuererklärung deklarieren. Der Steuersatz ist 21% auf den **Veräußerungsgewinn** aus dem Verkauf der Immobilie.

Wenn der Verkäufer nicht resident ist, muss der Käufer (egal ob er resident ist oder nicht) **bei der Kaufurkunde 3% des vereinbarten Kaufpreises einbehalten und in einer Frist von einem Monat an das Finanzamt in Madrid abführen**, zu rechnen ab Datum des Verkaufs.

Diese Einbehaltung hat für den Verkäufer den Charakter **einer Anzahlung auf die Steuer**, die für den Veräußerungsgewinn der Übertragung anfällt. Somit muss der Käufer dem nicht residenten Verkäufer das Formblatt 211 übergeben (mit dem er die Überweisung der Einbehaltung durchgeführt hat), damit dieser später den Betrag der Einbehaltung von der zu zahlenden Quote für den Veräußerungsgewinn abziehen kann. Wenn die einbehaltene Summe höher als die zu zahlende Quote ist, kann eine Rückzahlung des Überhangs beantragt werden.

Wenn die Einbehaltung nicht überwiesen wird, wird die Immobilie mit der Zahlung des kleineren Betrages bezüglich der Einbehaltung und der entsprechenden Steuer belastet.

Der Verkäufer muss das entsprechende Formblatt 210 in **einer Frist von drei Monaten** nach Ablauf der Frist (ein Monat) präsentieren, die der Käufer hat, um die Einbehaltung zu überweisen.

► Steuern, die mit dem Eigentum einer Immobilie verbunden sind

– Grundsteuer (IBI)

Alle Eigentümer von Immobilien in Spanien (Residente und Nicht-Residente) sind verpflichtet, jährlich in der entsprechenden Gemeinde, in der sich das Eigentum befindet, die Grundsteuer abzuführen. Die Frist variiert je nach Stadtverwaltung, normalerweise ist die Zahlung in den Monaten September, Oktober und November jeden Jahres fällig.

– Vermögensteuer

Für die Geschäftsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 wurde die Vermögensteuer wieder eingeführt, die am 31. 12. dieser Jahre fällig ist.

Sowohl für Residente als auch für Nicht-Residente wurde eine Ermäßigung der zu versteuernden Grundlage von einem Mindestbetrag von € 700.000,- verabschiedet, der steuerfrei ist. Diese Steuer wird nur für natürliche Personen erhoben. Der **Steuersatz** liegt zwischen 0,2% bis 2,5%, je nach Standort auf der Steuertabelle.

– Einkommensteuer für Nicht-Residente (IRNR)
Wenn die Immobilie direkt von einer residenten natürlichen Person erworben wurde, muss einmal im Jahr die Einkommensteuer abgeführt werden. Die zu erklärenden Einkünfte hängen von dem Zweck ab, für den die Immobilie benutzt wird.

Abkommen der Doppelbesteuerung auf die Vermögensteuer zwischen Österreich und Spanien aus dem Jahr 1966

Augenblicklich wird eine neue Regelung für die internationale Doppelbesteuerung verhandelt, da die geltende aus dem Jahr 1966 veraltet ist. Mit diesem Abkommen wird eine Doppelbesteuerung bei der Einkommen- und Vermögensteuer vermieden.

Als Einkommen- und Vermögensteuern gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, -vermögen oder für Teile des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern aus dem Gewinn der Veräußerung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, sowie die Steuern auf einen Vermögenszuwachs.

Augenblicklich wird diese Vereinbarung auf folgenden Konzepte konkret angewandt:

- ▶ In Österreich
 1. die Einkommensteuer
 2. die Körperschaftsteuer
 3. die Grundsteuer
 4. die Steuer für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe
 5. die Steuer auf den Wert von unbebauten Grundstücken
- ▶ In Spanien
 1. die Einkommensteuer natürlicher Personen
 2. die Gesellschaftsteuer
 3. die Vermögensteuer
 4. die lokalen Steuern auf das Einkommen und das Vermögen

Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die in der Zukunft außer den zurzeit existierenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

Mit diesem Abkommen zur Doppelbesteuerung wird vermieden, dass der Vermögenszuwachs aus dem Ver-

kauf einer Immobilie österr Bürger in Österreich versteuert werden muss, er wird nur in Spanien besteuert. Mit § 13 sieht dieses Abkommen Folgendes vor: Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens iSd Art 6 Abs 2 dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

Golden Visa

Von großem Interesse für nicht europäische Bürger, die in Spanien investieren, ist das Gesetz 14/2013, das am 29. 9. in Spanien in Kraft trat und mit dem der Eintritt und Aufenthalt dieser Staatsbürger in unserem Land durch die Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen mit Gültigkeit in ganz Spanien erteilt wird. Diese Sondervisa werden für nicht europäische Bürger erteilt, die in eine in Spanien gelegene Immobilie investieren und werden von den diplomatischen Missionen und den Botschaften ausgestellt.

Die Ehepartner und minderjährige Kinder unter 18 Jahren oder Volljährige, die objektiv aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht fähig sind, für sich selbst aufzukommen, können gleichzeitig oder später das Visum oder ggf die Aufenthaltsgenehmigung beantragen.

Die Voraussetzungen sind gegeben, wenn die in Spanien gelegene städtische oder ländliche Immobilie nach dem 29. 9. 2013 erworben wurde und über € 500.000,- wert ist. Da es sich um eine bedeutende Kapitalinvestition handelt, wird die Gewährung des Visums oder der Aufenthalt und die Aufenthaltsgenehmigung vereinfacht. Es ist möglich, mehr als eine Immobilie zu erwerben, eine über dem genannten Wert ist jedoch ausreichend. Die Immobilie muss jedoch frei von Belastungen sein.

Das steigende Interesse an dem Erwerb von Immobilien in Spanien durch nicht europäische Bürger ist signifikant, da er ihnen einen Aufenthalt in diesem Land erlaubt und damit auch in ganz Europa ohne Einschränkungen. Für die Konzession dieser Visa ist es nicht einmal Voraussetzung, in Spanien zu wohnen, eine Ein- und Ausreise in unser Land ist ausreichend, um diese Visa zu erhalten, sodass der Wohnsitz im Ursprungsland beibehalten werden kann.

Abogada Antonia Vidal Coll, Palma de Mallorca, Spanien.

Antonia Vidal Coll ist spanische Rechtsanwältin (Abogada) der Rechtsanwaltskanzlei Illeslex Abogados

Aus- und Fortbildung

Terminübersicht Mai 2014 bis Juli 2014

Mai 2014

6. 5. Seminarreihe Steuerrecht: 5. Gebühren und Kapitalverkehrsteuern Seminarnummer: 20140506/8	WIEN	16. 5. Special Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz Seminarnummer: 20140516A/8	WIEN
8. bis 10. 5. Key qualifications Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Antwort Seminarnummer: 20140508/8	WIEN	16. und 17. 5. Special Liegenschaftsrecht Seminarnummer: 20140516/5	GRAZ
9. und 10. 5. Special Verkehrsunfallanalyse Seminarnummer: 20140509/8	WIEN	19. 5. Update Bilanzanalyse für Juristen – Analyse und Interpretation von Jahresabschlüssen Seminarnummer: 20140519/8	WIEN
9. und 10. 5. Special Lauterkeitsrecht Seminarnummer: 20140509/3	ATTERSEE	20. 5. Privatissimum Achtung: Verjährung! – Wichtiges für die Advokatur Seminarnummer: 20140520/5	GRAZ
9. und 10. 5. Special Der Anwalt als Vertragsverfasser Seminarnummer: 20140509/5	GRAZ	22. und 23. 5. Special Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen Seminarnummer: 20140522/8	WIEN
12. 5. Update Privatstiftung – Steuerliche und zivilrechtliche Rahmenbedingungen sowie ausgewählte stiftungsrechtliche Fragestellungen Seminarnummer: 20140512/8	WIEN	23. und 24. 5. Update Rechtsentwicklung im europäischen Wirtschaftsrecht Seminarnummer: 20140523A/8	WIEN
13. 5. Update Reiserecht Seminarnummer: 20140513/2	ALLAND	26. 5. Infopill Bäuerliche Übergabsverträge (veranstaltet in Kooperation mit der Landwirtschaftskammer Salzburg) Seminarnummer: 20140526/4	SALZBURG
15. bis 17. 5. Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20140515/2	BRUNN AM GEBIRGE		
16. 5. Update Zivilprozess (mit Lugano-Abkommen/Brüssel-Verordnungen), Exekution und Insolvenz Seminarnummer: 20140516/6	INNSBRUCK		
16. und 17. 5. Special Medienrecht Seminarnummer: 20140516/8	WIEN		
		Juni 2014	
		2. 6. Update Amtshaftung Seminarnummer: 20140602/8	WIEN
		2. 6. Key qualifications Ermittlungsverfahren (neu) – Der Anwalt und die Polizei Seminarnummer: 20140602/7	DORNBIRN
		4. 6. Update Update zum Insolvenz- und Sanierungsrecht Seminarnummer: 20140604/7	DORNBIRN

Aus- und Fortbildung

4. und 18. 6. Extra Professional Legal Writing in English: The Four-Step Edit Seminarnummer: 20140604/8	WIEN	17. 6. Seminarreihe Steuerrecht: 6. Finanzstrafrecht Seminarnummer: 20140617/8	WIEN
11. 6. Privatissimum Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen Seminarnummer: 20140611/8	WIEN	23. 6. Privatissimum Aktuelle Judikatur zum Bankrecht und der Haftung des Anlageberaters Seminarnummer: 20140623/8	WIEN
13. und 14. 6. Special Strafverfahren II Seminarnummer: 20140613/3	ATTERSEE	24. 6. Update Update Leistungsstörungen Seminarnummer: 20140624/2	WIENER NEUSTADT
13. und 14. 6. Basic Gesellschaftsrecht II Seminarnummer: 20140613/6	INNSBRUCK	26. und 27. 6. Special Schriftsätze im Zivilprozess Seminarnummer: 20140626/3	ATTERSEE
13. und 14. 6. Special Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungseigentum Seminarnummer: 20140613A/8	WIEN	27. und 28. 6. Basic Steuern und Abgaben Seminarnummer: 20140627/5	GRAZ
13. und 14. 6. Special Der Unternehmens- und Anteilskauf Seminarnummer: 20140613/8	WIEN	27. und 28. 6. Special Mietrecht Seminarnummer: 20140627/6	INNSBRUCK
13. und 14. 6. Special Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts Seminarnummer: 20140613B/8	WIEN	Juli 2014	
16. 6. Update Medizinrecht Seminarnummer: 20140616/8	WIEN	3. bis 5. 7. key qualifications Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation/Vom Konflikt zum Konsens Seminarnummer: 20140703/8	WIEN
		4. und 5. 7. Basic Standes- und Honorarrecht Seminarnummer: 20140704/3	ATTERSEE

Amtshaftung

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

In diesem Seminar wird Ihnen ein eingehender Überblick über das Amtshaftungsrecht geboten. Dieser umfasst sowohl den materiellen wie auch den formellen Teil dieses wichtigen Bundesgesetzes. Hinzutretend wird auch ein Judikaturüberblick geboten, dargestellt anhand der besonderen Vollzugsbereiche (von der Arbeitsmarktverwaltung bis zum Zollwesen), wobei

ebenso auf die Amtshaftung bei Beamten, der Heeresverwaltung, der Universitäten, der Finanzverwaltung, Justiz, dem Baurecht und Flächenwidmung, der Landwirtschaftsverwaltung, dem Inneren und der Polizei, der Luftfahrt, der Schul- und Unterrichtsverwaltung, der Gemeindeaufsicht, der Gesundheitsverwaltung, dem Umweltrecht und dem Gewerberecht eingegangen wird. Herausgearbeitet wird der Bereich des Vollzugs, in welchem sich Fehler ergeben können, und Grundsätze betreffend verschiedene Vollzugsbereiche.

Insbesondere wird auf die Formbestimmungen (fakultativen Aufforderungsverfahren, Formularwesen, besondere Verjährungsbestimmungen) verwiesen sowie eine Analyse der Systematik des Amtshaftungsrechts geboten. Dabei wird insbesondere auf die amtshaftungsrechtlichen Phänomene der Rettungspflicht (siehe § 2 AHG), der unvertretbaren Rechtsansicht, des Organ- und Rechtsträgerregresses eingegangen. Zudem werden die verfahrensrechtlichen Besonderheiten aufgezeigt, insbesondere die Unterbrechung nach § 11 AHG zum Zweck der Anrufung des VwGH zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides, der besonderen Zuständigkeitsbestimmungen, der De-

legation im Fall der Ausgeschlossenheit eines Gerichtes sowie der Befangenheit. Das Seminar richtet sich dabei sowohl an Rechtsanwälte wie auch Rechtsanwaltsanwärter (mit und ohne Rechtsanwaltsprüfung).

Planung: Dr. *Eric Heinke*, RA in Wien

Referenten: Dr. *Eric Heinke*, RA in Wien

HR Dr. *Helmut Ziebensack*, Bundesanwalt der Finanzprokurator in Wien

Termine: Montag, 2. 6. 2014, **Wien**, Hotel de France, Seminarnummer: 20140602/8, oder Freitag, 10. 10. 2014, **Wien**, Hotel de France, Seminarnummer: 20141010/8 = jeweils 2 Halbtage

Update zum Insolvenz- und Sanierungsrecht

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter erfordert neben allgemein zivilrechtlichen Vorschriften Kenntnisse im Verwaltungsrecht, Steuerrecht vor allem auch im Exekutionsrecht. Die Insolvenzordnung bietet eine Reihe von Schnittpunkten der beiden Gesetzesmaterien, deren gesetzeskonforme Behandlung von wesentlicher Bedeutung für das Verfahren ist. Das Seminar zeigt zunächst die Unterschiedlichkeit in der Zielsetzung der Verfahrensarten und gibt in weiterer Folge einen Überblick über die für einen Insolvenzverwalter wichtigsten exekutions- und insolvenzrechtlichen Berührungspunkte, beginnend von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum Einfluss des Exekutionsrechts im Zahlungsplan- und Abschöpfungsverfahren.

Spannend bleibt auch das ewig „junge Thema“ des Zusammenspiels zwischen Gesellschaftsrecht einerseits und Insolvenzrecht andererseits. Es werden die Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf gesellschaftsvertragliche Aufgriffsrechte ebenso behandelt wie der Einfluss einzelner durch das IRÄG 2010 geänderter Gesetzesbestimmungen auf die bislang dazu vertretenen Lehrmeinungen und die Judikatur.

Planung: VPräs. Dr. *Christian Hopp*, RA in Feldkirch

Referenten: Dr. *Stefan Geiler*, RA in Innsbruck

Dr. *Hannes Seiser*, Richter des Landesgerichts Innsbruck

Termin: Mittwoch, 4. 6. 2014 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Dornbirn**, Four Points by Sheraton – Panoramahaus Dornbirn

Seminarnummer: 20140604/7

Strafverfahren II

Special

Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegenstand des Seminars ist die umfassende Darstellung des Rechtsmittelverfahrens gegen Strafurteile und ein Überblick über das Beschwerdeverfahren im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Seminar-schwerpunkt bilden die Nichtigkeitsgründe des § 281 Abs 1 StPO, die unter Berücksichtigung des aktuellsten Judikatur des OGH, didaktisch aufgearbeitet, praxisorientiert vermittelt werden. Zudem werden die Verfahren bei Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung vor dem OGH und das Berufungsverfahren vor dem OLG und dem LG erläutert. Des Weiteren wird das Beschwerdeverfahren im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren dargestellt.

Planung: Mag. *René Haumer*, RA in Linz

Referenten: Dr. *Rainer Nimmervoll*, Richter des Landesgerichtes Linz

Dr. *Babek Oshidari*, Hofrat des Obersten Gerichtshofs in Wien

Mag. *Rüdiger Zentner*, Oberstaatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft in Linz

Mag. *Harald Winkler*, Oberstaatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft in Linz

Termin: Freitag, 13. 6. 2014 und Samstag, 14. 6. 2014 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Attersee**, Hotel Seegasthof Oberndorfer

Seminarnummer: 20140613/3

Gesellschaftsrecht II

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Aufbauend auf Grundlagenkenntnissen des Gesellschaftsrechts sollen spezielle Probleme der Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften vertieft sowie die rechtliche Umstrukturierung von Unternehmensträgern aufbereitet werden. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen betreffend die Eigenkapitalausstattung von Personengesellschaften im Wege der Einlagenfinanzierung, der Einflussnahmemöglichkeit von Gesellschaftern auf die Geschäftsführung sowie die rechtlich und finanziell wesentlichen Aspekte beim Ausscheiden von Personengesellschaftern. Betreffend die GmbH sollen neben Haftungs- und Finanzierungsfragen schwerpunktmäßig

kritische Punkte in Gesellschaftsverträgen sowie ebenfalls das Ausscheiden von Gesellschaftern bzw der Gesellschafterwechsel erarbeitet werden. Den Abschluss des Seminars bildet eine vertiefende Betrachtung häufiger Umgründungsfälle. Im Vordergrund steht die Aufarbeitung von Problemstellungen im Zusammenhang mit Vertragsgestaltungen.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referent: Univ.-Prof. Prof. (FH) Mag. Dr. *Franz Pegger*, RA in Innsbruck

Termin: Freitag, 13. 6. 2014 und Samstag, 14. 6. 2014 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Seminarnummer: 20140613/6

Update Leistungsstörungen

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Teilnehmer erhalten einen umfassenden Überblick über die aktuelle Judikatur zum Leistungsstörungsrecht, insbesondere zum Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht. Eine Analyse möglicher Strategien auf Schuldner- bzw auf Gläubigerseite rundet das Referat ab.

Planung: Dr. *Elisabeth Zimmert*, RA in Neunkirchen
Referentinnen: Hon.-Prof. Dr. *Irene Welser*, RA in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Zöchling-Jud*, Universität Wien – Institut für Zivilrecht

Termin: Dienstag, 24. 6. 2014 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wiener Neustadt**, Hotel Corvinus

Seminarnummer: 20140624/2

Steuern und Abgaben

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Basisseminar führt in die Grundbegriffe des Abgabenrechts ein. Insbesondere werden jene Steuerbereiche beleuchtet, die für den Anwalt von Bedeutung sind, sei es als Parteienvertreter, als Vertragsverfasser oder auch als Steuerzahler.

Das Sponsoring für dieses Seminar übernimmt die Steiermärkische Sparkasse.

Planer und Referenten: MMag. Dr. *Christoph Denk*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Graz, Johan-

nes Kepler Universität Linz – Institut für Controlling und Consulting

Mag. *Klaus Gaedke*, Steuerberater und Unternehmensberater in Graz, FH Campus02

Mag. *Wolfgang Lampert*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Graz

Termin: Freitag, 27. 6. 2014 und Samstag, 28. 6. 2014 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Graz**, Steiermärkische Sparkasse

Seminarnummer: 20140627/5

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: office@awak.at

Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Seminarprogramm AVM, 2. Halbjahr 2014

Die AVM möchte über folgende Seminare/Ausbildungen, die 2014 erfolgen, informieren:

1. Kommunikation und Aufstellung – Grado

19. 9. 2014 bis 20. 9. 2014

Referentin: Dr. *Ute Hargassner*

Dr. *Hargassner* ist Mediatorin und Unternehmensberaterin mit langjähriger Erfahrung als Richterin in Zivilsachen.

Hier soll von Konfliktanalysen und Auftragsklärungen bis zum Testen verschiedener Lösungswege geübt werden. Es können offene und geheime Ziele, Hindernisse und Ressourcen, der „verdeckte Gewinn“ Ende des Konflikts und sein Lösungspotential auf den Tisch kommen.

Ziele des Seminars sind:

- ▶ Erfahrungen mit dem Phänomen der repräsentierenden Wahrnehmung;
- ▶ vertieftes Verständnis für komplexe Konfliktstrukturen und ihre Dynamik;
- ▶ mehr Klarheit über die eigene Funktion im Konfliktsystem und die eigenen Grenzen;
- ▶ ein geschärfter Blick für systemische Zusammenhänge;
- ▶ ein neuer Zugang zu inneren und äußeren Ressourcen;
- ▶ systemische Tools für Mediationssitzungen und Einzelgespräche.

2. Collaborative Law Vernetzung

3. 10. 2014 und 4. 10. 2014 in Linz

Referent: Dr. *Fritz Schwarzinger*

Behandelt werden Polaritäten (Dichotomien) und Triaden als grundlegende Instrumente für Teamarbeit und Einzelarbeit mit Klienten (erkennen und nutzen). Möglichkeiten des Arbeitens mit komplementären Erfahrungen werden anhand folgender Erfahrungsgründe demonstriert:

- ▶ verletzt – respektiert
- ▶ entbehrend – ausreichend
- ▶ gekränkt – wertgeschätzt
- ▶ bedroht – sicher
- ▶ eingeengt – autonom

3. Beginn der Ausbildung zum Collaborative Law Experten

Für Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter, Psychotherapeuten, Mediatoren, Psychologen, diplomierte Lebensberater, Sachverständige, Steuerberater und verwandte Berufsgruppen.

Collaborative Law ist:

- ▶ Eine Konfliktlösung, die wirklich für alle Parteien passt, also echter Konsens statt Kompromiss;
- ▶ ein Weg ohne Eskalation und ohne langwierige Auseinandersetzungen vor Gericht;
- ▶ ein Zusammenwirken aller, unter professioneller Begleitung eines Rechtsanwaltes, der parteilich vertritt, und einem individuell zusammengestellten Team an Experten.

Details finden Sie unter www.collaborativelaw.eu.

Modul 1:

Einführung in das CL-Verfahren – Auftragsklärung (12 UE)

Referenten: Dr. *Friedrich Schwarzinger* und *Sabine Sommerhuber*

Termin: Freitag, 7. 11. 2014, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag, 8. 11. 2014, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Modul 2A: Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Sitzungen – Rollenvertiefung (3 UE)

Referentinnen: Dr. *Irene Dürkop*, Mag. *Angelika Kury-Heinrich*, Mag. *Veronika Richter*

Termin: Freitag, 21. 11. 2014, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Modul 2B: Kommunikation (9 UE)

Referentin: Dr. *Renate Wustinger*

Termin: Samstag, 22. 11. 2014, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Eingetragenen MediatorInnen wird das Seminar Rechtliche Grundlagen (Modul 3B) und TeilnehmerInnen aus einem psychosozialen Grundberuf wird das Seminar Kommunikation (Modul 2B) angerechnet (Anwesenheit nicht verpflichtend).

Fakultativ können auch beide Seminare des Moduls 3 von allen Ausbildungsteilnehmern besucht werden (gesonderte Anmeldung erforderlich). Der Preis des Lehrgangs bleibt in beiden Fällen unverändert.

Weitere Module folgen 2015.

Mag. Anna Maria Freiberger
Generalsekretärin AVM, Anwaltliche Vereinigung für
Mediation und kooperatives Verhandeln, Wollzeile 1–3,
1010 Wien

„Gold“ für drei Kärntner Rechtsanwälte

Gleich drei Kärntner Rechtsanwälte wurden in Klagenfurt mit dem Goldenen Ehrenzeichen ausgezeichnet. Dr. *Michael Rubdorfer*, Dr. *Ferdinand Lancker* und Dr. *Christian Kleinszig* erhielten die hohe Auszeichnung für besondere Verdienste um die Republik Österreich.

„Es ist nicht immer eine sehr bedankte Aufgabe“, stellte der Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten Dr. *Gernot Murko* gleich einmal vorab klar. „Allerdings schaffen die Kollegen mit ihrer Tätigkeit ein Vertrauen der Bevölkerung in den Stand der Rechtsanwaltschaft, tragen wesentlich zur Selbstreinigung bei und leisten damit unbezahlbare Verdienste für die Republik.“ *Murko* sprach damit die jahrelange, ehrenamtliche Tätigkeit der drei Kärntner Rechtsanwälte Dr. *Michael Rubdorfer*, Dr. *Ferdinand Lancker* und Dr. *Christian Kleinszig* im Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Kärnten an, für die die drei Genannten dieser Tage das Goldene Ehrenzeichen der Republik Österreich überreicht bekamen. Die Ehrung an sich nahm, in Stellvertretung von Bundespräsident Dr. *Heinz Fischer*, der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz Dr. *Manfred Scaria* im Rahmen eines feierlichen Festaktes in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vor.

Auch *Scaria* ließ es sich nicht nehmen und sparte bei den Geehrten und der Kärntner Justiz nicht mit Lob: „Der Kärntner Standort versteht es, mit Herausforderungen bestmöglich fertig zu werden. Die Kärntner Situation ist eine besondere, daher muss an dieser Stelle auch einmal ein Lob ausgesprochen werden.“

„Die Verleihung dieser hohen Auszeichnung ist ein besonderer Beweis für die Wertschätzung unserer Arbeit durch die Republik Österreich“, sprach *Rubdorfer*, der übrigens seit 2012 auch Vizepräsident des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer für Kärnten ist,

im Namen seiner beiden Kollegen *Lancker* und *Kleinszig* seinen Dank für die Ehrung aus.

Dem feierlichen Akt wohnten weiters bei: der Präsident des Landesgerichtes Klagenfurt Dr. *Bernd Lutschounig*, der Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Graz Dr. *Andreas Haidacher*, Erste Staatsanwältin Dr. *Gabriele Lutschounig*, der Vizepräsident des Landesgerichtes Klagenfurt Mag. *Manfred Herrnhofer*, Kammeranwalt Dr. *Christian Tschurtschenthaler*, Kammeranwalt-Stellvertreterin Mag. *Eva Mateidl-Wiedenig*, Ehrenpräsident Dr. *Anton Gradischmig*, Disziplinarrats-Präsident Dr. *Rudolf Denzel*, die Kollegen Dr. *Sabine Gauper-Müller*, Mag. *Peter Urabl*, Dr. *Gabriella Bardel*, Mag. *Oliver Lorber*, Dr. *Stephan Medwed*, Dr. *Manfred Opetnik* uvm.



Fotobinweis: RAK/KK

Dr. *Manfred Scaria*, Dr. *Christian Kleinszig*, Dr. *Michael Rubdorfer*, Dr. *Ferdinand Lancker* und Dr. *Gernot Murko* (vlnr).

Mag. *Petra Eggerer*

Ehrungen

Am 25. 3. 2014 wurde den Mitgliedern des Disziplinarrates der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Herrn Dr. *Helmut Fetz*, Rechtsanwalt in Leoben, und Herrn Dr. *Roland Gsellmann*, Rechtsanwalt in Graz, sowie Herrn Dr. *Michael Kropiunig*, Rechtsanwalt in Leoben und Vizepräsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde wurden den Ausgezeichneten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz, Dr. *Manfred Scaria*, überreicht. Die steirische Anwaltschaft gratuliert sehr herzlich zu dieser Auszeichnung.



vlhr: Dr. Helmut Fetz, Dr. Roland Gsellmann, Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer Dr. Gabriele Krenn, Präsident OLG Graz Dr. Manfred Scaria, Vizepräsident Dr. Michael Kropiunig
Foto: Foto Fischer

Dr. Gabriele Krenn



Stein · Vogl · Wenda

Europawahlordnung

3. Auflage

3. Auflage 2014. XVIII, 310 Seiten.
Br. EUR 58,-
ISBN 978-3-214-03678-2

Neu in 3. Auflage – für Wahlbehörden, wahlwerbende Parteien, Journalisten und interessierte Wähler

- **Europawahlordnung idF der Novelle BGBl I 2014/9**
- **NEU: Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz**
- **Europa-Wählerevidenzgesetz**
- im Anhang: einschlägiges Verfassungs- und Europarecht
 - » B-VG, Direktwahlakt, RL 93/109/EG und 2013/1/EU, EBIG-VO und EBIG-DVO

5 **Novellen** seit der Voraufgabe brachten ua folgende Änderungen:

- Neugestaltung der Wahlkarte,
- Änderung von Wahlausschlussgründen,
- Adaptierungen aufgrund des EPG und
- Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Wahlkarten-Abonnement für Menschen mit besonderen Bedürfnissen,
- Änderung der Frist für das Rücklangen der Wahlkarten oder Stimmkarten,
- Auswertung der Vorzugsstimmen auf Ebene der örtlichen Wahlbehörden,

Ausführliche Anmerkungen mit Judikatur und Verwaltungspraxis, Gesetzesmaterialien und Literatur erleichtern die Anwendung. **PLUS: Wahlkalender** für die Europawahl 2014 als Orientierungshilfe und schrittweise Anleitung.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Nachruf für Dr. *Werner Masser* †



Mit dem emeritierten Kollegen Dr. *Werner Masser* haben die österreichischen Rechtsanwälte am 25. 2. 2014 einen angesehenen Kollegen, einen aufrechten und standhaften Kämpfer für Recht und Gerechtigkeit verloren. *Werner Masser* ist im Jahr 1929 als Sohn eines Grazer Rechtsanwaltes in Graz geboren worden und in einem christlich-sozialen Umfeld aufgewachsen, das ihn für sein ganzes Leben geprägt hat. Er hat in Graz maturiert und im Jahr 1951 an der Karl-Franzens-Universität promoviert. Sein Gerichtsjahr absolvierte er in Graz, seine Konzipientenzeit zunächst in Leibnitz. Er war dann mehr als ein Jahr auch Notariatskandidat und dann fast fünf Jahre lang Konzipient beim legendären Rechtsanwalt Dr. *Hans Gürtler* in Wien. Im Jahr 1960 wurde er als Rechtsanwalt (in der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland) eingetragen, 1964 gründete er die seit über 40 Jahren in 1010 Wien,

Singerstraße 27 domizilierte Kanzlei *Werner Masser & Partner*, der er bis zu seiner Emeritierung mit 31. 12. 2008 als Seniorpartner angehörte. Für immer verbunden bleiben wird sein Name mit der Aufdeckung und Aufklärung des Lucona-Skandals, die im Wesentlichen ihm und dem Journalisten *Pretterebner* zu verdanken ist und die er in jahrelangem Kampf gegen höchsten politischen Widerstand durchsetzen konnte. Seine Durchsetzungskraft und Prinzipientreue im Dienste seiner Klienten und des Rechts waren beispielhaft. *Werner Masser* war auch ein Familienmensch, der eine Witwe, drei erwachsene Kinder und sieben Enkelkinder hinterlässt. Jahrzehntlang war er als Honorargeneralkonsul der Republik Zypern für Österreich, lange Zeit auch für Liechtenstein tätig. Für sein Wirken wurden ihm mehrere hohe in- und ausländische Auszeichnungen verliehen, besonders erwähnenswert ist die Verleihung des Goldenen Doktordiploms durch die Karl-Franzens-Universität im Jahr 2001. Zuletzt war er jahrelang durch eine schwere Krankheit an sein Bett gefesselt.

Unsere Anteilnahme gilt seiner großen Familie.

Ulrich Brandstetter

49. Wissenschaftliche Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Am 27. und 28. 3. versammelte sich die arbeits- und sozialrechtliche Fachwelt im Ferry Porsche Congress Center in Zell am See zur 49. Wissenschaftlichen Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht. In seiner Begrüßung der rund 480 TeilnehmerInnen hob der Präsident der Gesellschaft Univ.-Prof. Dr. *Rudolf Mosler* die zunehmende Beachtung hervor, die diese Traditionsveranstaltung auch im Ausland findet.

Den ersten Vortrag der Tagung bestritt Univ.-Prof. Dr. *Robert Rebbahn* (Universität Wien) zum Thema „Europäische Entwicklungen im Kündigungsschutz“. In seinen Ausführungen prüfte und verneinte *Rebbahn* Auswirkungen des Rechts der EU auf die nationalen Bestimmungen des allgemeinen Kündigungsschutzes und stellte in einem Vergleich der Regelungen zum allgemeinen Kündigungsschutz große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten fest, deren Verringerung sich zumindest in naher Zukunft nicht abzeichne.

Im Anschluss daran bot RA Hon.-Prof. Dr. *Georg Schima*, M.B.L.-HSG, LL.M. (Wien), in seinem Vortrag mit dem Titel „Arbeitsrechtliche Grenzen der Compliance“ ua einen Überblick über die vielfältigen individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Rechtsgrundlagen zur Implementierung von Compliance- und Whistleblowing-Systemen, erläuterte Zusammenhänge mit angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts- oder (Verwaltungs-)Strafrecht, und vertrat interessante Thesen zur gerichtlichen Überprüfbarkeit von Entscheidungen des Betriebsrats nach dem Vorbild der „business judgement rules“.

Das Seminar am Donnerstagabend wurde dieses Jahr von Dr. *Christoph Klein* (AK Wien) gehalten, der „Aktuelle Fragen des Urlaubsrechts“ unter systematischer Aufarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung des OGH und des EuGH behandelte. *Klein* ging ua Problemen des Urlaubsanspruchs und -verbrauchs in Systemen arrhythmischer Arbeitszeitverteilung, bei der geblockten Altersteilzeit sowie beim Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung nach.

Der letzte Veranstaltungstag war wie immer sozialrechtlichen Themen gewidmet und wurde von Univ.-Prof. Dr. *Katharina Pabel* (Johannes Kepler Universität Linz) mit ihren Ausführungen über „Die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit im Sozialversicherungsrecht“ eröffnet. Die Vortragende unterstrich nach einer detaillierten Darstellung der Neuerungen deren Potential zur Gewährleistung eines schnellen, einheitlichen und bürgernahen Rechtsschutzes.

Im abschließenden Vortrag zum Thema „Wiedereingliederung in der Arbeitslosenversicherung“ setzte sich Hon.-Prof. Dr. *Rudolf Müller* (VfGH/Universität Salzburg) mit neuen Problemstellungen iZm der beruflichen Rehabilitation auseinander. *Müller* beleuchtete die Voraussetzungen für eine berufliche Rehabilitation und arbeitete Abstimmungsschwierigkeiten in der neuen Aufgabenteilung zwischen Arbeitsmarktpolitik und Pensionsversicherung heraus.

An den von Manz-, ÖGB- und Linde-Verlag betreuten Info-Tischen konnten sich die TagungsteilnehmerInnen in den Pausen über die wichtigsten Neuererscheinungen in der arbeits- und sozialrechtlichen Fachliteratur informieren.

Am Nachmittag vor Tagungsbeginn hatten im Rahmen des Nachwuchsforums wiederum junge KollegInnen die Möglichkeit, ihre Forschungsarbeiten einem breiten Fachpublikum vorzustellen. Die Präsentationen wurden in diesem Jahr von Mag. *Michael Haider* („Recht und Pflicht zur Fortbildung im Arbeitsverhältnis“), Mag. *Daniela Krömer* („Rückwirkende Beseitigung von altersdiskriminierenden Gesetzesbestimmungen“) und Mag. *Elisabeth Petric* („Schadenersatzrechtliche Probleme beim Umstieg auf ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem“) gestaltet.

Nächstes Jahr wird die Zeller Tagung ihr 50. Jubiläum feiern. Präsident Dr. *Rudolf Mosler* konnte in seinen Schlussworten als Termin für diesen besonderen Anlass bereits den 26. und 27. 3. 2015 nennen und kündigte einige besondere Überraschungen an.

RA Dr. *Sieglinde Gableitner*

Aktuelle Entwicklungen im Unternehmens- und Steuerrecht

21. Seminar, Sommersemester 2014

Das Seminar findet zu den angegebenen Terminen jeweils am *Montag* in der Zeit von *18.00 Uhr bis 20.00 Uhr* im Hörsaal U 11 (Untergeschoss), Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien, statt.

Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich.

Änderungen des Seminarprogramms werden durch E-Mail sowie unter www.bpv-huegel.com (News) bekannt gemacht. Dort sind auch Seminarunterlagen veröffentlicht. Falls Sie die Zusendung des Programms wünschen, senden Sie bitte ein E-Mail an hanns.f.huegel@bpv-huegel.com

Vor- oder nachlaufende Diskussionsbeiträge können unter <http://blog.bpv-huegel.com> gepostet werden.

5. 5.

MBO-Beschluss des OGH 6 Ob 48/12 w: Paradigmenwechsel zu Anteilskauf- und Finanzierungsmodellen?

Der Beschluss vom 20. 03. 2013 betreffend die Nichtzulassung einer außerordentlichen Revision hat deutliche Kritik im Schrifttum und Ratlosigkeit in der Unternehmenspraxis ausgelöst. War bisher die Zulässigkeit der Verschmelzung von Erwerbs-Vehikel und Zielgesellschaft vor allem bei Überschuldung und/oder Übertragung eines „negativen Vermögens“ umstritten, ist nunmehr – nimmt man die Ausführungen des OGH wörtlich – jegliche Fremdfinanzierung eines Anteilskaufs im Wege einer Erwerbs-Holding auch ohne Verschmelzung, weil sich der Gesellschafter der Erwerbs-Holding „selbst die Kreditaufnahme erspart“, bedenklich. Die Entscheidungsgründe sind geeignet, fremdfinanzierte Investitionen – auch außerhalb des Anteilskaufs – unter Einschaltung einer Kapitalgesellschaft, die die Fremdfinanzierung aufnimmt, und damit letztlich das kapitalgesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip überhaupt in Frage zu stellen. Selbst wenn diese umstürzende Aussage vom OGH nicht beabsichtigt war, ist die Zulässigkeit der Verschmelzung von Erwerbs-Holding und Zielgesellschaft nach einem Beteiligungskauf neu zu diskutieren.

Dazu: OGH 20. 3. 2013, 6 Ob 48/12 w GES 2013, 241 = GesRZ 2013, 230 (*Thurnber*); Vorinstanz: OLG Innsbruck 21. 11. 2011, 1 R 225/11 i; *Brugger*, Ende des Special Purpose Vehicle (SPV) durch 6 Ob 48/12 w? NZ 2013/92; *Bollenberger/Kellner*, Verbotene Einlagenrückgewähr beim Up-Stream-Merger? ÖBA 2013, 601; *Karollus*, Das Ende der bisherigen LBO-/

MBO-Finanzierungspraxis? GES 2013, 283; *Richter*, Verbotene Einlagenrückgewähr bei einer Up-Stream-Verschmelzung, ZIK 2013, 84; *Artmann*, Einlagenrückgewähr – uralt und dennoch immer wieder neu, in FS Hellwig Torggler (2013) 49.

Referentin: RA Dr. *Maria Doralt*, LL.M., DLA Piper. Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Ruffler*, Uni Wien; Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*.

12. 5.

Europäisches Steuerrecht: grenzüberschreitender Verlust-Transfer, Finalität von Verlusten; Einbringung mit grenzüberschreitender Anteilsge-währung

Das EuGH-Urteil in der Rechtssache *A Oy* aber auch Judikatur des BFH sowie eine neue Entscheidung des UK Supreme Court betreffen Fragen der Verlustherinnahme bei Import-Umgründungen sowie der „Finalität“ von Verlusten, die den Ansässigkeitsstaat zur Berücksichtigung von Auslandsverlusten zwingen kann. Führt der Wegfall von Verlusten aufgrund von Verwertungsfristen des „Verluststaates“, die Schließung oder Verkauf einer Betriebsstätte und der umgründungsbedingte Untergang der Verlustgesellschaft zur „Finalität“? Die nationalen Finanzverwaltungen befürworten eine restriktive Verwertungs-politik des Ansässigkeitsstaates.

Als weiteres Thema widmet sich das Seminar dem neuen EuGH-Urteil v 23. 1. 2014 in der Rechtssache *DMC*. Dieses dürfte die Relevanz des Wegfalls der „2. Besteuerungsebene“ gem § 16 Abs 1 Satz 2 UmgrStG infrage stellen.

Dazu: EuGH 21. 3. 2013, C-123/11, *A Oy*; *Lachmayer*, Von Marks & Spencer zu A Oy-Kriterien für die Verwertung finaler Verluste in Österreich, ÖStZ 2013, 313; EuGH 7. 11. 2013, C-322/11, „K“; *Lachmayer*, Die Rechtssache „K“ – Ein großer Stein im Mosaik der finalen Verluste, ÖStZ 2013, 565; *Hobenwarter*, Verlustverwertung im Konzern (2009); EuGH 24. 1. 2014, C-164/12, *DMC*; Rs C-48/13, *Nordea Bank Danmark*.

Referentin: Dr. *Edeltraud Lachmayer*, BMF.

Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. *Georg Kofler*, LL.M., Uni Linz; Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*.

19. 5.

Gläubigerschutz bei Umwandlungen und anderen Umgründungen

Seit dem EU-GesRÄG 1996 ist § 226 AktG die „Grundnorm“ des umgründungsrechtlichen Gläubigerschutzes. Schrifttum und ihm folgend der OGH –

ausgehend von der *Neutronics-E v 11. 11. 1999* – halten diese Regelungen für zu schwach, um Gläubigerinteressen ausreichend zu schützen, und ergänzen diese in vielfältiger Weise. Stichworte: Verbot der kapitalherabsetzenden Verschmelzung, Ausdehnung dieses Grundsatzes auf gebundene Rücklagen, Erstreckung auf andere Umgründungsformen, Umgründung bei Überschuldung und Übergang eines „negativen Vermögens“. Sonderprobleme ergeben sich beim Übergang von der Kapitalgesellschaft auf das Personenunternehmen im Wege der Umwandlung und – spiegelbildlich – beim umgekehrten Weg von der Kommanditgesellschaft in die Kapitalgesellschaft. Das Seminar dient gleichermaßen der Präsentation einer verdienstvollen Dissertation zum „Gläubigerschutz bei Umwandlungen“ und der Erörterung der Grundlagen zur Judikatur-Standortbestimmung im Rahmen der Seminarstunde v 5. 5. zu OGH 6 Ob 48/12 w.

Dazu: *Magdalena Habsburg-Lotbringen*, Gläubigerschutz bei Umwandlungen (2013); *Maria Doralt*, Management Buyout – Aktionärs- und Gläubigerschutz durch den Grundsatz der Kapitalerhaltung (2001); *Reich-Robrwig*, Grundsatzfragen der Kapitalerhaltung bei AG, GmbH sowie GmbH & Co KG (2004) 215 ff; *Hügel*, Kapital entsperrende und Gewinn realisierende Verschmelzungen – Zur Bilanzierung und Bindung von Verschmelzungsdifferenzbeträgen, in FS Maier-Reimer (2010) 265.

Referentin: RAA Dr. *Magdalena Habsburg-Lotbringen*, Beurle Oberndorfer Mitterlehner.

Diskussion mit: Hofrat Dr. *Georg Nowotny*, OGH; Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*.

26. 5.

„GmbH light“, Europäische Privatgesellschaft (EPG – Societas Europaea Privata – SPE) und andere unternehmensrechtliche Reformanliegen in der rechtspolitischen Diskussion

Die – teils heftige – Diskussion um die Einführung der „GmbH light“ und die Reform der eben erst eingeführten neuen Rechtsform hat eine wirtschafts- und rechtspolitische Grundsatzfrage in Erinnerung gerufen: Durch welche Maßnahmen im Gesellschaftsrecht und anderen Rechtsgebieten, die die unternehmerische Tätigkeit betreffen, wie Gewererecht, Umweltrecht oder Sozialversicherungsrecht, werden Unternehmen, insbesondere Unternehmensneugründungen, sowie Österreich als internationaler Unternehmensstandort gefördert? Dies soll in einer offenen Diskussion zwischen Vertretern der Regierungsparteien, Kammern sowie der Rechtswissenschaft und Beratungspraxis erörtert werden.

Podiumsdiskussion mit: RA Dr. *Hannes Jarolim*, Justizsprecher SPÖ, Jarolim Flitsch Rae; Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kals*, LL.M., WU Wien; Dr. *Artur*

Schuschnig, Wirtschaftskammer Österreich; Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*.

2. 6.

AbgÄG 2014 und andere aktuelle unternehmenssteuerrechtliche Fragen

Wie ist die erweiterte beschränkte Steuerpflicht grenzüberschreitender Zinszahlungen nach § 98 Abs 1 Z 5 EStG abzugrenzen, welche DBA-rechtliche Konsequenzen ergeben sich? Praxiskonsequenzen und Verfassungskonformität der „Deckelung“ von (Manager-)Gehältern über € 500.000,- (§ 20 Abs 1 Z 7 EStG; § 12 Abs 1 Z 8 KStG): Abgrenzung des betroffenen Personenkreises, Verrechnungen im Konzern. Neuordnung der Abzugsfähigkeit von Finanzierungen bei Beteiligungsanschaffungen (§ 11 Z 4, § 12 Abs 1 Z 9 und 10 KStG). Das Programm der Seminarstunde wird gegebenenfalls noch an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Dazu: *Plott*, Beschränkte Abzugsfähigkeit von (Manager-)Gehältern über EUR 500.000, RdW 2014, 91.

Referenten: StB Univ.-Prof. Dr. *Sabine Kirchmayr*, LeitnerLeitner, Uni Wien; SC Univ.-Prof. DDr. *Gunter Mayr*, BMF, Uni Wien; WP/StB Dr. *Hans Zöchling*, KPMG; Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*.

9. 6.

frei (Pfingstmontag)

16. 6.

Libro: Organuntreue im Konzern

Nach herrschender Ansicht ist Untreue zu Lasten einer Kapitalgesellschaft bei Zustimmung des Alleingesellschafters nicht strafbar, weil weder die Kapitalgesellschaft noch ihre Gläubiger als ein „anderer“ iSd § 153 StGB einzuordnen sind, dem ein Vermögensnachteil (Schaden) zugefügt werden kann. In diesem Sinne hatte die Generalprokuratur im *Libro*-Verfahren den Schädigungsvorsatz im Falle der rechtswidrigen Ausschüttung der Libro AG an ihre 100%ige Muttergesellschaft, die die Ausschüttung für Zwecke der Rückführung ihrer Kreditfinanzierungen beschlossen hatte, verneint. Demgegenüber hat der OGH den Untreue-Tatbestand bejaht, weil den Gesellschaftern der Muttergesellschaft ein Vermögensnachteil zugefügt worden sei. In der Erwartung (und Hoffnung), dass das schriftliche OGH-Urteil bis zur letzten Seminarstunde vorliegt, sollen in dieser die für die Unternehmenspraxis wichtigen gesellschafts- und damit verbundenen strafrechtlichen Fragen schadensgeneigter Dispositionen und der Relevanz der Zustimmung von Gesellschaftsorganen erörtert werden.

Dazu: *Nina Huber*, Die Organuntreue zu Lasten von Kapitalgesellschaften (2012); *Lewis*, Untreue als Vermögensgefährdungsdelikt? Befugnismissbrauch – Schadensbegriff – Schädigungsvorsatz, AnwBl 2012,

141; *Rüffler*, Strafrechtliche Untreue und Gesellschaftsrecht, in FS Jud (2012) 534.
Referentin: RA Dr. *Nina Huber*, Doralt Seist Csoklich.

Diskussion mit: RA Univ.-Prof. DDr. *Peter Lewisch*, CHSH, Uni Wien; Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*.

Seminarankündigung – Traunkirchen 2014

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz veranstaltet von Mo, 22. 9. 2014 bis Mi, 24. 9. 2014 in Traunkirchen ein Seminar für absolvierte Juristen (Leitung: Univ.-Prof. Dr. *Ernst Karner* und Univ.-Prof. Dr. *Meinhard Lukas*).

Die Vorträge werden folgende Themen aus dem Gebiet des Privatrechts und des zivilgerichtlichen Verfahrensrechts behandeln:

Univ.-Prof. Dr. *Georg Graf*: Der sichtbare Dritte – Zur Haftung des sogenannten mittelbaren Störers

o. Univ.-Prof. Dr. *Monika Hinteregger*: Obsorge, Aufenthaltsbestimmung und Kontaktrecht: ausgewählte Rechtsfragen des neuen Kindschaftsrechts

em. Prof. Dr. Dr. h.c. *Ernst A. Kramer*: Wegfall der Geschäftsgrundlage – Ein Binnenvergleich im Rahmen des deutschen Rechtskreises

RA Priv.-Doz. MMag. Dr. *Martin Oppitz*: Das Anlegerleitbild im Kapitalmarktrecht

Univ.-Prof. Dr. *Robert Rebbahn*: Aktuelle Fragen des Werkvertragsrechts

Priv.-Doz. Dr. *Olaf Riss*, LL. M.: Der einseitige Eigentumsvorbehalt in der Käuferinsolvenz

Hon.-Prof. DDr. *Hellwig Torggler*, LL. M.: Aktuelle Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung im Hotel Traunsee und Hotel Post werden sich auf ca. € 208,- belaufen. Der Kursbeitrag liegt voraussichtlich bei € 100,-.

Anmeldungen bis 27. 6. 2014 erbeten an *Anna Tutschek*, Institut für Zivilrecht, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz, E-Mail: tutschek-bayreder@jku.at, Fax: (0)732 2468 1293. Da die Teilnehmerzahl beschränkt ist, erfolgt bis Ende Juli noch eine gesonderte Mitteilung an die Angemeldeten über die Möglichkeit der Teilnahme.



Oberndorfer

Die Prospektpflicht nach dem KMG

Band 5 Schriftenreihe Bank- und Kapitalmarktrecht

2014. XXIV, 192 Seiten.

Br. EUR 44,-

ISBN 978-3-214-01904-4

Die vorliegende Abhandlung beschäftigt sich mit der **Prospektpflicht** im **Kapitalmarktrecht** und der Frage, unter welchen Umständen ein Prospekt aufgrund des **Kapitalmarktgesetzes (KMG)** bereitzustellen ist. Sie widmet sich ua den folgenden Themen:

- Wann besteht ein **öffentliches Angebot**?
- Wie können die Tatbestände „**Wertpapier**“ und „**Veranlagung**“ im Detail abgegrenzt werden?
- Welche **Prospektausnahmen** können zur Anwendung gelangen?
- Unter welchen Umständen können **Mitteilungen im Internet** ein öffentliches Angebot auslösen?
- Inwieweit kann sich ein Anbieter durch prospektpflichtige Angebote **im Internet strafbar** machen?

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Disziplinarrecht

§ 26 Abs 2 DSt – Bedingte Nachsicht der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft; Voraussetzungen

Keinen Milderungsgrund stellt es dar, wenn das disziplinäre Verhalten nicht an die Öffentlichkeit gedrungen und letztlich kein Schaden entstanden ist. Im Einzelfall kann dieser Umstand aber, zusammen mit einem reumütigen (selbst erst in der Berufungsverhandlung abgelegten) Geständnis und einer freiwillig akzeptierten Kanzleiüberwachung die bedingte Nachsicht der verhängten Untersagung der Berufsausübung rechtfertigen.

OBDK 21. 11. 2013, 8 Bkd 1/13

8382

Sachverhalt:

Mit Erkenntnis des DR wurde der DB, der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes schuldig erkannt, weil er

1. Fremdgeld nicht auf einem Anderkonto iSd Geschäftsbedingungen für Anderkonten der RAe bei einem Kreditinstitut angelegt hat und einen auf dem Kanzleikonto am 22. 9. 2005 eingelangten Fremdgeldbetrag iHv € 16.728,25 weder auf dem einen Anderkonto veranlagt noch detailliert und chronologisch abgerechnet hat, wobei auf diesem Konto sogar ein Minussaldo bestand, und seiner Berichtspflicht gegenüber seiner Mandantin beharrlich und über Jahre hindurch nicht nachgekommen ist,

2. in sechs Fällen Treuhandschaften abgewickelt hat, ohne erforderliche schriftliche Treuhandaufträge zu erstellen sowie die Treuhandparteien vollständig zu involvieren,

3. gegenüber seinem Klienten die von ihm verzeichneten Kosten nicht in einer überprüfbaren Form bekannt gegeben, keine ordnungsgemäße Abrechnung durchgeführt sowie in nicht nachvollziehbarer Form mit Fremdgeldguthaben kompensiert hat und zudem seiner Berichterstattungspflicht nicht nachgekommen ist.

Der DR verurteilte ihn dafür gem § 16 Abs 1 Z 3 DSt zur DisStrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von zehn Monaten, wobei ein Teil im Ausmaß von fünf Monaten unter Verhängung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Weiters wurde dem DB als Nebenstrafe gem § 16 Abs 4 DSt untersagt, für die Dauer von fünf Monaten einen RAA zur praktischen Verwendung aufzunehmen.

Bei der Strafbemessung berücksichtigte der DR erschwerend zwei einschlägige Vorstrafen, das über Jahre andauernde Verhalten des DB, das Zusammenreffen mehrerer Tatvorwürfe und die doppelte Qualifikation (Berufspflichtenverletzung und Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes). Als mildernd wertete er das teilweise Tatsachengeständnis des DB und dass er freiwillig einer Kanzleiüberwachung zugestimmt hatte.

In der Berufungsverhandlung zog der DB seine Berufung wegen Schuld zurück, gestand die ihm angelasteten DisVergehen, die er bereue, und beantragte im Rahmen seiner Schuldberufung nur noch, dass die (Haupt-)Strafe zur Gänze bedingt nachgesehen werden möge.

Die OBDK gab der Strafberufung (eingeschränkt) Folge, indem die bisher teilbedingt verhängte Sperre nunmehr zur Gänze bedingt nachgesehen wurde, uzw auf eine Probezeit von drei Jahren. Das befristete Verbot, einen RAA zu beschäftigen, blieb aufrecht und dem Berufungswerber wurden auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens auferlegt.

Diese Entscheidung begründete der Senat wie folgt:

Dass von den gegenständlichen Taten nichts an die Öffentlichkeit gedrungen und kein Schaden entstanden ist, ist zwar kein Milderungsgrund. Allerdings lassen diese nicht widerlegten Umstände das Verschulden des DB insgesamt als geringer erscheinen. Im Übrigen hat der DR die ihm bekannten Strafzumessungsgründe durchaus zutreffend erfasst. Zu diesen kommt allerdings das in der Berufsverhandlung abgelegte reumütige Geständnis dazu. Auch wenn dessen Wert durch den späten Zeitpunkt (quasi in letzter Minute) abgewertet wird, kann doch im Zusammenhalt damit, dass die Vorverurteilungen doch schon geraume Zeit zurückliegen, ungeachtet der Schwere der dem DB zur Last liegenden DisVergehen – auch unter Berücksichtigung der freiwilligen Kanzleiüberwachung – angenommen werden, dass die bloße Androhung der Untersagung ausreichen wird, um den DB von weiteren DisVergehen abzuhalten.

Anmerkung:

Die Strenge, mit der die OBDK in stRsp Verstöße gegen die anwaltlichen Treuhandpflichten und gegen die Regeln für die Fremdgeldverwaltung einschließlich der Abrechnungs- und Berichtspflichten abndet, ließ der Senat hier einer gewissen Milde weichen. Dass der DB jahrelang mit Fremdgeldern geschluppt hatte und das Kanzleikonto, auf dem die Fremdgelder lagen, (offenbar vorübergehend) einen Minussaldo aufwies, trat gegenüber dem Umstand, dass letztlich nichts passiert ist, der DB Reue zeigte und sich der Kanzleiaufsicht unterwarf, zurück.

Zur Disziplinargerichtsbarkeit im Allgemeinen:

Das besprochene Erkenntnis stammt noch aus dem „Vorrat“ der letzten OBDK-Entscheidungen. Die seit Jahresbeginn neu zusammengesetzten Senate des OGH für anwaltsrechtliche Rechtsmittel haben im Jänner und Februar nicht ver-

handelt. Die erste Verhandlung fand im März statt. Ich freue mich darauf, Ihnen bald „neue“ Entscheidungen berichten zu können, die Sie dann stets auch im RIS Justiz nachlesen werden können.

Hahnkamper

Strafrecht

§ 153 StGB – Keine Straflosigkeit trotz Zustimmung der Aktionäre

Bei einer zu Lasten einer Aktiengesellschaft begangenen Untreue kann die Strafbarkeit durch eine Zustimmung der Aktionäre oder der Alleinaktionärin grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Eine Überschreitung von der Hauptversammlung aktienrechtlich vorgegebenen Kompetenzen ist auch unter dem Aspekt des § 153 StGB unzulässig.

8383

OGH 30. 1. 2014, 12 Os 117/12s (12 Os 118/12p)

Sachverhalt:

Zwei Vorstandsmitglieder einer HandelsAG waren erstinstanzlich schuldig gesprochen worden, als Mittäter in ihrer Eigenschaft als Vorstände der HandelsAG die ihnen durch Gesetz und Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen und diese zu verpflichten, wissentlich missbraucht zu haben, indem sie eine mit den Betriebsergebnissen nicht in Einklang zu bringende und nur durch tatsächliche Ausweisung eines Gewinns in der Bilanz ermöglichte Ausschüttung einer – tatsächlich eine zum Teil gem § 52 AktG verbotene Rückgewähr von Einlagen darstellende – „Sonderdividende“ an die Alleinaktionärin verfügt und die zur Finanzierung des tatsächlichen Gewinn erforderlichen Darlehen aufgenommen und dadurch der HandelsAG einen aus der Erhöhung der Passiva resultierenden Vermögensnachteil zugefügt haben sollen. Weiters wurden den Angeklagten Bilanzdelikte durch unrichtige Angabe der Verhältnisse der HandelsAG angelastet.

Dagegen erhoben die erstinstanzlich Verurteilten Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen.

Den Schuldspruch gegen den Erst- und Zweitverurteilten bestätigte der OGH, obzwar unter deutlicher Herabsetzung des Strafmaßes im Zuge der Berufungsentscheidung und unter Aufhebung der erstinstanzlichen Privatbeteiligtenzusprüche. [Zu den – für die vom OGH entschiedene zentrale Rechtsfrage nicht primär relevanten und daher hier nicht näher dargestellten – erstinstanzlichen Schuldsprüchen gegen den Drittverurteilten (den Aufsichtsratsvorsitzenden) und den Viertverurteilten (den Wirtschaftsprüfer) sei vollständigkeitshalber angemerkt, dass sie der OGH unter Rückverweisung an die erste Instanz aufhob.]

Aus den Gründen:

Der Einwand, wonach nicht die HandelsAG, sondern die Alleinaktionärin Trägerin des von § 153 StGB geschützten Rechtsguts sei, setzt sich über die Rechtssub-

jektivität der Aktiengesellschaft hinweg (§ 1 AktG). Auch bei einer zu Lasten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung begangenen Untreue ist nach stRsp nicht der mittelbare Schaden der Gesellschafter, sondern der unmittelbare Nachteil der Gesellschaft maßgebend (vgl RIS-Justiz RS0094723; RS0108965; *Kirchbacher/Presslauer* in WK² StGB § 153 Rz 37). Ein Sonderfall ähnlich der „Einmann GmbH“, deren Geschäftsführer zugleich einziger Gesellschafter ist, aus welchem Grund bei nachteiligen Vermögensverfügungen durch den Gesellschafter-Geschäftsführer der Schaden nach der Judikatur nicht bei einem „anderen“ eingetreten ist (vgl dazu RIS-Justiz RS0094723; *Kirchbacher/Presslauer* in WK² StGB § 153 Rz 37), liegt hier nicht vor. Nicht die Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand führt in diesem Fall zur Annahme einer strafflosen Selbstschädigung, sondern der Umstand, dass in diesem Sonderfall der „Täter“ zugleich einziger „Geschädigter“ ist. Bleibt anzumerken, dass [im ggstl Anlassfall] die Alleinaktionärin ihrerseits eine Mehrheit von Aktionären hatte (US 12 f); eine Einwilligung sämtlicher Aktionäre zu einer Selbstschädigung (vgl *Eckert/Tipold*, GES 2013, 69) der HandelsAG wurde von den Beschwerdeführern indes weder vorgebracht, noch fanden sich im Akt diesbezügliche Verfahrensergebnisse.

Vor allem der fehlende Einfluss der Aktionäre auf den gesamten Bereich der Geschäftsführung steht einer (wirtschaftlichen) Identifikation von Aktionären und Aktiengesellschaft entgegen (vgl zur insofern vergleichbaren deutschen Rechtslage *Rönnau* in FS Amelung 256 ff). Im Gegensatz zu den Gesellschaftern einer GmbH können die Aktionäre nämlich weder jede Angelegenheit der Geschäftsführung an sich ziehen, noch dem Gesellschaftswohl zuwiderlaufende Weisungen erteilen. Ihre von denen der Gesellschaft zu unterscheidenden Interessen sind der Gesellschaft auch nicht übergeordnet, sondern lediglich neben jenen des Unternehmens, der Öffentlichkeit und der Arbeitnehmer zu berücksichtigen (§ 70 Abs 1 AktG). Die Anerkennung einer strafrechtlich zulässigen Dispositionsbefugnis der

Gesellschafter über das Vermögen der Aktiengesellschaft würde deren körperschaftliche Struktur konterkarieren. Eine Überschreitung von der Hauptversammlung aktienrechtlich vorgegebener Kompetenzen ist daher auch unter dem Aspekt des § 153 StGB unzulässig (vgl. *Rönnau* in FS Amelung 266).

Auch mit Blick auf § 153 StGB kommt den Aktionären bzw. hier den Organen der Alleinaktionärin nicht die Macht zu, die Gesellschaftsinteressen und damit das Innenverhältnis zu definieren. Daraus folgt, dass die Untreuestrafbarkeit durch eine Zustimmung der Aktionäre oder der Alleinaktionärin grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Auch eine Weisung oder eine Zustimmung der Hauptversammlung zur Vornahme von Geschäftsführungsakten, die, weil vermögensschädigend, gegen das Unternehmensinteresse verstoßen, wäre aufgrund der fehlenden Weisungsbefugnis nicht geeignet, von der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Treuepflicht zu dispensieren (vgl. auch *Rönnau* in FS Amelung 266 f.). Der Grundsatz der Vermögensbindung gilt auch und gerade im Konzern, zumal eine den §§ 291 f, 308, 311 dAktG vergleichbare Regelung im österreichischen Recht fehlt (vgl. *Artmann* in *Jabornegg/Strasser*, AktG I^F § 52 Rz 26).

Soweit die Rechtsrüge zwischen dem Vermögen der [verfahrensgegenständlichen] HandelsAG und deren Alleinaktionärin nicht unterscheidet und auf dieser Basis einen durch die unzulässige (§ 52 AktG) Ausschüttung an die Alleinaktionärin bewirkten Vermögensschaden bestreitet, ist ihr die Rechtssubjektivität der Gesellschaft entgegenzuhalten, aus der die strikte Trennung beider Vermögenssphären folgt (vgl. § 1 AktG; RIS-Justiz RS0080300). Bei der zu Lasten der HandelsAG begangenen Untreue ist nicht der mittelbare Schaden der Alleinaktionärin, sondern der unmittelbare Nachteil der Gesellschaft maßgebend (vgl. RIS-Justiz RS0094723; RS0108965; *Kirchbacher/Preslauer* in WK² StGB § 153 Rz 37). Demnach bildet für die Prüfung der Zufügung eines Vermögensschadens nicht das Vermögen der Alleinaktionärin, sondern das der HandelsAG den Blickpunkt der Betrachtung. Das Vermögen der HandelsAG stellt nämlich nicht nur für die Angeklagten, sondern auch für die Alleinaktionärin fremdes Vermögen dar (vgl. *Jabornegg* in *Jabornegg/Strasser*, AktG I^F § 1 Rz 21; *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT II § 153 Rz 32). Die von der Beschwerde behauptete Zustimmung der Alleinaktionärin wirkt schon deshalb nicht als Dispens von der Treuepflicht, weil die Organe der Alleinaktionärin nicht Inhaber der Vermögensrechte der HandelsAG und solcherart auch nicht im dargestellten Sinn befugt waren, in eine Schädigung dieser Gesellschaft einzuwilligen (vgl. *Jabornegg* in *Jabornegg/Strasser*, AktG I^F § 1 Rz 21; *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT II § 153 Rz 32). Der nach der internen Kompetenzverteilung als Kontrollorgan des Vorstands konzipierte Aufsichtsrat konnte das Innenverhältnis als Vorgabe dessen, was als zulässiger

Umgang mit dem Gesellschaftsvermögen anzusehen war, nicht modifizieren (vgl. § 84 Abs 4 AktG, wonach eine gegenüber der Gesellschaft bestehende Ersatzpflicht auch bei Billigung der Handlungsweise durch den Aufsichtsrat nicht ausgeschlossen wird; *Huber*, Die Organuntreue zu Lasten von Kapitalgesellschaften 179).

Dem weiteren Einwand der Rüge, wonach Vermögensverschiebungen innerhalb von Konzernunternehmen schon gedanklich keine Schädigung iSd § 153 StGB darstellen können, ist entgegenzuhalten, dass dem Konzern keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Dies ergibt sich bereits aus § 15 AktG, der auf die rechtliche Selbständigkeit der Unternehmen abstellt und damit zum Ausdruck bringt, dass der Konzern als solcher nicht Rechtsträger ist (vgl. *Jabornegg* in *Jabornegg/Strasser*, AktG § 15 Rz 30; SZ 56/101; RIS-Justiz RS0049295; *Straube*, WK-UGB⁴ § 1 Rz 12).

Anmerkung:

Heiß umfehdet und wild umkämpft war das Urteil des OGH in dieser – viele Jahre dauernden – Strafsache gegen einen prominenten Ex-Vorstandsvorsitzenden eines bekannten österreichischen Unternehmens und dessen Mitangeklagte. Mit seinem nunmehrigen Verdikt hat das Höchstgericht dem Tatbestand der Untreue streng formale Konturen gegeben, demgegenüber aber die bisher in der Judikatur und Lehre betonte wirtschaftliche Betrachtungsweise in ihrem Anwendungsspektrum eher abgeschwächt. Dies ist interessant, denn wenn – vereinfacht gesagt – die Tochterfirma zugunsten ihrer Mutterfirma entreichert wird, wo ist dann der Schaden?

Hinsichtlich der in letzter Zeit so oft ins Treffen geführten wirtschaftlichen Betrachtungsweise war vorliegend bei der Entscheidung nicht viel zu sehen. Hier vertrat der OGH eine grundlegend andere Ansicht als die Generalprokuratur, die ja eben wegen der wirtschaftlichen Betrachtungsweise eine Urteilsaufhebung empfohlen hatte.

Den Grund dafür erblickte der OGH vor allem darin, dass den Aktionären bzw. hier sogar den Organen der Alleinaktionärin nicht die Macht zukommt, die Gesellschaftsinteressen und damit das Innenverhältnis zu definieren, woraus eben folgt, dass die Untreuestrafbarkeit durch eine Zustimmung der Aktionäre oder der Alleinaktionärin grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, weil auch eine Weisung oder eine Zustimmung der Hauptversammlung zur Vornahme von Geschäftsführungsakten, die – weil vermögensschädigend – gegen das Unternehmensinteresse verstoßen, aufgrund der fehlenden Weisungsbefugnis nicht geeignet wäre, die Organe von ihrer gegenüber der Gesellschaft bestehenden Treuepflicht zu dispensieren. Das ist der Sukkus der Erwägungen des OGH.

So sehr die solcherart begründete Bestätigung des Schuldspruches insofern doch einigermaßen überraschend kam, wirkte allerdings die deutliche Strafmaßreduktion als tröstliche Genußtuung für die Verurteilten. Vielleicht hat

ja der Umstand, dass beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eine **Beschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer** eingebracht worden war, eine Rolle gespielt und wurde jetzt die Strafe aus diesem Grund innerstaatlich reduziert, um den Beschwerdegrund quasi abzufedern. Zum Ausgleich des Konventionsverstößes der Verletzung des Gebots zur Verfahrensbeendigung innerhalb einer angemessenen Frist reduzierte der OGH die vom ErstG verhängte Freiheitsstrafe jedenfalls auf ein Jahr, bedingt nachgesehen für eine dreijährige Probezeit.

Während also der OGH diesem durch Art 6 EMRK-grundrechtlich fundierten Rechtsaspekt und der darauf gestützten Berufung klar und überaus deutlich beipflichtete, beurteilte er hingegen – wie vorstehend referiert – die Nichtigkeitsbeschwerde und die darin thematisierte strafrechtliche Kernfrage bedeutend schärfer!

Adrian Eugen Hollaender
(am Verfahren vor dem EGMR als Beschwerdeführer-vertreter beteiligt)

Gebühren- und Steuerrecht

§ 34 EStG 1988 – Tierarztkosten für „Freizeithund“

Da eine rechtliche oder sittliche Verpflichtung zur Haltung von Haustieren nicht besteht und Tierhalter sich aus freien Stücken zur Tierhaltung entschließen, sind Aufwendungen in Folge der Verpflichtung, sich um das Tier zu kümmern, keine zwangsläufigen Aufwendungen, die steuerlich als außergewöhnliche Belastung Berücksichtigung finden könnten.

8384

VwGH 30. 1. 2014, 2010/15/0191

Sachverhalt:

Der Bf machte in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2009 Tierarztkosten für die Behandlung einer Krebserkrankung (Lymphsarkom) seiner Schäfer-Mischlingshündin im Betrag von € 4.283,29 als außergewöhnliche Belastungen geltend, die das FA nicht berücksichtigte. In der dagegen gerichteten Berufung brachte der Bf vor, die Tierarztkosten stellten eine außergewöhnliche Belastung iSd § 34 EStG 1988 dar, weil die Mehrzahl der vergleichbaren Steuerpflichtigen keine bzw nicht so hohe Tierarztkosten zu tragen habe, die Tierarztkosten die Leistungsfähigkeit des Bf wesentlich beeinträchtigten und den Selbstbehalt überstiegen. Weil der Halter eines Tieres nach § 15 Tierschutzgesetz (TSchG) verpflichtet sei, dafür zu sorgen, dass Verletzungen oder Krankheiten des Tieres unverzüglich ordnungsgemäß versorgt würden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes, seien die Tierarztkosten dem Bf auch zwangsläufig erwachsen. Kranke oder verletzte Tiere seien diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen. Ein Zuwiderhandeln stehe nach § 38 Abs 3 TSchG unter Strafe. Dies sei nicht etwa eine zufällige oder unerwünschte Folge der zitierten Bestimmungen, sondern stehe in Einklang mit § 1 TSchG, der die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf betone, und § 2 TSchG, der den Staat verpflichte, die Anliegen des Tierschutzes zu fördern, was eine steuerliche Förderung mit einschließe. Die Bedeutung des Tierschutzes ergebe sich auch aus § 285 a ABGB, wonach Tiere keine Sachen seien, sondern durch besondere Gesetze geschützt würden. Die angeführten Bestimmungen seien Ausdruck der bestehenden Moralvorstellung,

wonach Menschen ihren Haustieren gegenüber verpflichtet seien. Auch der Philosoph *Immanuel Kant*, maßgeblich für die ideengeschichtliche Begründung der Menschenrechte und prägend insb für § 16 ABGB, habe darauf hingewiesen, dass gegenüber einem Tier, das einem gedient habe, eine sittliche Pflicht bestehe, sich um dieses zu kümmern. Der Bf habe sich daher auch aus sittlichen Gründen der Belastung nicht entziehen können. Weiters liefe es dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz zuwider, würden andere außergewöhnliche Belastungen steuerlich begünstigt werden, aber gerade jene nicht, die auf Grund einer rechtlichen und sittlichen Pflicht gegenüber Tieren entstünden und im Einklang mit den sich aus der Rechtsordnung ergebenden Wertungen aufgewendet worden seien.

Spruch:

Abweisung der Beschwerde als unbegründet.

Aus den Gründen:

§ 34 Abs 3 EStG 1988 macht den Anspruch auf Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung davon abhängig, dass die Belastung dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwächst; dies ist dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige sich der Belastung aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Dabei ist die Zwangsläufigkeit des Aufwandes stets nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen (vgl *Hofstätter/Reichel*, § 34 Abs 2 bis 5 EStG 1988 Tz 7). Der Bf hat sich aus freien Stücken dazu entschlossen, eine Hündin für private Zwecke zu halten. Dieser freiwillige Entschluss hatte die von der Beschwerde ins Treffen geführte rechtliche und sittli-

che Verpflichtung zur Folge, sich um die Hündin zu kümmern und sie im Falle einer Krankheit, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes, entsprechend behandeln zu lassen. Erwächst eine Belastung aus der Erfüllung einer Rechtspflicht, so muss bereits die Übernahme der Rechtspflicht das Merkmal der (rechtlichen oder sittlichen) Zwangsläufigkeit aufweisen. Im Hinblick darauf hat der VwGH ausgesprochen, dass etwa Aufwendungen, die Folge der Abgabe einer unbedingten Erbserklärung sind, zu keiner Steuerermäßigung nach § 34 EStG 1988 führen (vgl. VwGH 21. 11. 2013, 2010/13/0130). Nichts anderes kann gelten, wenn sich ein Abgabepflichtiger aus freien Stücken dazu entschließt, ein Haustier zu halten. Eine rechtliche oder sittliche Verpflichtung zur Haltung von Haustieren besteht nicht.

Anmerkung:

1. Im Beschwerdefall hat der Bf auf seine nicht nur sittliche, sondern auch rechtliche **Pflicht zur medizinischen Versorgung seines schwer erkrankten Haustiers gem § 15 TSchG** verwiesen und aus dieser Rechtspflicht die Möglichkeit der Absetzbarkeit der Tierarztkosten als außergewöhnliche Belastung abgeleitet. Der UFS hat dagegen in seiner Sachverhaltsfeststellung hervorgehoben, dass es sich im Beschwerdefall um einen „Freizeitbund“ (und nicht

etwa einen Blindenbund oder einen beruflich veranlassten Wach- oder Jagdbund) gehandelt habe, und eine Zwangsläufigkeit der Aufwendungen iSd § 34 EStG verneint.

2. Tatsächlich hat der VwGH zu **Belastungen aus der Erfüllung einer Rechtspflicht** bereits in seiner bisherigen Rsp für eine Absetzbarkeit nach § 34 EStG ganz allgemein verlangt, dass diesfalls **bereits die Übernahme der Rechtspflicht** das Merkmal der (rechtlichen oder sittlichen) Zwangsläufigkeit aufweisen müsse. Dies hat er etwa erst jüngst zu Aufwendungen infolge der Übernahme einer bedingten Erbserklärung ausgesprochen (VwGH 21. 11. 2013, 2010/13/0130; vgl. ferner bspw. 23. 5. 1996, 95/15/0096 zu Pflichtteilsschulden wegen Antritts einer Erbschaft oder 7. 7. 2011, 2008/15/0142 zu Prozesskosten infolge Erfüllung einer testamentarischen Auflage). Eine Ausnahme macht die Rsp nur für Verbindlichkeiten, die im Familienrecht ihre Wurzel haben und nach einer freiwilligen Begründung eines familienrechtlichen Verhältnisses entstehen (Fuchs in Hofstätter/Reichel § 34 Abs 2 bis 5 EStG Rz 18 sowie bspw. VwGH 12. 5. 1980, 737/78 zu Unterhaltsleistungen an Adoptivkinder).

3. Nach der zit. allgemeinen Rsp zu § 34 EStG verspermt somit im Beschwerdefall der „freiwillige Entschluss“ zur **Tierhaltung** eine spätere Absetzung atypischer Folgekosten als außergewöhnliche Belastungen.

Franz Philipp Sutter



König

Die Anfechtung nach der IO 5. Auflage

5. Auflage 2014. XL, 550 Seiten.
Geb. EUR 138,-
ISBN 978-3-214-06674-1

Neuaufgabe!

Die 5. Auflage des Standardwerkes zur **Insolvenzanfechtung** trägt einerseits **Judikatur und Literatur** seit der **Vorauslage nach** und vollzieht andererseits **inhaltlich den Übergang** von der KO zur IO. Erstmals werden daher

- die Anfechtung im Sanierungsverfahren und
- die neu gestaltete Rechtsgeschäfts-Anfechtung behandelt.

Die Neuaufgabe beinhaltet aber auch **neue Überlegungen**

- zur Bedeutung fiktiver Geschehensabläufe,
- zum Wiederaufleben von Drittsicherheiten nach erfolgreicher Anfechtung der Befriedigung der gesicherten Forderung,
- zur Ermittlung des Anfechtungsgegners etwa bei bloß mittelbarem Vorteil,
- zur Anfechtung durch Absonderungsgläubiger und
- zu Aspekten der Anfechtung in EU-Sekundärverfahren.

Mit zahlreichen Hinweisen auf die bei vergleichbarer Rechtslage ergangene deutsche Judikatur!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

► Arbeits- und SozialrechtsKartei

- 3| 95 *Koblbacher, Elisabeth*: Wien ist anders – das Rechtsschutzbedürfnis der Bevölkerung hingegen nicht. Anfechtungsausschluss des § 95 JN bei Unzuständigkeitsbeschluss des ASG Wien verletzt Recht auf den gesetzlichen Richter

► baurechtliche blätter

- 1| 1 *Kanonier, Arthur*: Umgang mit Erdgeschoßblagen in Wien aus planungsrechtlicher Sicht

► ecolex

- 3| 204 *Bajons, Ena-Marlis*: Die Nachlassabwicklung in internationalen Erbsachen nach zukünftigem Recht
210 *Scheuba, Elisabeth*: Aus der Praxis: Die Rechtswahl im Erbrecht wirft ihre Schatten voraus
234 *Höcher, Markus* und *Florian Singer*: Kaffee, Kuchen, Korruptionsstrafrecht
243 *Bydlinski, David*: Ruhendstellen von Aufsichtsratsmandaten bei Interessenkonflikten
253 *Kucsko, Guido*: Zur Harmonisierung des Geheimnisschutzes
258 *Winter, Jens* und *Stefan Eberhartinger*: Rechnungslegungspflicht von Pensionskassen
269 *Merzo, Philipp*: Haftung des anwaltlichen Vertragsrichters wegen unterlassener steuerlicher Aufklärung
279 *Stalzer, Johannes*: Die Highlights der neuen Vergaberichtlinien
295 *Reich-Robrwig, Johannes*: GmbH alt/neu/gründungsprivilegiert. Novelle zum GmbH-Gesetz seit 1. 3. 2014 in Kraft

► immolex

- 3| 70 *Mini, Harald*: Exekution auf Superädifikate
74 *Eliskases, Martina*: Kreditbesicherung durch Superädifikate
78 *Graf, Georg*: Das nur scheinbare Superädifikat als Kreditsicherheit
96 *Kothbauer, Christoph*: BTVG bei durchgreifenden Erneuerungen

► Insolvenzrecht & Kreditschutz

- 1| 2 *Weber-Wilfert, Romana*: Akteneinsicht des Insolvenzverwalters im Verwaltungsverfahren. Anmerkungen zu VwGH 2012/10/0002
4 *Haidmayer, Barbara*: Zum Interessenmittelpunkt einer Tochtergesellschaft in der Konzerninsolvenz. Anmerkungen zu OLG Wien 28 R 370/13 g

- 7 *Maderbacher, Gregor*: Das Schicksal von Sicherungsrechten in der (Banken-)Insolvenz. Anmerkungen zu EuGH C-85/12, LBl

- 10 *Erler, Christoph*: Rücktritt nach § 21 IO von fondsgebundenen Lebensversicherungen im Konkurs möglich?

- 13 *Trenker, Martin*: Verfahrenshilfe für die Insolvenzmasse unter besonderer Berücksichtigung von Art 6 MRK, Art 47 Abs 3 GRC

► Journal für Strafrecht

- 5–6/13| 221 *Stuefer, Alexia*: Zur Rolle von Gutachte(r)n in Verfahren nach § 39 SMG
226 *Machac, Arthur*: Suchtmittelgesetz in der Praxis
231 *Birklbauer, Alois* und *Heinz Leitgöb*: Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit im österreichischen Strafvollzug. Zwischenbericht einer empirischen Studie
241 *Zierl, Alexander*: Konkurrenzfragen bei den Straftatbeständen zur Sanktionierung von Korruption in der Privatwirtschaft – zugleich ein Denkanstoß zur Beseitigung des § 153 a StGB
245 *Stuefer, Alexia*: Wirtschaftsstrafrecht aktuell: Zerstört der Deal das Recht?
248 *Zeder, Fritz*: Europastrafrecht aktuell: Drogenstrafrecht der EU: Altes und Neues

► Juristische Blätter

- 2| 69 *Rütbers, Bernd*: Verfassung und Methoden
80 *Schima, Georg*: Sperrrecht, Vertrauens- und Rechtsschutz im betrieblichen Vorverfahren und Ermessenskontrolle bei Betriebsratsentscheidungen. Zugleich eine Besprechung von OGH 25. 6. 2013, 9 ObA 38/13 y

► jusIT

- 1| 1 *Thiele, Clemens*: Rechtssicherer Umgang mit elektronischen Accounts ausgeschiedener Mitarbeiter
8 *Sonntag, Michael*: Die EU-Richtlinie über Angriffe auf Informationssysteme
27 *Staudegger, Elisabeth*: Zur Zulässigkeit des Handels mit „Gesundheitsdaten“
32 *Jabnel, Dietmar*: Gesetzgebungsmonitor Datenschutz: Meldefreiheit für Hinweisgebersysteme, geändertes Landes-Datenschutzrecht in Tirol und der Steiermark

► **Newsletter Menschenrechte**

- 1| 5 *Kneibs, Benjamin*: Die Verwaltungsgerichte als Verfassungsgerichte erster Instanz. Zur Kognitionsbefugnis nach Art 130 B-VG

► **Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht**

- 2| 52 *Plasser, David*: Der EuGH erleichtert Markeninhabern die Beendigung von Vereinbarungen zur gemeinsamen Verwertung ihrer Marke
 55 *Donath, Guido*: Die neue Produktpiraterie-Verordnung
 59 *Gladt, Karl W.*: Das Doppelspiel des Lebensmitteleinzelhandels. Markenartikel und Private Labels

► **Österreichische Juristen-Zeitung**

- 4| 149 *Wiederin, Ewald*: Der Umfang der Bescheidprüfung durch das Verwaltungsgericht im Parteibeschwerdeverfahren
 155 *Reis, Leonhard*: Zur Systematik der Beschränkung urheberrechtlicher Ausschließungsrechte
 160 *Schwaighofer, Klaus*: Amtsmissbrauch durch Erlassung von (Pauschalierungs-)Verordnungen?

► **Österreichische Richterzeitung**

- 2| 28 *Waldstätten, Alfred*: Eine verfassungswidrige neue Organisationsvorschrift?
 29 *Pampalk, Madalena, Stephanie Raab und Nicole Scheickl*: Richter und der Umgang mit Medien
 3| 50 *Meter, Laura und Christina Pirklbauer*: Die Zustellung österreichischer Abwesenheitsurteile nach Deutschland
 55 *Gamper, Anna*: Zukunft der Geschlechter: von der verfassungsrechtlichen zur „tatsächlichen“ Gleichstellung?

► **Österreichisches Recht der Wirtschaft**

- 2| 59 *Gurmann, Stefan und Stephan Eberhardt*: Stimmverbot und Anfechtung der Entlastung eines Gesellschafter-Geschäftsführers
 61 *Plasser, David*: Die OGH-Entscheidung „Feier der Westbahn“ – eine Überspannung der Unternehmerhaftung nach § 18 Satz 1 UWG?
 79 *Gerhartl, Andreas*: Entgeltfortzahlung bei Teilzeitbeschäftigung
 97 *Varro, Daniel*: Abweichendes Wirtschaftsjahr und seine Vorteile
 101 *Beiser, Reinhold*: Privatstiftungen im Licht des Unionsrechts und Markteinkommensbesteuerung. Die Freiheit des Kapitalverkehrs und eine konsistente Einmalbefassung
 3| 115 *Bachner, Thomas*: Die gründungsprivilegierte GmbH

- 121 *Pichler, Clemens*: Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters bei Betriebseinstellung

- 123 *Prader, Christian*: Zulässigkeit von Anlagencontracting im Bauträgervertrag

- 139 *Schrank, Franz*: Betriebliche Altersvorsorge und Betriebsrat. Interessenvertretungspflicht und individueller Systemwechsel Pensionsnaher

- 142 *Gerhartl, Andreas*: Belästigung im Arbeitsverhältnis

► **Recht der Umwelt**

- 1| 11 *Forster, Alexander*: De facto kein Rechtsschutz? Zur Unionsrechtskonformität des UVP-Feststellungsverfahrens

► **Sachverständige**

- 1| 2 *Rassi, Jürgen C.T.*: Intimes, Privates und Geheimes. Fragen zur Zulässigkeit und zum Umfang von selbständigen Ermittlungstätigkeiten des Sachverständigen im Zivilprozess
 19 *Nimmervoll, Rainer J.*: Zur Befundaufnahme des Sachverständigen im Strafverfahren
 23 *Oberlauer, Johannes*: Die gerichtliche Verwertung von Privatgutachten

► **wirtschaftsrechtliche blätter**

- 2| 61 *Müller, Bernhard und Elisabeth Müller*: Ne bis in idem: Geldbußen und Kriminalstrafen für Submissionskartelle
 71 *Reiter, Sebastian*: Das EisbBFG: Strafschadenersatz, Fahrgastrechte und die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit

► **wohnrechtliche blätter:**

- 2 | 35 *Schinmagl, Michaela*: Wohnformen für altersgerechtes Wohnen – Eine mietrechtliche Betrachtung

► **Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

- 1| 11 *Faber, Ronald*: Die Rolle der Verwaltungsgerichte in verfassungsrechtlicher Hinsicht
 40 *Kleiser, Christoph*: Die neue Rolle des Verwaltungsgerichtshofes
 45 *Pabel, Katharina*: Die Rolle der Verwaltungsgerichte in verfahrensrechtlicher Hinsicht

► **Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung**

- 1| 4 *Sbmatenko, Leonid*: Einheitsverpackungen von Tabakerzeugnissen und die Charta der Grundrechte der EU

► Zeitschrift für Familien- und Erbrecht

- 2| 52 *Maier, Teresa*: Samenspende: Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung
- 56 *Lukits, Daniela* und *Rainer Lukits*: Grundrechtliche Vorgaben der medizinischen Altersuntersuchung im Asylverfahren
- 95 *Gitschthaler, Edwin*: Unterhaltsbemessung. Aktuelle Werte

► Zeitschrift für Finanzmarktrecht

- 1| 2 *Oberndorfer, Martin*: Grenzen der Strafbarkeit bei Verletzung der Prospektpflicht gemäß KMG im Internet
- 7 *Gruber, Michael*: Market-Maker und Primärhändler nach der EU-Leerverkaufs-Verordnung
- 12 *Graf, Georg*: Wie intransparent darf ein Prospekt sein? Anmerkungen zur Primeo-Fund-Entscheidung des OGH

► Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht

- 1| 4 *Pinetz, Erik* und *Bernhard Burtscher*: Die GmbH & Co KG als neue Rechtsform für Rechtswälte
- 8 *Fellner, Markus* und *Christian Thaler*: Kreditinstitute als Kreditnehmer im Eigenkapitalersatzrecht
- 25 *Birnbauer, Wilhelm*: Firmenbuchpraxis: Übertragung des Betriebes eines protokollierten Einzelunternehmens auf eine neu errichtete Kommanditgesellschaft, welcher der bisherige Inhaber des Einzelunternehmens als Kommanditist angehört
- 2| 56 *Steiner, Stefanie*: Europäische Stiftung – Neue Perspektiven durch den Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission
- 65 *Brditschka, Ralf* und *Johannes Wolfgruber*: Zur Aufbringung des Grundkapitals bei formwechselnder Umwandlung einer GmbH in eine AG
- 77 *Birnbauer, Wilhelm*: Firmenbuchpraxis: Realteilung (Naturalteilung) des Unternehmens einer zweigliedrigen offenen Gesellschaft durch Übertragung eines Betriebes auf einen dadurch ausscheidenden Gesellschafter

► Zeitschrift für Verbraucherrecht

- 2| 36 *Artmann, Eveline*: Die Verjährung von Ansprüchen gegenüber dem Prospektkontrollor. Eine Besprechung der Entscheidung des OGH vom 24. 10. 2013, 6 Ob 16/13 s

40 *Schopper, Alexander*: Aufrechnung bei Fremdwährungskrediten

44 *Rambarter, Martin*: Zum Kausalitätsgegenbeweis bei Aufklärungspflichtverletzung nach dem Eintritt des Versicherungsfalls

48 *Slonina, Michael*: Verbrauchergerichtsstand aus Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO bei Vertragsschluss nach Internetwerbung auch ohne Kausalitätsnachweis

► Zeitschrift für Vergaberecht – RPA

- 1| 5 *Helmreich, Michaela*: Die vergaberechtliche Relevanz gesellschaftsrechtlicher Veränderungen auf Bieter- und Auftragnehmerseite (Teil 2)

► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

- 2| 49 *Gölles, Hans*: Gestaltung der Ausschreibung von Bauaufträgen. Nach dem Preisaufschlags- und Preisnachlassverfahren
- 80 *Kropik, Andreas*: Die Beschädigung der Bauleistung durch Unbekannte
- 3| 132 *Bousek, Johannes*: Muster: Anzeige der Baufertigstellung durch den Auftragnehmer. Aufforderung zur Übernahme

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 3| 75 *Danzl, Karl-Heinz*: Bemerkenswerte schadenersatzrechtliche Entscheidungen des OGH aus dem Jahr 2013

► Zivilrecht aktuell

- 3| 43 *Nigl, Erwin*: Neuere Judikatur zur Arzthaftung 2009–2013
- 47 *Fidler, Philipp*: Amtshaftung für prozessverzögerndes Verhalten des Richters. Zu 1 Ob 101/13 d = Zak 2013/773, 421
- 4| 63 *Thiede, Thomas*: Achtung – Verbrauchergerichtsstand im Ausland!
- 66 *Frössel, Andreas*: Keine Wiedereinsetzung bei Judikaturänderung
- 69 *Hartl, Franz*: Schmerzengeldsätze in Österreich. Stand: Februar 2014
- 5| 83 *Sailer, Hansjörg*: Miteigentum in und außer Streitsachen. Die Rsp des OGH zu § 838 a ABGB
- 87 *Gerhartl, Andreas*: Zulässigkeit des Rechtswegs bei Erbringung öffentlicher Aufgaben

ERSTE  **BANK** **SPARKASSE** 
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

„Eine Bank, die mich als
Rechtsanwalt versteht.“

Für uns zählt, was für Sie zählt.

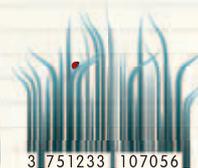
Sie haben klare Vorstellungen und Ziele. Deshalb unterstützen wir Sie und Ihre Ideen mit der passenden Finanzlösung.

www.erstebank.at/rechtsanwaelte
www.sparkasse.at/fb

 Besuchen Sie uns auf:
facebook.com/erstebank.sparkasse



Jetzt lesen!



2 Hefte zum Preis von nur EUR 10,-
statt EUR 59,80

Jahresabonnement 2014, 6 Hefte
inkl. Versand im Inland EUR 148,-
Einzelheft 2014 EUR 29,90

www.manz.at/angebote

VbR – im Verbraucherrecht spielt das Zivilrecht der Gegenwart

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Für Sie gelesen

- **Gemeinderecht für Praktiker – verständlich erklärt.** Von *Martin Haidvogl*. Verlag Manz, Wien 2013, 216 Seiten, br, € 18,80.



Ein Ratgeber, dessen Titel hält, was er verspricht. Die Gemeinde als kleinste Verwaltungseinheit sieht sich – von ihren Bürgern nicht selten unbemerkt – einer Vielzahl an zu bewältigenden Aufgaben gegenüber. Sie „funktioniert“ nur durch ein gutes und kohärentes Zusammenspiel aller Beteiligten, insb der Gemeindeorgane und ihrer Mitarbeiter.

Dieses notwendige Zusammenspiel funktioniert umso besser, je genauer die einzelnen Handelnden über das, was sie tun und warum sie es tun, Bescheid wissen. Es ist dies ein Ratgeber, der für externe, insb rechtsanwaltliche Berater von Gemeinden ein Basisleitfaden sein kann, vor allem liegt mit diesem Buch nunmehr aber eine Lektüre vor, die den Hauptakteuren dieses Gefüges, insb Bürgermeister, Mitgliedern des Gemeinderates und Gemeindebediensteten, ans Herz zu legen ist.

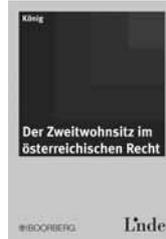
Übersichtlich und anschaulich dargestellt werden unter anderem die Aufgaben einer Gemeinde, Wirtschafts- und Haushaltsthemen, die Frage danach, wie sich eine Gemeinde finanziert, welche Aufgaben und Befugnisse den einzelnen Organen zukommen sowie interne Abläufe, wie etwa die Bescheiderlassung. Strafrechtliche Themen (Stichwort Amtsmissbrauch) werden – in einfachen und klaren Worten – ebenso erläutert wie Grundlegendes zur Gemeindeaufsicht und zur Gebarungsprüfung.

Der Autor, Magistratsdirektor der Stadt Graz, setzt im Verlauf des mit launigen Karikaturen aufgelockerten Werkes immer wieder regional Schwerpunkte auf die Rechtslage in der Steiermark und in Kärnten, bietet aber in einem Anhang eine übersichtliche Auflistung der wichtigsten Rechtsgrundlagen für sämtliche Bundesländer.

Die rechtsanwaltliche Praxis – sowohl in der Beratung von Gemeinden als auch in gemeindebehördlichen Verfahren als Parteienvertreter – erfordert naturgemäß weit mehr als jenes Basiswissen, das ein Praxisratgeber bieten kann. Ratgeber dieser Art ermöglichen es jedoch, Zusammenhänge und Begrifflichkeiten nachvollziehen und ein gesundes Grundverständnis für Abläufe und Besonderheiten entwickeln zu können. Diesem Anspruch wird der vorliegende, äußerst sympathisch gestaltete Ratgeber mehr als gerecht.

Ulrike Hafner

- **Der Zweitwohnsitz im österreichischen Recht.** Von *Manfred König*. Linde Verlag, Wien 2013, 88 Seiten, kart, € 35,-.



Mit dem gegenständlichen Werk „Der Zweitwohnsitz im österreichischen Recht“ liegt nunmehr ein wissenschaftlich fundierter und praxisorientierter Leitfaden vor.

Es werden anhand der Rechtsprechung die Begriffe „Zweitwohnung“ oder „Freizeitwohnsitz“ eingehend erläutert.

Der Autor, Rechtsanwalt DDr. *Manfred König*, schöpft aus seinem langen Erfahrungsschatz und versteht es, diese komplexen Begriffe anhand der Judikatur in sehr anschaulicher Weise zu erläutern. Das Werk enthält eine genaue Darstellung der Rechtsgrundlagen und der Auseinandersetzung mit den Grundrechten und Grundfreiheiten.

Das Werk setzt sich in sehr praxisbezogener Weise und unter Zitierung der Rsp mit Nutzungsverböten und Beschränkungen auseinander. Dem hier richtungsweisenden Urteil des EuGH in Sachen *Konle*, der durch den Rezensenten vertreten wurde, wird breiter Raum gewidmet. Besonders überzeugt der Hinweis auf die Menschenrechtskonvention. Hilfreich sind die Zusammenfassung und auch die englische Version der Zusammenfassung. Anhand des Rechtsquellenregisters im Anhang ist der unmittelbare Zugriff zu den hier interessierenden Bestimmungen und Entscheidungen gewährleistet. Die hier durchgeführte Gliederung ist übersichtlich und verschafft einen schnellen Zugriff auf die hier interessierenden Bestimmungen.

Mit diesem Werk wird auch auf Spezialfragen in diesem rechtlich sehr sensiblen und komplizierten Gebiet eingegangen und findet sowohl der Einsteiger als auch der auf Immobilienrecht spezialisierte Leser wichtige Anregungen und Hinweise.

Axel Fuith

- **Politik und Recht. Spannungsfelder der Gesellschaft.** Von *Tamara Ehs/Stefan Gschiegl/Karl Ucakar/Manfried Welan* (Hrsg). Facultas Verlag, Wien 2012, 457 Seiten, br, € 39,-.



Insgesamt 23 Autoren befassen sich in drei Feldern (Verfassung & Demokratie, Rechtsinstitute & Politikfelder, Internationales) mit essentiellen Fragen des gesellschaftlichen Lebens im Grenzbereich zwischen Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft. Vorworte des Bundespräsidenten und der Nationalratspräsidentin sowie zwei Nachworte (*Pelinka, Welan*) ergänzen die insgesamt 20 Beiträge, die sich mit dem Zusammenspiel von Politik und Recht befassen.

Wer sich eine gute Übersicht über diesen Sammelband verschaffen will, dem sei das zweite Kapitel der Einführung (Gedanken zu Politik und Recht, verfasst von den Herausgebern) zur Lektüre empfohlen.

Der normativen Methodik der Rechtswissenschaft stehen die empirisch-theoretischen Methoden der Politikwissenschaft gegenüber und wird diese unterschiedliche Methodik teils an Institutionen, teils an Handlungsweisen und Transformationsprozessen im vorliegenden Werk aufgegriffen. Betrachtet werden soziale Implikationen, gesellschaftliche Funktionen und der Gerechtigkeitsbezug des Rechts auf den Gebieten: Verfassung(srecht), Grund- und Menschenrechte, Wahlrecht, Parlamentarismus, Verfassungsgerichtsbarkeit, Rechtsprechung europäischer Instanzen, Bürokratie und Verwaltungshandeln, Sozialpartnerschaft, politische Kultur und Rechtskultur, (internationales) Strafrecht, Steuerrecht, Haushaltsrecht, Zivilrecht, Diskriminierungen und Gesundheitspolitik jeweils in der wechselseitigen Bedingtheit (Recht als Rahmen und Produkt der Politik).

Politik und Recht befinden sich in einem Wechselspiel und Spannungsverhältnis, Politik ist durch die vom Recht vorskizzierten Handlungsspielräume begrenzt, die Politik ihrerseits erzeugt das Recht, Ziel politischer Prozesse ist die Neuschaffung (Erzeugung) von Rechtsnormen. Das Recht hat einen Antwortcharakter auf gesellschaftliche Fragestellungen, Sozialleben und Recht sind interdependent, nach *Dieter Grimm* ist „Recht geronnene Politik“; sowohl die Politik, wie auch das Recht, behandeln die Fragen von Macht und Herrschaft.

In der österreichischen rechtswissenschaftlichen Tradition besteht die Tendenz, alles was „politisch“ etikettiert ist, als akademisch quasi unanständig in den nicht wissenschaftlichen Bereich abzuschieben. Das Verstehen von Politik setzt das Verstehen von Recht voraus und umgekehrt. Es gibt keine Über- und Unterordnung von Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft (*Anton Pelinka*).

Friedrich J. Reif-Breitwieser

- **Versetzung – Der Arbeitnehmer als Schachfigur des Arbeitgebers.** Von *Reinhard Resch* (Hrsg.). ÖGB Verlag, Wien 2012, 88 Seiten, br, € 24,90.



Die Beiträge im vorliegenden Buch gehen auf ein Praktikerseminar zurück, welches am 25. 5. 2012 an der Alpe Adria Universität Klagenfurt abgehalten wurde. Der etwas plakative Titel stammt daher von diesem Seminar.

Der erste Beitrag von Univ.-Prof. Dr. *Gustav Wachter* erläutert den Begriff der Versetzung, die verschiedenen Arten der Versetzung und die Abgrenzung. Dieser Beitrag ist eine nützliche Zusammenfassung der Judikatur und Literatur zum Begriff des Arbeitsplatzes und damit zum Begriff der Versetzung.

Im zweiten Beitrag behandelt Priv.-Doz. Dr. *Jasmin Pacic* das Weisungsrecht des Arbeitgebers für eine Versetzung und seine Grenzen. Im letzten Punkt stellt *Pacic* zehn Thesen zum Weisungsrecht auf, die durchaus interessant zu lesen sind und die diskussionswürdig sind.

Im letzten Beitrag behandelt Ass.-Prof. Dr. *Barbara Födermayr* die betriebsverfassungsrechtlichen Aspekte einer Versetzung. Der dogmatisch gut aufgebaute Beitrag erläutert aus betriebsverfassungsrechtlicher Sicht den Versetzungsbegriff, führt Beispiele auf und enthält ausgewählte anschauliche Beispiele aus der Judikatur. In einem kurzen Kapitel wird auch die Konsequenz einer nicht gesetzeskonform durchgeführten Versetzung (keine Benachrichtigung des Betriebsrats) dargestellt.

In der Praxis ist mE die Zusammenfassung von Seminarbeiträgen schwer zu verwerten. Vorliegendes Buch ist jedoch dann hilfreich, wenn man zum Thema Versetzung sich kurz und bündig einlesen will.

Jakob Hütthaler

- **Kinder & Scheidung.** Von *Ewald Maurer*. Ratgeber, Verlag Manz, Wien 2013, 260 Seiten, br, € 18,80.



Bei dem der Rezensentin vorliegenden Buch handelt es sich um die 3. Auflage, die Voraufgaben kennt die Rezensentin nicht.

Die Neuauflage beinhaltet das KindNamRÄG 2013. Gleich im Vorwort werden die wesentlichen Änderungen der neuen Rechtslage aufgezählt, so die berühmte neue Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung bei Obsorgestreit, der mögliche Obsorgeantrag lediger Väter, das nunmehr als persönliches Kontaktrecht bezeichnete Besuchsrecht mit verbessertem Zugang für Großeltern, der Entfall pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Elternberatung vor Scheidung, um nur einiges zu nennen.

Nach diesem Vorwort findet man im Inhaltsverzeichnis zunächst das Kapitel „Kinder, Eltern und Recht“ als eines der Hauptkapitel, dann das Kapitel „Wichtiges vor der Scheidung“, weiters „Nach der Scheidung“ und sehr ausführlich ein Kapitel über die Rechte und Pflichten des nicht obsorgeberechtigten Elternteils. Breiter Raum ist naturgemäß dem Kindesunterhalt gewidmet.

Da das Buch sich stark auch an Laien wendet, findet man beim Kapitel „Wichtiges vor der Scheidung“ eine Checkliste für das Scheidungsverfahren, die für den mit dieser Materie regelmäßig befassten Anwalt zwar nichts Neues bringt, aber angesichts der Realitätsnähe der Tipps auch zum Schmunzeln führt. Beispielsweise wird Geheimhaltung der Scheidungsabsicht gegenüber dem Ehepartner und dessen Kreis empfohlen, um Zeit zum Überlegen und Beweissammeln zu haben. Wie wahr! Wie oft sitzen Scheidungswillige beim Anwalt, deren Partner in Kenntnis der Scheidungsab-

sicht alle wichtigen finanziellen Unterlagen weggeräumt hat. Oder es wird, was allerdings oft in der Praxis nicht so leicht ist, empfohlen, dass der auf Unterhalt angewiesene schuldlose Ehepartner bei Eheverfehlung des anderen nicht selbst klagen soll, sondern sich klagen lassen und Zerrütungsverschulden einwenden soll zwecks Witwenpension. Bei der Kürze dieser Empfehlungen sind natürlich Details wie dreijährige Trennung nicht zu finden. Da muss man schon in die Tiefe gehen. Besonders amüsiert hat die Rezensentin folgende Empfehlung: „Anwaltswechsel: Manchmal kann auch ein Wechsel des Anwalts einem Verfahren gut tun; er steigert aber die Kosten.“ Richtig, vor allem wenn der Klient vorher bei einem Anwalt war, der nicht auf schnelle Erledigung abzielte.

Auch Schriftsatzmuster enthält das Buch, wiederum insbesondere für Laien konzipiert, wie beispielsweise einen Obsorgeantrag.

Weniger als im in derselben Reihe erschienenen Ratgeber „Ehe & Scheidung auf österreichisch“ werden hier bezugnehmende Paragraphen zitiert, aber gerade für den persönlich Betroffenen ist der Nutzen dieses Buches enorm.

Ruth Hütthaler-Brandauer

► **Festschrift für Walter Berka.** Von Rudolf Feik/Roland Winkler (Hrsg). Verlag Sramek, Wien 2013, XVI, 672 Seiten, geb, € 165,-.



Diese anlässlich des 65. Geburtstages des allseits geschätzten Salzburger Universitätsprofessors *Walter Berka* herausgegebene Festschrift (kurz: FS) verkörpert nicht nur eine wohlverdiente Huldigung des Jubilars, sondern eine Fülle an rechtswissenschaftlichen Beiträgen von höchstem Interesse.

Berka ist der juristischen Fachwelt ja, nebst seiner allgemeinen Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, in mehreren spezifischen Spezialisierungs-Facetten vertraut: zum einen als Medienrechtsspezialist (diesem Thema war ja bereits seine Habilitationsschrift „*Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz*“ gewidmet, wie auf Seite 649 der FS hervorgehoben), zum anderen als Experte für Grundrechte (in dieser Eigenschaft ließ er mir die besondere Freude einer überaus tiefeschürfenden Buchbesprechung meines Werks „*Grundrechte und Verfassungsprinzipien im österreichischen Strafprozessrecht*“ zuteil werden, wie auf S 671 der FS vermerkt). Diese Vielseitigkeit des Jubilars spiegelt sich auch in der Vielfältigkeit der Beiträge in seiner FS wider, von denen im Folgenden nur einige exemplarisch herausgegriffen seien:

So behandelt *Storr* das Grundrecht der unternehmerischen Freiheit (FS S 219 ff) und qualifiziert diese auf Grundlage von Art 16 GRC, Art 3 Abs 3 EUV und Art 119

und 120 AEUV als Grundvoraussetzung für den Binnenmarkt (eine wertvolle Interpretation, die gerade bei den sich auf die unternehmerische Freiheit berufenden Stimmführern der Öffnungszeitendebatte auf verstärktes Interesse stoßen dürfte).

Tretter wiederum stellt menschenrechtsspezifische Gedanken zum europäischen Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Hassrede (FS S 237 ff) an, die durch eine eingehende Analyse der Straßburger Judikatur (FS S 246 ff) beeindrucken und in einer subtilen Betrachtung des Rechts auf Meinungsfreiheit nach Art 10 EMRK und dessen Verhältnisses zu Art 17 EMRK kulminieren (insb FS S 254 f).

Adamovich befasst sich mit der verfassungsrechtlichen Stellung der Staatsanwälte auf Grundlage des neuen Art 90a B-VG (FS S 479 ff) und erinnert dabei zu Recht an die schon 1969 formulierten weisen Worte *Klecatskys*, dass jeder politische Einfluss auf die Staatsanwaltschaften zu verurteilen sei (FS S 484), wobei *Adamovich* selbst allerdings zu der oft erhobenen Forderung nach einer Beendigung des ministeriellen Weisungsrechts und der Schaffung einer Bundesstaatsanwaltschaft eher für eine vermittelnde Position eintritt (FS S 487 ff).

Rechtsdogmatisch brillant weist schließlich *Stolzlechner* in seinem Beitrag „*Abgrenzung von Gewerberecht, Privatgeschäftsvermittlungen sowie Wettrecht*“ (FS S 627 ff) die Verfassungswidrigkeit des Vorarlberger Wettengesetzes (idF d LGBl 2012/9) nach und gelangt dabei zum überzeugenden Schluss, dass Wettvermittlung Sache des Bundesgesetzgebers aufgrund des Kompetenztatbestandes gem Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG ist und daher dem Landesgesetzgeber für eine solche Regelung jegliche Zuständigkeit fehlt (insb FS S 645). Damit behandelt er ein hochaktuelles Thema, über das auch demnächst der VfGH zu befinden haben wird.

Dass das Eingehen auf die vielen weiteren – juristisch nicht weniger wertvollen und inhaltlich nicht minder spannenden – Beiträge der FS den für die gegenständliche Rezension zur Verfügung stehenden Raum sprengen würde und sie daher hier nicht einzeln besprochen werden, soll deren Bedeutung in keiner Weise schmälern. Insofern gäbe es noch viel zum Inhalt dieser FS zu sagen und zu schreiben, aber da eine Rezension sich durch selektive Prägnanz auszeichnen sollte, ist – wengleich mit Bedauern – davon Abstand zu nehmen und nunmehr die gegenständliche Rezension mit dem im Beitrag von *Feik* (FS S 367) wiedergegebenen Zitat des Jubilars *Walter Berka* zu schließen, das für dessen Wirken stets maßgeblich gewesen ist: „*Das unbedingte Credo der Wissenschaft, das sie von allen anderen gesellschaftlichen Systemen unterscheidet, ist die unbedingte und ausschließliche Hingabe an die Wahrheit.*“ Dieser Leitspruch verdient fürwahr Zustimmung und Respekt!

Adrian Eugen Hollaender

Indexzahlen

Indexzahlen 2014:	Februar	März
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	108,5	109,5*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	108,7	108,0*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	118,8	119,9*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	131,4	132,6*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	138,2	139,5*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	180,8	182,4*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	281,0	283,6*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	493,1	497,7*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	628,3	634,1*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	630,4	636,2*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5521,0	5571,9*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4689,4	4732,6*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	120,4	119,7*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	132,6	131,8*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	136,5	135,6*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	142,4	141,5*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	189,6	188,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	315,7	313,6*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3079,3	3059,4*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2014 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7-8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 130,40)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 65,20)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33–74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34–4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20–20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem BG I, **BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90–6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55–24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art (auch Ausarbeitung von Rechtsmitteln sowie Beschwerden öff. Recht) in **Wien und Umgebung** (auch **LG Korneuburg, Wr. Neustadt, Eisenstadt**), RA Mag. *Nikolaus Weiser*, 1080 Wien, Hamerlingplatz 7/14, Telefon (01) 274 00 40, Telefax (01) 274 00 40–20, E-Mail: weiser@kanzlei-weiser.at, www.kanzlei-weiser.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt (auch kurzfristig) gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Burgenland

Substitutionen in Zivil-, Straf- und Exekutionssachen vor den BG Oberwart, Güssing und Hartberg übernehme ich gerne – auch kurzfristig – RA Dr. *Gertraud Hofer*, Hauptplatz 11/16A, Telefon (03352) 313 75, Mobil (0664) 522 85 42, E-Mail: office@anwaeltin-burgenland.at

Niederösterreich

Rechtsanwaltskanzlei § Forsthuber – 2500 Baden bei Wien, Kaiser Franz-Joseph Ring 5 (direkt beim BG Baden): Substitutionen in **Baden, Wr. Neustadt** und **Mödling** (auch Rechtsmittel, Interventionen, Exekutionen). **Unterstützung** in Causen mit Bezug zu **Spanien**. forsthuber.at / Telefon (02252) 86 3 66 / E-Mail: kanzlei@forsthuber.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

RA Mag. Dr. *Johannes Reisinger*, Grazer Straße 1, 8480 Mureck, übernimmt für Sie gerne Substitutionen aller Art in Zivil- und Strafsachen in den Gerichtsbezirken Graz, Hartberg-Fürstenfeld, Weststeiermark sowie Südoststeiermark. Telefon (03472) 21 16 2, Telefax (03472) 21 16 24, Mobil (0676) 30 40 523, E-Mail: anwalt-reisinger@a1.net

Kärnten

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/ Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

Oberösterreich

Substitutionen vor den Gerichten in Wels, Grieskirchen und Umgebung übernimmt RA Mag. *Florian Mayr*, Marktplatz 1, 4623 Gunkirchen. Telefon (07246) 86 73, Telefax (07246) 86 73-14, Mobil (0650) 750 88 85, E-Mail: office@rechtsanwalt-mayr.at

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22–0, Telefax (0662) 84 12 22–6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: ra-meisthuber@aon.at

Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

Rechtsanwaltskanzlei in Innsbruck sucht Kollegin oder Kollegen für Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Innsbruck und Umgebung. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100858.

International

Deutschland: Feuerberg Rechtsanwalt seit 1987. Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution einschl. Funktion als Einvernehmensanwalt in Deutschland/Beratung im deutschen Recht für Rechtsanwältinnen mit Ihren Mandanten. **München:** Prinzregentenplatz – Lucile-Grahn-Str. 48, 81675 München, Telefon +49/89/80 90 90 59–0, Telefax +49/89/80 90 90 59–5. www.feuerberg.com, office@legale.pro

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Bayern: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/ München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/544 03 885, Telefax 0049/89/544 03 889, E-Mail: markus.klamert@rae-heiss-kollegen.de; www.rae-heiss-kollegen.de

Deutschland: Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwälte, E-Mail: office@viehbacher.com, www.viehbacher.com, Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

Finnland: Bergmann Attorneys at Law – Die Anwälte der Industrie, Industrieanlagenbau, Energie und Technologie. Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann*, Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon: +358 9 6962 070, E-Mail: hans.bergmann@bergmann.fi, www.bergmann.fi

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Italien: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Hörtenbergstraße 1/B, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeines Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 (0)680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmidt.nl; www.schmidt.nl

Niederlande: *Van Dijk & Van Arnhem* steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht, sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sip van Dijk*, LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenseweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: aaalaw@balienet.nl, Website: www.rechtsanwalt-niederlande.nl

Polen: Mag. *Tomasz Gaj*, zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt“ und in Polen als „advokat“, steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. Kontakt: Kärntner Ring 12, 1010 Wien, Telefon (01) 355 20 95, Telefax (01) 355 20 95–99, Homepage: www.tomaszgjaj.com, E-Mail: office@tomaszgjaj.com

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Dr. *Mirko Silvo Tischler*, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der „Österreichischen und Schweizerischen Botschaft“**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Ungarn: Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest** übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel). Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00–99, E-Mail: t.galffy@galffy.com; www.galffy.com

Partner

Wien

1010 Wien: Biete Regiepartner/Regiepartnerin wunderschönes großes Zimmer und Benutzung der Kanzlei-Infrastruktur in heller, generalsanierter Altbaukanzlei (hoher Liftstock) in der Ebendorferstraße. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre „Ebendorferstraße“.

Gesucht werden junge (und junggebliebene) Kolleginnen und Kollegen, die gemeinsam ab Herbst 2014 oder Beginn 2015 eine eigene Kanzlei in Form einer **Regiegemeinschaft** an **neuer Adresse** im oder nahe Zentrum Wiens **aufbauen** oder **ausbauen** möchten. Vertraulichkeit selbstverständlich garantiert. Kontakt: regiepartner2015@gmx.at

Steiermark

Etablierte Rechtsanwaltskanzlei in der Südsteiermark bietet jungem Kollegen / junger Kollegin die Möglichkeit einer **Regiepartnerschaft**. Ihre Anfrage samt aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Verlag unter Chiffre A-100857.

Oberösterreich

Rechtsanwalt Dr. *Alfred Windhager*, 4040 Linz, Flußgasse 15, sucht Partner für eine Regiegemeinschaft. Eine spätere Kanzleiübernahme ist möglich.

Kanzleiabgabe

Wien

Gesucht werden Kolleginnen und Kollegen, die meine Kanzlei in Ideallage, bestehend aus 7 Arbeitsräumen und Nebenräumen, allenfalls auch als Kanzleigemeinschaft, zu äußerst günstigen Bedingungen übernehmen. Eine befristete Miete ist möglich. Dr. *Othmar Slunsky*, 1010 Wien, Schottenring 28/1/4, Telefon (01) 533 74 03.

Immobilien

Wien

Wien – Vermietung: 131 m² unmöbl. Erstbezug nahe BG Meidling als **RA-Kanzlei** direkt vom Eigentümer. Ruhige, helle Lage, 1. Stock (Lift), 4 Räume, Teeküche, Bad, Warte- und Serverraum, vollklimatisiert, **Parkett, Sicherheitstüre**, Netzwerkverb., nahe **Park-mögl.** vorhanden. Kontakt: dres.enterprises@gmx.at

Diverses

Wien

Alte RA-Bibliothek zu verschenken. Kontakt: RA Dr. *Alexander Neuhauser*, Dapontegasse 5, 1030 Wien, Telefon (01) 713 95 33.



Der Top-Kommentar zum Strafvollzugsrecht jetzt in Neuauflage!

3 Auflage. 2013. XVIII, 526 Seiten.
Ln. EUR 138,-
ISBN 978-3-214-13682-6

Drexler

StVG – Strafvollzugsgesetz

3. Auflage

Die letzten Novellen zum StVG führten zu entscheidenden Veränderungen im Bereich des Rechtsschutzes. So tritt anstelle der Vollzugskommissionen die Volksanwaltschaft und das Beschwerdewesen wurde der ordentlichen Gerichtsbarkeit überantwortet.

Was erwartet Sie in der 3. Auflage?

- Aktualisierung aller **Rechtsvorschriften** am topaktuellen **Stand 1.1.2014**,
- **Literatur und höchstgerichtliche Rechtsprechung berücksichtigt bis Juli 2013.**

In bewährter Weise erleichtert der um wichtige strafvollzugsrelevante Vorschriften erweiterte **Anhang** Auslegung und Anwendung des StVG. Die ausführliche und praxisnahe Darstellung aller relevanten Fragen, Probleme und Kontroversen zum Thema machen dieses Werk für beruflich mit dem Strafvollzug Beschäftigte zu einem **unverzichtbaren Begleiter im Arbeitsalltag.**

Der Autor:

Dr. **Karl Drexler** ist Leitender Staatsanwalt und ehemaliger Leiter der Vollzugsdirektion.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 



Wohnrecht auf dem letzten Stand

2014. XX, 394 Seiten.
Br. EUR 39,-
ISBN 978-3-214-00851-2

Im Abonnement EUR 32,- (jährlich)

Gartner

Wohnrecht 2014

- Neuauflage aller wichtigen Wohnrechtsgesetze auf Stand 1. 4. 2014
- Neuerungen des vergangenen Jahres (Novellen, Entscheidungen, Literatur) auf einen Blick
 - » Gesetzestext mit allen Novellen
 - » Die wichtigsten Entscheidungen des Jahres 2013 kurz zusammengefasst
 - » Hinweise auf die wohnrechtlich relevanten Beiträge in Fachzeitschriften

Für Ihre schnelle Recherche:
ausführliche Stichwortverzeichnisse zu jeder Norm!

ABGB – BTVG – BauKG – BauRG – EAVG – HeizKG – KSchG –
MaklerG – ImmMV – Landesregeln – MRG – RichtWG – WEG – WGG

Der Autor:

Dr. **Herbert Gartner** ist Rechtsanwalt in Wien und Spezialist sowie Fachautor auf dem Gebiet des Miet- und Wohnrechts.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 



Jetzt mit wichtiger 1. Aktualisierung

MANZ
online

Dieses Werk ist online erhältlich.
Preis ab EUR 168,- / Jahr (zzgl. 20% USt).
Nähere Informationen und Bestellung unter
Tel.: +43 1 531 61 655 bzw. vertrieb@manz.at
oder auf www.manz.at/gmbhg

Mit
GesRÄG
2013

Straube (Hrsg)

GmbHG Online-Version

Wiener Kommentar,

1. Aktualisierung inklusive 62. Lieferung

Der Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz erörtert das gesamte GmbH-Gesetz –
mit Experten aus Universität, Notariat und Anwaltschaft!

Jetzt gibt es eine 1. Aktualisierung: Anlass ist nicht nur die jüngste Novelle
(Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 – GesRÄG 2013, BGBl I 2013/109),
sondern auch die zahlreiche neue Literatur und Judikatur seit Erscheinen des
Kommentars, die inzwischen hier und dort neue Tendenzen erkennen lässt.

Aktualisiert wurden folgende Paragraphen:

- §§ 15–24a, § 26: Geschäftsführer
- §§ 27–33 zum Aufsichtsrat
- §§ 34–48: Generalversammlung, Minderheitsrechte

Der Herausgeber:

Univ.-Prof. i.R. Dr. **Manfred Straube** war Vorstand des Instituts für Unterneh-
mens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

ADVOKAT Software Forschung „Wir überlassen Ihre Zukunft nicht dem Zufall“



v.l.n.r.: Marian Trenkwalder, Klaus Lair, Gernot Krauhs, Martin Braun, Philipp Erlacher, Daniel Nisandzic

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 30 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 40 Mitarbeitern betreuen wir mehr als 1.700 Kunden und 8.800 Arbeitsplätze. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

www.advokat.at • office@advokat.at

ADVOKAT